GERECHTSAME UND FREYHEITEN DER DISSIDENTEN IN DER CHRISTLICHEN RELIGION, IN DER...

Dissidents (POLAND)

Digitized by Google

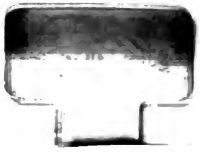

Digitized by Google

Gerechtsame

und

Freyheiten

der Dissidenten

in der christlichen Religion,

in der Krone Polen

und

im Großherzogthume Litthauen,

aus

den Privilegien, Reichstags-Constitutionen, Statuten des Großherzogthums Litthauen, und verschiednen andern ungezweifelten Urkunden gesammlet

und

zur Nachricht fürs Publicum

zum Druck befördert.

im Jahr 1772.

3926. f. 17

Digitized by Google

Digitized by Google

Als die Krone Polen durch den Durchlauchtigsten Uladislaus Jagello, König von Polen und Erbherzog des Großherzogthums Litthauen, gottseligen Andenkens, zu einiger Verbindung mit dem Großherzogthum Litthauen war gebracht worden, und geraume Zeit hindurch, unter den Königen Uladislaus Jagellos Sohn, Casimir dem Grossen, Johann Albrecht, Alexander, Sigmund I. Litthauischen Erbherzogen, die mit allgemeiner Einstimmung der Stände, bis auf Sigmund Augusten, einander auf dem Polnischen Throne gefolget, daran gearbeitet hatte, daß diese Provinzen mit einander vereinbaret werden möchten; so hat sie endlich unter der glücklichen Regierung Sigmund Augusts dieses Glück erlangt, und besondere Freyheitsbriefe über alle Freyheiten, imgleichen über die Einverleibung, Vereinbarung und völlige Gleichheit des Großherzogthums Litthauen erhalten, die damals als die Richtschnur der Gesetze und das höchste Gesetzbuch angesehen wurden. Zu gleicher Zeit vereinigte sie, die verschiedenen Religionen der Christenheit, die sich dazu bekennenden Personen, und die an Würde und Herkunft gleichen Familien, die fast in gleicher Anzahl waren, in einen Körper, verstattete ihnen den Zu-

Digitized by Google

gang zu gleichen Ehrenstellen und Aemtern, und verschrieb, bekräftigte und bestätigte allen auf ewige Zeiten, gleiche Freyheit, gleiche Würde, so daß die Rechte und Gleichheit der Dißidenten nicht solten aufgehoben werden können, ohne daß zugleich alle Freyheiten aufgehoben würden, wie dieses durch nachstehende Freyheitsbriefe weitläuftiger erläutert wird. Auch bestätigte sie die Vereinbarung des Großherzogthums Litthauen, oder das Litthauische Statut, und bekräftigte hierauf auch die einmüthigen Conföderationen und Schlüsse aller Stände, ingleichen die Wahlverträge und Eide der Könige, welches alles hier der Ordnung nach angeführet wird.

Freyheits-Brief

Ihro Königl. Majestät Sigmund Augusts g. A. wodurch allen Personen vom Adel- und Ritterstande, wenn sie sich nur zum christlichen Glauben bekennen, gleiche Freyheit, gleicher Zutritt zu allen Ehrenstellen und Würden ertheilet wird. Gegeben auf dem Reichstage zu Wilna, im Jahr 1563, den 6. Junius.

Auszug aus den Büchern des höchsten Litthauischen Tribunals in unwiederruflichen Rechtssachen, die in Wilna entschieden worden, im Jahr ein tausend fünfhundert und siebenzehn, den funfzehnten Tag des Monats May.

I. Sigmund Augusts Freyheitsbrief, den er d. 6. Junius 1563 den Einwohnern des Großherzogthums Litth gegeben.

Vor uns, zum höchsten Tribunal des Großherzogthums Litthauen, aus den Woywodschaften, Landschaften und Kreisen, für das gegenwärtige ein tausend fünfhundert und siebenzehnte Jahr, erwählten Richtern, erschien persönlich der Wohlgeborne Herr Adam Maluszycki, sagte an, und übergab dem Gericht einen Auszug aus dem Freyheitsbriefe des Durchlauchtigsten Königs von Polen Sigmund Augusts, durch welchen er allen Personen vom Adel- und Ritterstande, wenn sie nur der christlichen Religion zugethan sind, einen gleichen Antheil an allen Würden und Ehrenstellen verstattet; welcher Freyheitsbrief aus den Büchern der kleinern

Digitized by Google

ern Kanzeley des Großherzogthums Litthauen ausgegeben, und
i Rußischer Sprache geschrieben ist. Zugleich bat er uns Nich-
r, daß derselbe nach seinem ganzen Inhalt, in das Protocoll des
öchsten Tribunals unwiederrußischer Rechtssachen, nebst einer,
ey das Rußische beygefügten, Polnischen Uebersetzung, eingetra-
en würde: Wie wir ihn denn auch angenommen, und in die Bü-
yer von Wort zu Wort einzuschreiben befohlen haben, welcher
olgendergestalt lautet. (Hier folget die Abschrift des in Rußi-
her Sprache geschriebenen Freybriefes selbst,) und hernach: Wel-
yer Auszug aus dem Freyheitsbriefe des Allerdurchlauchtigsten
Königes von Polen, Sigmund Augusts, der aus der kleinern Kan-
ley des Großherzogthums Litthauen in Rußischer Sprache aus-
egeben worden, in der Polnischen Uebersetzung, die mit dem Ori-
inal Wort für Wort übereinstimmet, also lautet: Johann Ca-
mir, von Gottes Gnaden König von Polen, Großherzog
on Litthauen, Reussen, Preussen, Samayten, Masuren,
iefland, Smolensk, Czernichow, auch Erbkönig der
Schweden, Gothen und Wenden, thun durch diesen Un-
ern Brief kund und zu wissen, allen und jeden denen dar-
n gelegen ist; daß Wir gebeten worden aus den Bü-
yern der kleinern Kanzeley des Großherzogthums Lit-
hauen unten stehende Verhandlung ausfertigen zu lassen,
elche also lautet: Geschehen im Namen Gottes, zum
wigen Andenken dieser Sache. Da alle Sachen mit
er Zeit den Menschen aus dem Gedächtnisse kommen,
nd in Vergessenheit gerathen, und man deswegen erfun-
en hat, sie schriftlich zu verfassen, den Nachkommen zur
Nachricht, so thun Wir Sigmund August, von Gottes
Gnaden König von Polen, Großherzog von Litthauen,
Reussen, Preussen, Samayten, Masuren, Liefland ꝛc.
nd anderer Länder Erbherr, durch gegenwärtigen Unsern
Brief allen jezt lebenden und hernach kommenden, denen
n der Kenntniß dessen gelegen seyn möchte, kund und zu
issen, daß nachdem Wir durch Unser Ausschreiben, Un-
re geistliche und weltliche Räthe, Fürsten, Herren, Be-

amten, aller Landschaften dieses Unsers väterlichen Reichs, des Großherzogthums Litthauen, auf den in Unserer Hauptstadt Wilna angesetzten Reichstag eingeladen haben; Wir auf Bitte Unserer gedachten Räthe und aller Stände, erlaubet haben und erlauben, die Gerechtsame, Rechte und Freyheiten des Landes, in das neugeschriebene Statut einzurücken und einzuschreiben, eben so wie in der Krone Polen die Gerechtsame und Freyheiten des Adels in das Statut eingeschrieben sind; wofür alle Stände Uns ihrem angebohrnen Fürsten und Herrn, ihren unterthänigen Dank abgestattet, und dabey an Uns die Bitte gethan, daß in diesen Gerechtsamen des Landes, einige Artikel eine ausführlichere Erläuterung zu besserm Verständniß derselben bekommen möchten; und zwar vornemlich der Artikel, von der Schenkung und Ertheilung dieser Gerechtsame von Unserm Urgroßvater berühmten Andenkens, Jagello, Könige von Polen und Großherzoge von Litthauen, ingleichen von Ihro Königl. Majestät Bruder, Alexander Witold, Großherzoge von Litthauen, in welchem folgendes stehet: Nach damaliger Vereinigung der Krone Polen und des Großherzogthums Litthauen, und Ertheilung dieses Freyheitsbriefes, daselbst in der Krone Polen zu Horodlo a) sollen die Herren, Edelleute und Bojaren unserer Litthauischen Länder, die dem allgemeinen, das ist, den Concilien gemässen christlichen Glauben zugethan, und der Römischen Kirche gehorsam sind, und Kleinode, das ist, Adliche Wappen empfangen haben, sich der ihnen längst ertheilten und geschenkten Freyheitsbriefe, und dieser Freyheiten zu erfreuen haben, theil daran nehmen und sie geniessen, so wie die Herren und Edelleute der Krone Polen ihre Freyheiten haben und geniessen: Und der andere Artikel; daß keiner zu Würden und Ehrenämtern soll erwählet werden, wenn er sich nicht zum allgemeinen christlichen Glauben bekennet, und der Römischen Kirche gehorsam ist; auch daß keine Landesämter die beständig dau-

a) Dieser Freyheitsbrief ist im Jahr 1445 ertheilet worden. S. Leg. et Statut. Pol. pag. 60.

Digitized by Google

auren, als da sind Kronwürden und Castellaneyen, andern
ls solchen die sich zum christlichen Glauben bekennen, ge-
eben werden sollen, noch auch andere als solche in unserm
Rath aufgenommen werden oder darinn seyn solten; wie
uch hernach dieser ertheilte Freyheitsbrief in die Bestäti-
ung Unsers Grosvaters Casimirs, und Oheims Alexan-
ers, imgleichen Unsers Vaters Sigmunds I. berühmten
ndenkens, Könige von Polen und Großherzoge von Lit-
auen, und auch in Unsere Bestätigung mit eben den
Worten eingerückt worden; darum nun haben sie alle ein-
nüthig Uns unterthänig gebeten, daß Wir dieses alles in
ine billige Gleichheit setzen, und durch Unsern Freyheits-
rief hinlänglich erläutern möchten. Da Wir nun mit
Unsern Herren Räthen gesehen, daß vorher ehe dieser Frey-
eitsbrief in Horodlo ausgefertigt worden, die Stände
nd adlichen Geschlechter, sich durch wichtige Dienste um
ie Republik und Unsere Vorfahren verdient gemacht,
nd daher ungemein erhaben und geehret worden, wie die-
es auch in diesem Freyheitsbriefe selbst, nemlich im An-
ange desselben, erwähnet wird; da diese Stände auf die-
en Reichstag nach Horodlo gekommen, und überdem
icht nur die, **welche der Römischen, sondern auch die**
welche der Griechischen Kirche gehorchen, in Unserm
nd Unserer Vorfahren Rath sitzende, imgleichen auch
lle andere Stände, die in verschiedenen Bedienungen
ey Uns gestanden, ihre Treue und Standhaftigkeit in Un-
rer Vorfahren und Unsern eigenen Diensten, willig, wie
s guten und treuen Unterthanen gebühret, allezeit mit
ller Beständigkeit bewiesen, so haben Wir, in Betrach-
ung dieser ungemeinen Verdienste, da Wir sahen, daß
n diesem Freyheitsbriefe einiges zur Verkleinerung und
Geringschätzung derer eingeflossen, die keine Wappen be-
ommen, wie auch derer die dem Griechischen Glauben
ugethan sind, und doch ihre Treue gegen unsere Vorfah-

ren standhaft erwiesen haben, und gegen Uns ihren Herren erweisen, (nur daß sie nicht alle, und namentlich die Stände der Rußischen Landschaften, auf diesem Reichstage gewesen) ohne jedoch denen erstern von Unsern Vorfahren und Uns ertheilten Freyheitsbriefen etwas zu benehmen, oder sie zu entkräften, die Wir vielmehr in aller ihrer Kraft lassen und erhalten, nur diese zwey oben beniemte Puncte erläutern und vergleichen wollen, und setzen daher mit Rath und Einwilligung Unserer Herren geistlichen und weltlichen Räthe fest, und verlangen: daß von nun an, nicht nur die Herren Edelleute und Bojaren, oder ihre Nachkommen, die der Römischen Kirche gehorsam sind, und deren Vorfahren Kleinode und Wappen in der Krone Polen angenommen haben, in allen Ländern Unsers ganzen Reichs, der ertheilten Gerechtsame und aller Freyheiten und Landesrechte genieſſen, und sich derselben zu erfreuen haben sollen, sondern daß auch alle andere vom Ritter- und Adelstande, sowol in Litthauen als Polen, wenn sie nur dem christlichen Glauben zugethan sind, auch die deren Vorfahren von der Krone Polen keine Kleinode oder Wappen empfangen, eben so wie jene alles dieses zu ewigen Zeiten genieſſen, und dieser Freyheit sich sollen zu erfreuen haben, wie zuvor von alters her, bis auf diesen Tag, der Ritter- und Adelstand beyder Nationen, sowol der Litthauischen als der Rußischen, alle diese Freyheiten genossen, und sich ihrer zu erfreuen gehabt haben: So sollen auch zu allen Kronwürden und Ehrenämtern, in Unsern Rath, zu Hof- und Landämtern, von dieser Zeit an, nicht nur solche die der Römischen Kirche gehorsam sind, erwählet und vorgezogen werden;

Digitized by Google

den; sondern es sollen in völliger Gleichheit alle vom Ritterstande und Adlichem Geschlecht, die sich zum christlichen Glauben bekennen, sie mögen Litthauer oder Russen seyn, jeder nach seiner Würde und Verdiensten, von Uns, dem Herren, zu vorzüglichen Stellen und Ehrenämtern aus Unserer Gnade gewählet werden; und keiner von der Ritterschaft und dem Adel soll wegen seiner Religion, wenn er sich nur zum christlichen Glauben bekennet, davon entfernet und ausgeschlossen werden, wegen der beyden Artikel und Puncte, die in diesen erstern Freyheitsbriefen vorkommen.

Ferner, da die Ertheilung der Freyheiten und Landesgerechtsamen in dem Freyheitsbriefe des Königes Jagello und des Großherzogs Witold auch der Krone Polen gemeinschaftlich verschrieben und festgesetzt worden, wie der erwähnte Freyheitsbrief bezeuget, so wollen und versprechen Wir, auf dem ersten nächstkommenden Reichstage, den Wir für beyde diese Reiche, die Krone Polen und das Großherzogthum Litthauen, angesetzet haben, diese Coaequation, wenn es nöthig seyn solte, unter noch mehreren zu ertheilenden Freyheiten, mit gemeinschaftlicher Einwilligung der Herren, Räthe und aller Stände Unsrer beyden Reiche, der Krone Polen und des Großherzogthums Litthauen, durch einen andern Freyheitsbrief zu erneuren; jedoch ohne jezt diesem Unsern Briefe irgend etwas zu benehmen oder ihn herabzusetzen, den Wir vielmehr in seiner völligen Kraft auf ewige Zeiten lassen. Zu dessen mehrerer Bestätigung, Wir auch Unser Majestäts-Siegel anzuhängen befohlen, und diesen Unsern Brief mit Unserer eigenen Fürstlichen Hand unterzeichnet. Gegenwärtig waren dabey die Herren Unseres Raths, der Herr Knäs Walerian, Bischof von Wilna. Knäs Janus

Andre-

Andreſchewitz, Biſchof von Lucko und Brzeſc. Knäs Nicolaus Pac, Biſchof von Kiow. Herr Nicolaus Radziwill, Fürſt von Olyka und Nieſwiez, Woywode von Wilna, Landmarſchall, Großkanzler von Litthauen, Staroſt von Brzeſc, Kauen und Boryſow. Herr Nicolaus Radziwill, Fürſt von Dubinki und Birſen, Woywode von Troßk, Großfeldherr von Litthauen, Staroſt von Lidz, Morzyſk und Bielitz. Herr Trocki, Unterfeldherr von Litthauen, Adminiſtrator der Staroſtey Samanten, Nutzherr *) auf Kormiat. Herr Gregorius Chodkiewicz, Woywode von Kiow, Landmarſchall von Volhynien, Staroſt von Wlodzimir. Knäs Conſtantin Conſtantinowicz Oſtrowski, Woywode von Nowogrod. Herr Paul Iwanowicz Sapieha, Woywode von Witebsk. Knäs Stephan Andrzejewicz Zbaraski, Woywode von Podlachien, Staroſt von Minsk, Nutzherr auf Lyskow, Miedzyrzec und Ham. Herr Baſilius Tyßkiewicz, Hofmarſchall, Landſchatzmeiſter des Großherzogthums Litthauen, unſer Notarius und Staroſt von Mohylow. Herr Oſtafil Wollowicz, Großmundſchenke von Litthauen, Staroſt von Doroczyn. Herr Nicolaus Kißka von Ciechanow, Vorſchneider von Litthauen, Staroſt von Bielsk. Herr George Alexandrowicz Chodkiewicz, Litthauiſcher Tafeldecker, Staroſt von Plotel, Nutzherr auf Telßiew. Herr Johann Chodkiewicz, Staroſt von Zytomyrsk. Knäs Roman Fedorowicz Sangußko, Hofſtallmeiſter von Litthauen, Staroſt von Mielnick, Nutzherr auf Geranowo. Herr Januß Korycki, Hofſchatzmeiſter von Litthauen, Nutzherr auf Ponsk und Zyzmors. Herr Stanislaus Zachariaßewicz Wleßek, Schwerdtträger von Litthauen. Herr Felix Syrutowicz, Land-

*) Im Polniſchen ſtehet das Wort Dzierżawca, welches eigentlich einen ſolchen Herrn bedeutet, der nur auf Zeitlebens den Niesbrauch eines Gutes hat, und der ſonſt auch Tenutarius genennt wird. Die Tenuten ſind kleiner als die Staroſteyen, und beſtehen gemeiniglich nur aus einem oder zwey Dörfern. Vid. Lengn. Ius Publ. Pol. Lib. II. cap. XI. pag. 29.

Digitized by Google

andfähnrich, Nutzherr auf Rudnick. Herr Felix Hereyk, nſer Marſchall und Notarius, Staroſt von Tykoczyn. Herr Johann Szymkowicz, Grodnſcher Schreiber und Stallmeiſter, Nutzherr auf Osmian, Wilki und Krasnoel. Herr Johann Mikolajewicz Hayko, Unſer Schreiber, utzherr auf Markow und Mondziel. Herr Nicolaus aruſzewicz, und andere Herren, Marſchälle, Staroſten, utzherren und Unſere Landes- und Hofbeamte. Gehrieben zu Wilna, im Jahr nach Chriſti Geburt Ein ſauſend, fünfhundert und drey und ſechszig, den fünften ſänner.

In dieſem Freyheitsbriefe ſind die eigenhändigen Unterſchriften bey dem Inſiegel des Großherzogthums Litthauen mit eſen Worten: Sigmund Auguſt, König und Großherzog, mit gner Hand. Nicolaus Radziwill, Woywode von Wilna, Großarſchall und Großkanzler. Nicolaus Naruſzewicz, Secretair d Hofſchreiber, Nutzherr auf Makow. Wir König haben dieſer itte geneigt Gehör gegeben, und befohlen die obgedachte Verndlung in einem Auszug aus den Büchern der kleinern Kanzeley d unter dem Inſiegel des Großherzogthums Litthauen, auszuegen. Gegeben in Unſerer Kanzeley, den 24ſten Julius, im Jahr tauſend fünfhundert und acht und ſechszig, Unſerer Regierung Polen im Zwanzigſten, in Schweden im Ein und zwanzigſten ahre. In dieſem Freyheitsbriefe, ſind bey dem kleinern Inſiegel r Litthauiſchen Kanzeley die eigenhändigen Unterſchriften, ſowol hro Erlauchten des Herrn Unterkanzlers von Litthauen, als auch derer weiterhin mit dieſen Worten: Michael Caſimir, Fürſt adziwill, Unterkanzler von Litthauen. Eigenhändig verbeſſert n Chodyka, auf Verordnung Ihro Erlauchten des Fürſten Miael Caſimir Radziwills auf Olyka und Nieswiesz, Grafen von zydlowiec, Mirze, Krozy, Unterkanzlers von Litthauen, Staron von Lidz, Oſtryn, Wendziagol, Przemyſl, Kamieniec ꝛc. uszug aus dem Freyheitsbriefe Ihro Majeſtät des Königs Sigund Auguſts, den er allen Chriſten überhaupt ertheilet, daß ſie

fähig seyn sollen alle Ehrenstellen in der Republik zu bekleiden. Johann Saffranowicz, Secretair Ihro Königl. Majestät. Welcher Freyheitsbrief, als er von der obenbenannten Person ad Acta gegeben worden, in die Bücher des höchsten Tribunals unwiederruflicher Rechtssachen angenommen und eingetragen worden, aus welchen auch diese Abschrift, unter dem Wilnischen Landschaftssiegel, der desselben benöthigten Parthie ausgegeben worden. Gegeben zu Wilna, wie oben.

George Sapieha, S. W. Marschall des höchsten Tribunals des Großherzogthums Litthauen. (L.S.) Laurentius Vincent Mokriewicz, Rath und Abgeordneter der Wöyw. Wilna.

Michael Pawlowski, Wilnischer Landschaftsschreiber, mit eigner Hand.

Joseph de Campo Scypion, Starostensohn, und Abgeordneter des Lidzer Bezirks, m. e. H.

Samuel Lazowy, Woyski *) und Abgeordneter des Grodnischen Bezirks, m. e. H.

Uladislaus Thaddäus Wankowicz, Starost von Rußew, Abgeordneter der Woywodschaft Minsk, m. e. H.

Alexander Heinrich Rudzki, O. P. R. Abgeordneter des Rzeckischen Bezirks, m. e. H.

Johann Michael von Burzyna Burzynski, Woyski und Abgeordneter der Woywodschaft Smolensko, m. e. H.

Acte des Freyheitsbriefes Ihro Königl. Majestät Sigmund Augusts

durchgesehen von Zielonacki.

Auf

*) Woyski ist ein Beamter in einer Woywodschaft oder Landschaft, der ehedem die Aufsicht über die Aufführung derer Frauen hatte, deren Männer, bey dem allgemeinen Aufgebot, zu Felde gezogen waren.

Digitized by Google

Auf dem
Reichstage zu Grodno
im Jahr 1568.

1568.

2. Freyheits-brief eben deſſelben, den 1. Julius 1568.

Der zweyte Freyheitsbrief zur Beſtätigung des erſtern, von eben dieſem Könige Sigmund Auguſt g. A. iſt auf dem Reichstage zu Grodno im Jahr 1568, den 1ſten Julius gegeben. Da derſelbe alles das enthält was der erſtere, ſo ſchreiben wir ihn nicht wörtlich ab. Das beſondere aber hat doch dieſer Freyheitsbrief, daß, zu mehrerer Erläuterung, und Benachrichtigung wem er eigentlich gegeben ſey? anſtatt deſſen was im erſtern ſtehet: Wenn ſie ſich nur zum chriſtlichen Glauben bekennen, in dieſem zweyten geſetzet worden: Leuten von jeder Religionsparthey des chriſtlichen Glaubens. Ferner, anſtatt daß in dem erſtern feſtgeſetzt worden, daß allen die der chriſtlichen Religion zugethan ſind, ohne Unterſcheid alle Würden und Ehrenämter ertheilet werden ſollen, ſo daß ſie in den Königlichen Rath und zu Hof- und Landbedienungen gewählet werden ſollen: ſo werden in dieſem zweyten ausdrücklich genennet, alle Würden, Woywodſchaften, Caſtellaneyen, Sitz unter den Landſchöppen, und im Königlichen Rath, Land- und Hofämter. Zuletzt kommt noch eine neue Beſchreibung und Vergleichung der in Litthauen befindlichen Fürſten, unter welchen Nicolaus Radzuvills, Fürſten von Olyka und Nieswież, Woywoden von Wilna, Landmarſchalls, Großkanzlers des Großherzogthums Litthauen, Staroſten von Brzeſc und Konin, Nutzherrns von Boryzow und Szadoel, mit vielem Ruhm gedacht wird. So hat dieſer Fürſt, ſeligen Andenkens, die erhabenſten Ehrenſtellen bekleidet, und ſehr viele Aemter verwaltet, ob er gleich Evangeliſch oder ein Diſident war, und nicht nur er allein, ſondern auch viele andere mit ihm zugleich, und nach ihm; und jezt ſollen die ſeit ſo langer Zeit wohlverdienten, und mit ſo guten Freyheitsbriefen verſehenen Dißidenten, anſtatt der Ehre nur Schande einerndten?

Digitized by Google

3. Antwort auf das Parczewſche Decret, und das Wielunſche Edict.

Was das im Jahr 1564 ausgegebene Parczewſche Decret anbetrift, ſo gehet dieſes eigentlich nur die Arianer an, keinesweges aber die Evangeliſchen, und wenn ſich auch jemand finden ſolte, der es auch auf die Evangeliſchen wolte ausdehnen, ſo iſt es ja ſchon durch den ſpätern Grodniſchen Freyheitsbrief im Jahr 1568, und durch die Warſchauiſche Conföderation im Jahr 1573 aufgehoben. Eben das gilt auch von dem Wielunſchen Edict. Und überdem, iſt es wohl möglich daß dieſes Parczewſche Decret gegen die Evangeliſchen hat gerichtet ſeyn können? Da ſchon damals der gröſte Theil des Senats dieſer Religion zugethan war, ſo wie auch der gröſte Theil der Ritterſchaft, da die Unſrigen ſchon das in Sendomir aufgeſetzte Glaubensbekenntniß dem Könige Sigmund Auguſt auf dem Reichstage übergeben hatten, wie deſſen Jhro Majeſtät der König in dem der Krakauiſchen Kirche im Jahr 1572 auf dem Reichstage zu Warſchau ertheilten Freyheitsbriefe Erwähnung thun, welcher Freyheitsbrief unten am gehörigen Orte abgedruckt iſt.

1569.

4. Vereinigung d. Stände des Reichs u. des G. H. Litth. im Jahr 1569 den 1ſten Jul.

Hiernach wird zu Genehmhaltung dieſer Freyheitsbriefe die Jhro Königl. Majeſtät überhaupt dem ganzen Groſsherzogthum Litthauen gegeben, die einmüthige Beſtätigung aller Stände auf dem Vereinigungs-Reichstage im Jahr 1569 ertheilet, ſo wie ſie in den Reichsgeſetzen Bl. 170 u. f. geleſen wird.

Freyheits-Brief

für das Groſsherzogthum Litthauen, in Anſehung der Vereinigung dieſes Groſsherzogthums mit der Krone, welcher auf dem Reichstage zu Lublin von den Herren geiſtlichen und weltlichen Räthen und den Landboten im Jahr 1569 beſchloſſen worden.

Im Namen Gottes, Amen. Zum ewigen Andenken des unten ſtehenden Handels: Wir Prälaten, Herren, Räthe, ſowol geiſtliche als weltliche, Landboten der Krone

Krone Polen, die wir uns auf diesem allgemeinen, und mit den Herren, Räthen, Landboten und andern Stänen des Großherzogthums Litthauen gemeinschaftlich gehaltenen Reichstage zu Lublin befinden, und namentlich Jacob Uchanski, Erzbischof von Gnesen, Legatus natus und Primas des Reichs. (Darauf folgen die Unterschriften der übrigen geistlichen und weltlichen Senatoren, wie auch aller Herren Landboten, sowol in ihrem eignen als in ihrer übrigen damals abwesenden Collegen Namen, die zu diesem Polnischen Reichstage von allen Ständen und der ganzen Ritterschaft, auf den Landtägen der gedachten Woywodschaften und Landschaften erwählet, und mit hinlänglicher Vollmacht, und gänzlicher Ueberlassung auf ihr Gutbefinden, gesandt worden; imgleichen des ganzen übrigen Adels, sowol des in Lublin gegenwärtigen als abwesenden, welche alle in Ansehung der unten stehenden Sache einerley Neigung und Willen haben, wie uns dieses aus den vor diesem Lublinischen Reichstage gehaltenen Landtägen sehr wohl bekannt ist, eben so, als ob sie alle selbst ihre Namen hier unterschrieben und ihre Siegel angehänget hätten.)

Thun kund und zu wissen durch diesen unsern Brief, allen und jeden jezt lebenden und hernach kommenden, zu deren Kenntniß dieser unser Brief kommen möchte:

Daß wir, unsere Pflicht gegen unser Vaterland, die berühmte Krone Polen (der wir alle Ehre, Zierde, allgemeines Beste, und besonders Schutz gegen innerliche und äusserliche Gefahren zu verschaffen schuldig sind) allezeit vor Augen habend, auch in Erwägung und Betrachtung der rühmlichen und beyden Nationen sehr anständigen Verbindung und Gemeinschaft, die ehemals von unsern Vorfahren mit den damaligen Einwohnern des Großherzogthums Litthauen auf ewige Zeiten, mit gemeinschaftlicher schriftlicher Einwilligung beyder Nationen, errichtet, und durch Briefe, Siegel, Eide und heilige Verpflichtungen beyder Theile bestätiget, auch durch Ge-

neigtheit und Standhaftigkeit beyder Theile eine geraume Zeit erhalten, hernach aber, in bösen Zeiten der Eifersucht, einigermassen gestöret worden, jederzeit sowol wir selbst, als auch unsere Vorfahren, darauf bedacht gewesen, und unsere Herren, nicht nur Sigmunden g. A. u. s. w. Folglich u. s. w. Reichsgesetze Bl. 174.

Und bey der Krönung eines neuen Königs, soll der gekrönte König, die Rechte, Gerechtsame und Freyheiten aller Unterthanen beyder Völker, und also verbundenen Reiche, beschwören, und alsbald in einem Briefe, und mit eben denselben Worten, auf ewige Zeiten, bestatigen. Beyde Nationen sollen allezeit gemeinschaftliche Reichstage und Rathsversammlungen in der Krone haben, unter dem Könige von Polen ihrem Herren, und die Herren sollen persönlich unter den Herren, die Landboten aber unter den Landboten, ihren Sitz nehmen, und sich wegen der gemeinschaftlichen Bedürfnisse sowol auf dem Reichstage als ausser demselben, in Polen und Litthauen, berathschlagen.

Auch soll ein Theil dem andern mit Rath und Hülfe beystehen, und der König soll die Gerechtsame und Freyheiten, sowol aller Länder und Völker der Krone Polen und des Großherzogthums Litthauen, als auch der dazu gehörigen Provinzen, die in allerley Sprachen a) ertheilte Freyheitsbriefe, die Rechte die von allen Vorfahren Ihro Königl. Majestät, und von Ihro Königl. Majestät selbst, vor langen Zeiten, und von Anfang der Vereinigung an, allen und jeden auf irgend eine Art gegeben worden, alle ihre Freyheiten, Würden, Vorzüge, und Aemter beyder Völker, ungekränkt und unverbrüchlich erhalten, auch alle Gesetze, Gerichte, Commissionen, Fürstliche Stände und Adliche Geschlechter der gedachten Völker, und die gerichtlichen Sprü-

a) Das ist, denen Polnischen Provinzen, wie es gebräuchlich war, in Lateinischer und Polnischer, denen Litthauischen aber in Rußischer Sprache. Man hatte darüber alte Privilegien.

Sprüche, von alter Zeit her bis auf diesen Tag, jedem Stande fest und unbeweglich erhalten. Hierauf haben diese versammleten Stände, nachdem dieses festgesetzt und die Freyheit sicher gestellet, auch die Freyheitsbriefe, sowol von den Vorfahren, als auch von diesem Durchlauchtigsten Könige Sigmund August, bestätiget, und alles auf ewige Zeiten versichert worden, die künftige innere Einrichtung der Republik in vielen Briefen genau beschrieben, und nachdem sie dieses ewige Gesetz, zu besonderer Königlicher Genehmigung, übergeben, wie damals gebräuchlich war, haben sie so geschlossen ꝛc. Bl. 177 und 78.

Und alle diese hier festgesetzte und bestätigte Sachen, sollen weder von Ihro Königl. Majestät, noch von den Herren Senatoren, noch allen übrigen Ständen und Landboten beyder Völker, weder mit gemeinschaftlicher Bewilligung, noch von einem Theile und Parthey besonders, zu ewigen Zeiten gebrochen und verändert, sondern ewig unverletzt und fest gehalten werden. Und zu desto gesserm Zeugniß der oben beschriebenen Sachen, und zu ewigem Andenken, haben wir vorgenannte Prälaten, Herren, geistliche und weltliche Räthe der Krone, imgleichen die Landboten, auf diesem allgemeinen und gemeinschaftlichen Reichstage zu Lublin versammlet, diesem Briefe unsere Insiegel angehänget. Gegeben auf diesem gemeinschaftlichen Lublinschen Reichstage, den 1sten Monatstag Julius, im Jahr des Herrn 1569.

Nach einer solchen einmüthigen Verabredung der Stände der Krone Polen und des Großherzogthums Litthauen, imgleichen derer Landboten, wurde sogleich auf diesem Reichstage, (nach dem damals noch beybehaltenen Gebrauch Königliche Freyheitsbriefe zu nehmen) der Freyheitsbrief Ihro Majestät des Durchlauchtigsten Königs Sigmund Augusts, der alle, für die Freyheit und Gleichheit von allen seinen Vorfahren und ihm selbst ertheilte

Pri-

Privilegien, genehmigte, und das eingerückte Gesetz für rechtmäßig erklärte und bestätigte, allen Ständen der Krone Polen und des Großherzogthums Litthauen auf demselben Reichstage gegeben, und in das Gesetzbuch eingerücket. Bl. 178.

Sigmund August

5. Sigmund Augusts Genehmhaltung der Union den 11. August 1569.

Von Gottes Gnaden König von Polen, Großherzog von Litthauen, Erbherr von Reussen, Preussen, Masuren, Samayten u. a.

Thun allen und jeden kund und zu wissen, daß Wir, um dem Bitten und Begehren aller Stände der Krone, auch den Bedürfnissen der Republik selbst, und Unserm Königlichen Amt und Pflicht genug zu thun, damit Wir die Vereinigung des Großherzogthums Litthauen mit der Krone Polen, die durch Unsern Urgroßvater und alle übrige Stände dieser Reiche gemacht, und hernach durch Unsere andere Vorfahren, und auch durch die ihrigen, bestätiget und bekräftiget worden, zu einem solchen Ende und Ziel bringen möchten, daß sie nie gestöret oder zerrissen werden könte, aus dieser Ursache, nach Unsern Reichssatzungen diesen gemeinschaftlichen Reichstag im vorigen Jahre gehalten, und den Anfang der Berathschlagungen mit nichts anders als der nothwendigen Sache der Vereinigung gemacht. Wobey alle Stände, sowol der Krone als des Großherzogthums Litthauen erschienen, und diese ganze Sache unter einander, und Wir unter ihnen, nach Maaßgebung Unseres Königlichen Amtes und Oberherrschaft, gemäß denen Privilegien, Briefen und Verordnungen, sowol Unserer Vorfahren, als ihrer eigenen, imgleichen denen gemäß die Wir selbst in dieser Sache vorher ausgehen lassen, und die vorhanden sind, so wie die Nothwendigkeit selbst es erforderte, festgeſe-

eſetzet und beendiget, und mit gemeinſchaftlichen Eiden,
der, ſowol von den Herren Räthen als von den übrigen
Ständen, nicht nur für ihre eigne Perſonen, ſondern auch
ir die, von welchen ſie mit hinlänglicher Vollmacht hier-
er geſchickt worden, auch für ihre eigne und jener Nach-
ommen, bey einem groſſen Zuſammenfluß von Menſchen
us allerley Ständen und verſchiedenen Nationen, dieſes
ekräftiget und beſtätiget. Und ſo beſtätigen und bekräf-
gen auch Wir vermöge dieſes Schluſſes, und kraft des
egenwärtigen Reichstages, auſſer den Beſtätigungs-
riefen, die Wir darüber ausgegeben, dieſe ganze Sache
nd Handlung auf ewige Zeiten. Wie hievon die Briefe
nd Privilegien, die ſowol Wir ſelbſt vor und nach ertheil-
t, als auch ſie ſelbſt unter ſich geſchrieben, verfertigt und
eſchworen, ein mehreres ausſagen, welche Wir ſo ange-
hen wiſſen wollen, als ob ſie hier würklich eingeſchaltet
ären, und die Wir aus dieſer Urſache in die Acten aller
anzeleyen b) genau und nach ihrem ganzen Umfange
inzutragen, durch gegenwärtige Verordnung befohlen
aben; auch ſollen Unſere Kanzler verpflichtet ſeyn, einem
den in ſeine Woywodſchaft beglaubigte Auszüge unter
nſerm Inſiegel auszugeben. Wobey Wir zugleich ver-
rdnen, daß ihnen eben ſo viel Glauben beygemeſſen wer-
en ſoll, als ob die Urſchriften ſelbſt vorgezeiget wür-
en u. ſ. f. Und am Schluß: - - - Welcher Arti-
el, betreffend die Gewährleiſtung für die Vollſtreckung
eſſen im Groſsherzogthum Litthauen (wie dafür in dem
emeinſchaftlichen Vergleich und Freyheitsbriefe, wegen
Vereinigung der Polniſchen und Litthauiſchen Nation,
ie von Uns beſtätigt worden, geſorget iſt) ſo wie auch

b) Wie denn auch dieſe obenſtehende Freyheitsbriefe, die zu Wilna und Grodno dem Groſsherzogthum Litthauen ertheilet worden, in den Litthauiſchen Archiven ſich befinden, und, wie die Abſchriften beweiſen, in beglaubigten Urkunden. S. oben Bl. 2. 3. u. folg.

andere im Freyheitsbriefe zugleich verzeichnete, unverbrüchlich und ewig ſollen gehalten werden. Zu mehrerer Beglaubigung, haben wir allem dieſem Unſer Siegel aufzudrucken befohlen. Gegeben zu Lublin auf dem Reichstage, den 11ten Auguſt, im Jahr des Herrn 1569. Unſerer Regierung im vierzigſten Jahr.

1569. 6. Genehmigung durch ein Reichsgeſetz eben deſſelben Jahres.

Dies iſt der Freyheitsbrief. Die nunmehro einmüthig mit dem Großherzogthum Litthauen verbundene Krone Polen, deren Reichstage dadurch in einen vollkommenen Stand geſetzt worden, beſtätigt und bekräftigt, durch ein auf eben dieſem Vereinigungs-Reichstage im Jahr 1569 gemachtes Reichsgeſetz, dieſen und andere Freyheitsbriefe, und nimmt ſie als ewige Geſetze an. S. 181. Tit. Reichsgeſetze des Lubliniſchen Reichstages beyder vereinigten Nationen, der Polniſchen und Litthauiſchen, im Jahr 1569.

Sigmund Auguſt

Von Gottes Gnaden König von Polen, Großherzog von Litthauen, Erbherr von Reuſſen, Preuſſen, Maſuren, Samayten u. a.

7. Beſtätigungsbrief Sigmund Auguſts v. Jahr 1570.

Thun allen und jeden kund und zu wiſſen, daß Wir, um dem Bitten und Begehren aller Stände der Krone, auch den Bedürfniſſen der Republik ſelbſt, und Unſerm Königlichen Amt und Pflicht genug zu thun, damit Wir die Vereinigung des Großherzogthums Litthauen mit der Krone Polen, die durch Unſern Urgroßvater und alle übrige Stände dieſer Reiche gemacht, und hernach durch Unſere andere Vorfahren, und auch durch die ihrigen, beſtätiget und bekräftiget worden, zu einem ſolchen Ende und Ziel bringen möchten, daß ſie nie geſtöret oder zerriſſen werden könte, aus dieſer Urſache, nach Unſern Reichsſatzungen dieſen gemeinſchaftlichen Reichs-

tag

tag im vorigen Jahre gehalten, und den Anfang der Berathschlagungen mit nichts anders als der nothwendigen Sache der Vereinigung gemacht. Wobey alle Stände, sowol der Krone als des Großherzogthums Litthauen erschienen, und diese ganze Sache unter einander, und Wir unter ihnen, nach Maaßgebung Unseres Königlichen Amtes und Oberherrschaft, gemäß denen Privilegien, Briefen und Verordnungen, sowol Unserer Vorfahren, als ihrer eigenen, imgleichen denen gemäß, die Wir selbst in dieser Sache vorher ausgehen lassen, und die vorhanden sind, so wie die Nothwendigkeit selbst es erforderte, festgesetzet und beendiget, und mit gemeinschaftlichen Eiden, jeder, sowol von den Herren Räthen als von den übrigen Ständen, nicht nur für ihre eigne Personen, sondern auch für die, von welchen sie mit hinlänglicher Vollmacht hierher geschickt worden, auch für ihre eigne und jener Nachkommen, bey einem grossen Zusammenfluß von Menschen aus allerley Ständen und verschiedenen Nationen, dieses bekräftiget und bestätiget. Und so bestätigen und bekräftigen auch Wir vermöge dieses Schlusses, und kraft des gegenwärtigen Reichstages, ausser den Bestätigungsbriefen, die Wir darüber ausgegeben, diese ganze Sache und Handlung auf ewige Zeiten. Wie hievon die Briefe und Privilegien, die sowol Wir selbst vor und nach ertheilet, als auch sie selbst unter sich geschrieben, verfertigt und beschworen, ein mehreres aussagen, welche Wir so angesehen wissen wollen, als ob sie hier würklich eingeschaltet wären, und die Wir aus dieser Ursache in die Acten aller Kanzeleyen genau und nach ihrem ganzen Umfange einzutragen, durch gegenwärtige Verordnung befohlen haben: auch sollen Unsere Kanzler verpflichtet seyn, einem jeden in seine Woywodschaft beglaubigte Auszüge unter Unserm Insiegel auszugeben. Wobey Wir zugleich verordnen, daß ihnen eben so viel Glauben beygemessen werden soll, als ob die Urschriften selbst vorgezeiget würden.

Auf eben dieſem Reichstage hat nun auch derſelbe König und Herr Sigmund Auguſt, kraft dieſer Rechte, Freyheiten und Gleichheit der Diſſidenten, einen Freyheitsbrief auf den Seyfriedſchen Garten in Krakau, zum Begräbniß evangeliſcher Chriſten ertheilet, folgenden Lauts:

L. Freyheitsbrief Sigmund Auguſts über den Seyfriedſch. Garten den 8. Aug. 1569.

Sigmund Auguſt

Von Gottes Gnaden König von Polen, u. ſ. w.

Thun durch gegenwärtigen Unſern Brief allen und jeden, denen daran gelegen iſt, kund und zu wiſſen: Daß Wir durch die Bitten einiger Unſerer Räthe bewogen, zu Gunſten derer Chriſten, die ſich zu den Lehrſätzen c) des weyl. Ehrwürdigen Vaters Johann Calvins bekennen, und in Krakau, oder auſſerhalb dieſer Stadt, es ſey wo es wolle, leben, nach Unſerer Königlichen Milde, den Garten, der von alten Zeiten her der Seyfriedſche genannt wird, und in der Vorſtadt Clephard, auſſer den Stadtmauren, vor dem St. Nicolaus Thor, zwiſchen denen nach Proſow führenden Landſtraſſen, bey dem Schießhauſe, ſonſt Strzelnica genannt, belegen iſt, zum Begräbniß der Leichen derer Perſonen, die den vorgedachten chriſtlichen Lehrſätzen oder Religion zugethan ſind, als ihren Kirchhof und einen öffentlichen und heiligen Ort, mit einer Mauer zu umgeben und zu verſchönern bewilligen. Auch ſoll beſagter Garten von allen, ſowol Königlichen als

c) Dadurch zeigt er augenſcheinlich, daß wir gleiche Chriſten ſind und nicht Ketzer. Als die Benennung: Diſſidenten, noch nicht eingeführet war, wurden die Evangeliſchen, Chriſtenleute, oder, wie auf der folgenden Seite, dem chriſtlichen Glauben zugethane, genennt. Die evangeliſche Religion ſelbſt heißt in dem Oliviſchen Frieden Art. 2. §. 3. S. 61. Augsburgiſch-Lutheriſch und Augsburgiſch-Reformirt, und in dem Brombergſ. Tractat Art. 7. S. 59. wird ihren Lehrern der Titel: Ehrwürdig, beygeleget.

als Bürgerlichen Laſten, und von öffentlichen Abgaben, frey ſeyn, wie Wir ihn denn hiemit auf ewige Zeiten davon befreyen und ausnehmen, ſo wie bey andern Kirchhöfen, die von alten Zeiten her in Unſerem Reiche angeleget worden, und darinn gelegen ſind, üblich und gebräuchlich iſt. Zu mehrerer Beglaubigung deſſen, haben Wir dieſen Unſeren Brief eigenhändig unterſchrieben, und Unſer Siegel darauf zu drucken befohlen. Gegeben zu Lublin auf dem Reichstage, den 8ten Auguſt, im Jahr des Herrn 1569. Unſerer Regierung im 40ſten Jahr.

Sigmund Auguſt, König.
m. e. H.

9. Ebendeſſelben Freyheitsbrief auf das Haus Brog den 2ten May 1572.

Durch einen ſpätern Freyheitsbrief wird eben dieſen Evangeliſchen in Krakau ein Haus Brog genannt, in der Stadt Krakau ſelbſt, zur Kirche und Schule von Ihro Königl. Majeſtät den 2ten May auf dem Reichstage zu Warſchau bewilligt.

Sigmund Auguſt ꝛc.

wie oben.

Thun kund und zu wiſſen allen und jeden denen daran gelegen iſt: Wasmaſſen Wir, in Erwägung der vielen und groſſen Unfälle, die die gröſten und blühendſten Reiche und Herrſchaften der Chriſtenheit in dieſen Jahren betroffen, weil ihre Könige und Fürſten die verſchiedenen Meynungen die jeziger Zeit in der Religion entſtanden, zu unterdrücken getrachtet, bey dieſen groſſen Gefahren der Chriſtenheit, die wie andern Reichen, ſo beſonders auch dem Unſrigen, wegen der Nachbarſchaft der Ungläubigen, dieſen gemeinſchaftlichen Feinden der Chriſten, drohen, für Unſre Pflicht halten, für die Ruhe und Sicherheit Unſers Reichs zu ſorgen, und dahin zu ſehen, damit nicht wegen dieſer Religions-Streitigkeiten, durch die er-

hitzten Gemüther der verschiedenen Partheyen, Gelegenheit zu inneren Zwistigkeiten, welches Gott verhüte, gegeben werde, besonders da Schärfe in diesem Stück nicht nur unnütz, sondern auch höchstschädlich ist, wie die Beyspiele anderer Reiche, in welchen, beynahe mit ihrem gänzlichen Untergange, so viel Christenblut vergebens vergossen worden, uns belehret, und wir deutlich sehen, daß GOtt selbst, zur Prüfung der Beständigkeit der Gläubigen, in diesen letzten Zeiten der Welt, so grosse Uneinigkeit in Ansehung seines Dienstes zugelassen, die durch keine menschliche Klugheit gehoben werden kan, a) sondern man nur GOtt unaufhörlich ansehen muß, daß er sich seiner in Gefahr schwebenden Kirche erbarme, und alle irrende selbst wieder in seinen einigen und wahren Schaafstall führe d). Als daher auf diesem Reichstage zu Warschau, von Unsern unten benannten Räthen und den übrigen von ihrer Religion, ihr zu Sendomir in diesem 1570sten Jahr bekannt gemachtes Glaubensbekenntniß übergeben worden, und man auf ihren Betrieb, der allgemeinen Ruhe wegen, zwischen dem geistlichen und weltlichen Stande eine Vereinigung zu stiften angefangen, die man aber doch nicht zu Stande bringen konte, sondern sie auf einen andern Reichstag verschieben mußte, so haben Unsere Unterthanen christlichen Glaubens, durch eben diese Unsere gedachte und unten benannte Räthe, Uns angelegentlich gebeten, daß denen, die sich von ihrem Bekenntniß und Gemeinschaft in Unserer Stadt Krakau befinden, frey stehen

a) Denn es müssen Rotten unter euch seyn, auf daß die, so rechtschaffen sind, offenbar unter euch werden, 1 Cor. XI, 19.

d) Auf diesem Reichstage, auf welchem dieser Freyheitsbrief ertheilet worden, wurde das evangelische Sendomirsche Glaubensbekenntniß übergeben, einmüthig angenommen und bekannt gemacht. Vergl. damit die Historia Consensus Sendomirienſis inter Evangelicos Regni Poloniae et M. D. L. in Synodo generali Evangelicorum utriusque pertis, Sendomiriae 1570. d. 14. Aprilis initi, Auctore Dan. Ern. Jablonſki. Berolini 1731. in 4to impreſſa.

en möchte gemeinschaftlich für ihr Geld daselbst ein Haus
i kaufen, darinn ihre gottesdienstlichen Versammlun-
en zu halten, zu lehren, und alle ihre übrigen Religions-
bungen sicher zu verrichten, auch frey und ungehindert
Schule zu halten. Demnach so haben Wir, um grösseres
nd schwereres Unheil, das unserm Reich erwachsen kön-
, zu vermeiden, unsere Königliche Einwilligung zum
nkauf des besagten Hauses, und nachherigem Besitz,
igenthum, Gebrauch, Besuchung, auch gemeinschaftli-
er Anwendung desselben, wozu es ihnen besser und be-
uemer dünken möchte, zu ertheilen für gut befunden, wie
Wir sie ihnen denn auch durch diesen Unseren Brief ge-
en und ertheilen. Erlauben ihnen auch **die freye Aus-
bung ihrer Religion**, in besagtem Hause, ohne auf je-
andes Hinderung oder Widerspruch zu achten; und
ehmen sie alle und jede unter Unsern Königl. Schutz und
cheres Geleite, gegen alle Gewalt und Macht aller, von
as für Stand, Würde und Hoheit sie auch seyn mögen;
**luch machen Wir sie frey von der Gerichtsbarkeit aller
eistlichen und weltlichen Richter und Gerichtshöfe Un-
rs Reichs, so daß sie wegen dieser Lehre und Uebung
rer Religion vor keinen Richterstul gefodert werden
önnen, noch wenn sie gefodert werden, zu erscheinen ge-
alten seyn sollen, noch auch deswegen von den Richtern
nd Gerichtsbeamten, sowol geistlichen als weltlichen,
it einiger Strafe belegt, oder von irgend einem andern
Menschen, ihnen das geringste Unrecht oder Beschim-
fung angethan werden soll.** Wer diesem Unserm sichern
eleitsbriefe zuwider handelt, soll in die durch die Gesetze
nd Statuten des Reichs verordnete und verlautbarte
Strafen verfallen. Anbey befehlen Wir dem zeitigen
ürgermeister und Rath, Advocaten und Schoppen Un-

serer

ſerer Stadt Krakau, ihnen die Verſchreibung des Kaufs, der Schenkung, oder Verzicht und Ueberlieferung, des Beſitzes, Kaufs, Empfangs u. d. g. was entweder die Sache ſelbſt oder die hergebrachte Gewohnheit erfodert, auch die Bücher um es einzutragen, und die Gerichtsbedienten beſagter Stadt nicht zu verweigern, bey zehntauſend Ungariſcher Goldgulden Strafe, davon die eine Hälfte Unſerm Schatz, die andere den Klägern anheim fallen ſoll. Wir kündigen überdies dieſes, allen und jeden die es angehet, an, namentlich den hohen und niedern Beamten der Woywodſchaft Krakau, und den übrigen oben benannten, dem Biſchofe, Caſtellan, Woywoden, Amtshauptmann, Oberverwalter des Krakauiſchen Schloſſes, dem Richter, Unterrichter, und übrigen allen, dem Bürgermeiſter und Rath, Advocaten und Schöppen, und allen Einwohnern des Landes oder der Stadt Krakau. Wir befehlen anbey allen und jeden, daß ſie obgedachte Unſere Unterthanen von beſagter Religion, nach dieſem Unſern Briefe, mit allen ſeinen Clauſeln, Artikeln und Punkten, ſchützen und für ihre Erhaltung ſorgen. Ueber dem ſollen, in Anſehung des Schadens, Unrechts und der Gewaltthätigkeiten, die dieſem Hauſe (wenn es ſchon ein Eigenthum der beſagten Gemeine ſeyn wird) wiederfahren möchten, diejenigen, denen dies obliget, gegen alle und jede, wes Standes und Würden ſie auch ſeyn mögen, dieſer Gemeine, eben ſo wie unſern übrigen Unterthanen, ſchleunige und hinlängliche Gerechtigkeit wiederfahren laſſen. Dieſer Unſer Brief ſoll bis zur völlig hergeſtellten Einigkeit zwiſchen dem geiſtlichen und weltlichen Stande auf dem nächſtkommenden Reichstage, und wofern man ſich denn nicht ſolte vergleichen können, bis zu der Zeit, da ſie wird zu Stande kommen, in ſeiner Kraft bleiben; Das iſt Unſer Wille. Zu deſſen Beglaubigung haben Wir Unſer Siegel anzuhängen befohlen. Gegeben

ben zu Warschau auf dem Reichstage, in Gegenwart und auf Bitte Unserer Räthe ꝛc. Den 2ten May, im Jahr des Herrn 1572. Unserer Regierung im 43sten.

Sigmund Augusst, der letzte vom Jagellonischen Stamm, stirbt zu Knischin, den 1. oder 7. Julius 1572.

Valentin Dembinski,
Krongroßkanzler.

König Stephan
hat beyde diese Freyheitsbriefe bestätiget.

Nach dem Tode des Allerdurchlauchtigsten Königs Sigmund Augusts.

Da die Republik Polen nunmehro mit dem Großherzogthum Litthauen durch Gesetze und Gleichheit vereiniget, und ohne daß zwischen den verschiedenen Religions-Partheyen ein Zwiespalt geschehen wäre, ein Ganzes geworden, sie auch alle die sich nur zum christlichen Glauben bekennen, ohne Unterscheid, auf gleichem Stafel aller Würden läßet, so ist in der allgemeinen Versammlung aller Stände, die zu Warschau im Januar des 1573ten Jahres zusammen gekommen, durch eine besondere Generalconföderation, wie zur Zeit der Zwischenregierung gewöhnlich, beschlossen worden, daß alle in gleicher Würde erhalten, und sowol im geistlichen als weltlichen, allen ohne Unterscheid der Religion, für ihre Rechte und Freyheiten die Gewähr geleistet, und diese Confoderation als ein unveränderliches Gesetz angesehen werden soll. Man hat also folgenden Schluß gemacht, wie in den Reichsgesetzen S. 208. 209. 210. zu lesen,

10. Generalconföderation d. 28sten Junius 1573.

Wir geistliche und weltliche Räthe der Krone, imgleichen die ganze Ritterschaft und andere Stände der einigen und unzertrennlichen Republik aus Groß- und Kleinpolen, Litthauen, Kiow, Volhynien, Podlachien, Reussen, Preussen, Pomerellen, Samayten, Liefland, und die Städte der Krone.

Thun kund allen und jeden, denen daran gelegen iſt, zum beſtändigen Andenken dieſer Sache, daß wir, in dieſen gefährlichen Zeitläuften, da wir ohne König und Oberherrn ſind, alle uns ſorgfältig auf der Warſchauiſchen Zuſammenkunft, bemühet haben, nach dem Beyſpiel unſerer Vorfahren, unter einander Friede, Gerechtigkeit, Ordnung und Beſchützung der Republik zu erhalten und zu bewahren. Daher verſprechen wir uns alle, mit ſtandhafter und einmüthiger Einwilligung und heiliger Zuſage, einander gemeinſchaftlich im Namen der ganzen Republik, und verpflichten uns bey unſerer Treue, Redlichkeit und Gewiſſen: Erſtlich, keine Trennung unter einander zu machen, auch in der unzertrennlich einigen Republik keine Theilung zu geſtatten. Keine Parthey ſoll ohne die andere ſich einen König erwählen, noch aus Privatabſichten es mit einem andern halten, ſondern an den beſtimmten Ort, zur beſtimmten Zeit, zu der allgemeinen Verſammlung der Republik kommen, auch einig und friedlich dieſe Wahl nach Gottes Willen gehörig zu Stande bringen, und nicht anders, als unter der gewiſſen und ausdrücklichen Abrede, in die Wahl eines Herren willigen, daß er uns vorher alle unſere Rechte, Privilegien und Freyheiten, die wir haben und ihm nach der Wahl einhändigen werden, eidlich beſtätige e) und abſonderlich auch dieſes beſchwöre, daß er zwiſchen denen, die im Glauben und Gottesdienſt getrennet und verſchieden ſind, den Frieden erhalten, uns auf keinerley

e) Nach dem Tode Ihro Majeſtät des Königs Auguſt, da die Republik, und hauptſächlich das Großherzogthum Litthauen, die vortreflichſten Freyheiten erlangt, hat ſie durch eine Conföderation das vornehmſte Fundamental-Geſetz, für die künftigen Könige, feſtgeſetzt, welches der Grund der ſpäteren Geſetze iſt, und mit demſelben zugleich den Evangeliſchen Religionsverwandten, als den Urhebern dieſes Geſetzes, angehöret und ewig angehören ſoll.

y Art, weder durch ſeine Königliche Bitte, noch durch Bezahlung der ſogenannten fünf Mark ſuper haſtam, ber die Grenzen des Reichs zu gehen bewegen, noch ein llgemeines Aufgebot ohne einen Reichstagsſchluß aus- hreiben werde.

Wir verſprechen daher uns gegen jeden zu ſetzen, der ntweder einen andern Ort oder eine andere Zeit zur Kö- igswahl ſich erſehen und beſtimmen, oder bey der Wahl nruhen erregen, oder für ſich Soldaten anzuwerben, oder uch ſich der von allen einmüthig beſchloſſenen Wahl zu iderſetzen, unterfangen ſolte. Und da in unſerer Re- ublik ein nicht geringer Zwieſpalt in Religionsſachen iſt,) verſprechen wir, zu Verhütung eines ſchädlichen Auf- uhrs, der aus dieſer Urſache entſtehen könte, dergleichen oir in andern Reichen offenbar ſehen, einander wech- elsweiſe, für uns und unſere Nachkommen, auf ewig, nter eidlicher Verpflichtung auf Treue, Ehre und Gewiſſen, daß wir, die wir in Anſehung der Religion erſchieden denken (Dißidenten f) ſind) Frieden un- er einander halten, auch wegen der Verſchiedenheit es heil. Glaubens und Veränderung des Kirchen- ienſtes kein Blut vergieſſen, noch einander mit Ein- iehung der Güter, oder an der Ehre, oder mit Ge- ängniß und Verweiſung, ſtrafen, auch keiner Obrig- eit oder Beamten, zu einem ſolchen Verfahren auf einerley Weiſe behülflich ſeyn werden. Im Gegen- heil, wenn jemand aus dieſer Urſache Blut vergieſſen volte, werden wir alle gehalten ſeyn, dieſes zu weh-

Das Beyſpiel anderer Reiche.

f) Hier ſiehet man, daß der Titel Dißidenten, damals nicht den Evangeliſchen allein eigen geweſen, ſondern ſich auf alle gleichmäßig bezogen.

Digitized by Google

ren, geſetzt auch daß er es unter Vorwand eines Rechtſpruchs, oder zufolge einem gerichtlichen Verfahren, thun wolte. Hernach, nachdem ſie andere Sachen und Bedürfniſſe abgehandelt, ſchlüſſen ſie ſo:

Alle dieſe Sachen verſprechen wir einander, auch für unſere Nachkommen, unverbrüchlich zu halten, bey Treue, Ehre und Gewiſſen; und gegen denjenigen, der ſich hierwieder ſetzen, und die allgemeine Ruhe und Ordnung ſtören ſolte, wollen wir alle uns auflehnen, um ihn zu vertilgen. Zu deſto mehrerer Gewiſſheit aller dieſer obbeſchriebenen Sachen, haben wir unſere Siegel hier aufgedrucket und es eigenhändig unterſchrieben. Geſchehen zu Warſchau in der allgemeinen Reichsverſammlung, den 28ſten Monatstag Januarii, im Jahr des Herrn 1573. (*)

II. Wahlvertrag.

Dieſe Conföderation wurde durch die Artikel des Wahlvertrags König Heinrichs den 16ten May 1573 beſtätiget. S. Reichsgeſetze S. 226, und in dem Litthauiſchen Statut findet man ſie von Wort zu Wort ausgedruckt und genehm gehalten. Siehe weiter unten S. 228. Eben dieſe Geſandten verſprechen und geloben im Namen des beſagten Durchlauchtigſten erwählten Königes, daß er alle Rechte, Privilegien, Freyheiten, Immunitäten, Vorrechte, die jedem Stande und einzelnen Perſonen aus der Krone Polen und dem Großherzogthum Litthauen, und allen dazu gehörigen Provinzen, es ſey allen insgeſammt oder jedem ins-

(*) Die Proteſtationen des Primas Jacob Uchanski, in dem Grod (Burggericht) zu Sechaczew, S. 3. nach dem Sonntag Quinquageſimä 1573, und des Woywoden von Plock, in dem Plockiſchen Grod, S. 5. vor dem Feſte der Geburt Mariä 1573. kan man beym George Caſimir Ancuta in ſeinem: Iure Pleno Relig. Cathol. c. 6. v. 2. No. 129. p. 134 ſeq. ſehen. Daß Gegenproteſtationen wider die gedachte Proteſtationen gemacht worden, wird eben daſelbſt angeführt, aber behauptet, daß ſie keine Gültigkeit haben.

Digitized by Google

nsbesondere, von den Durchlauchtigsten Königen und an-
ern Fürsten, und Vorfahren, recht- und gesetzmäßig be-
willigt, oder unter irgend einem andern Titel gesucht,
und durch lange Gewohnheit bestätigt worden, oder auch
ezt bey Gelegenheit der Königswahl durch vereinigte und
inmüthige Zustimmung aller Stände, festgesetzt worden,
ungekränkt und unverletzt erhalten, auch mit einem körper-
ichen Eide, laut der ihm übergebenen Formel, vor seiner
Einweyhung oder Krönung bestätigen, und mit den dazu
nöthigen Briefen versehen werde.

Wie denn auch jezt in diesem Jahr des Königs Heinrich Majestät diesen Eid bestätiget.

12. Heinrichs Eid.

Ich Heinrich, gelobe und schwöre heilig, bey dem allmächtigen Gott u. s. w. Daß Ich alle Rechte, Freyheiten, Immunitäten und Privilegien, (sie mögen allgemeine oder besondere seyn, kirchliche oder weltliche Dinge betreffen, wenn sie nur dem gemeinschaftlichen Rechte und den Freyheiten beyder Völker nicht zuwider sind) die die Könige, Meine Vorfahren, ertheilet haben — oder die alle Stände zur Zeit der Zwischenregierung festgesetzt, und die Mir jezt vorgelegt worden, halten und beobachten, — auch Friede und Ruhe zwischen den Dißidenten in der Religion erhalten und handhaben werde, imgleichen auf keinerley Weise gestatten, daß irgend jemand, von Unsern Gerichten oder Beamten, oder durch irgend eines Standes Macht und Ansehen, der Religion wegen gestrafet und unterdrücket werde, noch will Ich ihn selbst strafen oder unterdrücken. So wahr mir GOtt helfe! S. Reichsgesetz S. 226. 227.

Diese Worte zeigen deutlich, daß niemand der Religion wegen seines Rechts beraubt werden soll, wider die Warschauische Generalconföderation im Jahr 1733. Nr. 4 S. 2.

Eben dieser König Heinrich hat im Verfolg nach seiner glücklichen Krönung, dieses durch ein öffentliches Diplom bestätiget, unter dem Titel: Bestätigung des König Heinrichs. Man findet sie S. 227.

Heinrich

13. Bestätigung der Rechte den 22ten April.

Von Gottes Gnaden König von Polen Großherzog von Litthauen.

Allen und jeden, denen an deſſen Kenntniß gelegen iſt von beyderley Stande u. ſ. w. Und zuletzt auf der 229ſten Seite;

Und weil bey den Krönungen, die Könige von Polen, Unſere Vorgänger g. A. ſchriftlich verfaßte Conſtitutionen der ganzen Republik zu geben gewohnt geweſen, ſo haben auch Wir, da es dazu gekommen, daß Wir um die Beſtätigung erſuchet worden, ſie alsbald bewilliget, auf eben die Art, wie Unſere Vorfahren die Könige von Polen, ihre Beſtätigungen gegeben haben, wodurch Wir alle Rechte, Statuten, Freyheiten und Privilegien, der Krone Polen und des Großherzogthums Litthauen, und aller zur Krone gehörigen Herrſchaften und Länder, ſowol die welche allen gemein, als auch die welche jedem, wes Standes er ſey, beſonders eigen ſind, (zur Verhütung aller ſchädlichen Zergliederungen in der Republik) beſtätiget, wie Wir ſie denn auch noch zum Ueberfluß, durch dieſen Unſern Brief, beſtätigen, und jedem andern nach Erforderniß der Sache zu beſtätigen bereit ſind, u. ſ. w. Und gegen das Ende: Als machen Wir durch dieſe Unſere Schrift allen und jeden bekannt, daß Wir, wie Wir aus Gottes Gnaden und Vorſehung, durch einmüthige Einwilligung aller Stände dieſes Reichs, zum Könige von Polen erwählet worden, - - ſo auch durch Gottes Gnade und Segen in der Schloßkirche des heil. Stanislaus gekrönet worden, - - - Wo Wir auch allen Völkern des Reichs, ſowol Polen als Litthauern, ihre allgemeine und beſondere Rechte, Statute, Privilegien,

Frey-

Freyheiten und Gerechtsame beschworen, daß Wir sie alle gänzlich halten, bewahren und vermehren wollen. Gegeben zu Krakau, den 22sten April, im Jahr des Herrn 1574. Unserer Regierung im ersten Jahr.

Nach des König Heinrichs Entsagung der Krone, erfolgte eine Confoderation und Genehmhaltung der Rechte der Dißidenten, die dem Könige Stephan in den Artikeln des Wahlvertrags vorgeleget worden. S. Reichsgesetz S. 253.

Nach dem Tode des Königs v. Frankreich Carls IX. berief Heinrich d. Senat auf den 15ten Junii zusammen, und den 18. in Nacht entwich er heimlich im Jahr 1575.

Und da in diesem Reiche, unter den Polen, Litthauern, Russen, Liefländern u. a. nicht wenig Dißidenten in Ansehung der Religion sind, so haben einige Einwohner des Reichs, zu Verhütung künftigen Aufruhrs oder Empörungen, die aus Ursache dieser Trennung oder Uneinigkeit in der Religion entstehen könten, sich, durch eine besondere Confoderation, ausbedungen, daß sie in diesem Stück, in Religionssachen, sollen im Frieden erhalten werden, welchen wir ihnen auch auf ewige Zeiten unverletzt zu erhalten versprechen.

Stephan wurde den 13. Decemb. mit Anna, Sigmunds Tochter, erwählet.

14. Der Wahlvertrag.

Weiter enthält der Eid des König Stephans, zur Bestätigung der Rechte und Freyheiten der Dißidenten auch noch folgendes: S. Reichsgesetz S. 250.

15. Stephans Eid.

Alle Rechte und Freyheiten - - imgleichen die Artikel die bey der Wahl des König Heinrichs aufgesetzet, von den Ständen übergeben, und denn erstlich hier zu Warschau von den Gesandten selbst, hernach aber zu Paris von beyden Königen, durch einen öffentlichen Eid bestätiget worden, soll er auch bestätigen.

Diese

16. Bestätigung des Wahlvertrags in Siebenbürgen, d. 18. Februar 1576.

Diese Artikel hat hernach der König Stephan selbst eidlich und mit eigenhändiger Unterschrift (S. Reichsgesetz S. 252.) und besonders in dem Bestätigungs-Diplom über diese Artikel, welches er in Siebenbürgen in der Stadt Meggies von sich gestellet, auf dem allgemeinen Reichstage den 5ten Februar 1576 bestätiget, mit diesen Worten:

Welche Artikel oder Gesetze Wir nach allen ihren Puncten und Bedingungen zu genehmigen, bekräftigen und bestätigen für gut gefunden, wie Wir sie denn durch diesen Unsern Brief genehmigen, bekräftigen und bestätigen, und beschlüssen daß sie in beständiger, ungezweifelter und unverletzlicher Gültigkeit und Kraft verbleiben sollen, auch eidlich versprechen, daß Wir sie nach allen ihren besagten Puncten und Bedingungen, ohne alle Ausflucht und Ausnahme, fest, unverbrüchlich und unverletzlich halten, beobachten, erfüllen und vollstrecken werden, auch dafür sorgen, daß sie gehalten, beobachtet, erfüllet und vollstreckt werden. Anbey geben Wir dem Krongroßkanzler und Unterkanzler die Erlaubniß, die Bestätigung dieser Artikel oder Gesetze, Unsern Ständen und Unterthanen, die sie verlangen möchten, unter dem Reichsinsiegel auszufertigen, ohne irgend eine Ausnahme, und ungeachtet aller diesem entgegen stehenden Befehle.

Stephan, König.

S. Reichsgesetz S. 257.

17. Allgemeine Bestätigung der Rechte.

Bey der Krönung Ihro Majestät des Königs Stephan, da durch die allgemeinen Bestätigungsbriefe, alle Statuten, Rechte, Privilegien, und darunter auch die Immunitäten der Dißidenten genehmiget werden, wird, nachdem alles überhaupt benennet worden, auch insbesondere festgesetzet, wie folget:

Daß Wir aber oben durch diese Briefe die kirchlichen Gerechtsame und Freyheiten mit den übrigen bestätiget

iget haben, soll dem Artikel des Eides nichts benehmen, wodurch Wir Uns anheischig gemacht, Ruhe und Frieden zwischen den Dißidenten in der Religion zu erhalten und handzuhaben u. s. w. Welchen Wir unbeweglich, fest und unverbrüchlich, auf eine würksame Art zu unterhalten, versprechen und geloben.

Stephan, König.

Alles dieses bestätigen hierauf die Stände auf eben diesem Krönungsreichstage durch ein Reichsgesetz. S. 274.

18. Reichsgesetz auf dem Krönungsreichstage, wegen des zu erhaltenden Friedens zwischen den Dißidenten.

Und wenn Wir etwas, zuwider den vorgedachten Freyheiten, Gerechtsamen, Rechten und Privilegien des Königreichs Polen und Großherzogthums Litthauen, und anderer damit verbundenen Länder, thun solten (welches GOtt verhüte) so daß Wir sie in allen oder in einigen Stücken nicht halten solten, so erklären Wir dieses alles für ungültig und nichtig. Und da Wir durch Diplome und Freyheitsbriefe g) die geistlichen Gerechtsamen zugleich mit den andern bestätiget haben, so soll dieses dem Artikel Unsers Eides nicht Eintrag thun, durch den Wir Uns anheischig gemacht, den Frieden zwischen denen, die verschiedener Religion sind, zu erhalten, u. s. w. Welchen Artikel Wir fest, unverrückt und beständig zu halten versprechen und geloben. Und weiter unten S. 275.

Und da in diesem Reiche, unter den Polen, Litthauern, Russen, Liefländern u. a. nicht wenig Dißidenten in Ansehung der Religion sind, so haben einige

g) Dies sind ebenfals die ersten und keine andere Freyheitsbriefe, welche hier als die Grundlagen der Freyheit genehmiget werden, so wie auch die folgenden auf jedem Krönungs-Reichstage.

Digitized by Google

Einwohner des Reichs, zu Verhütung künftigen Aufruhrs oder Empörungen, die aus Ursache dieser Trennung oder Uneinigkeit in der Religion entstehen könten, sich durch eine besondere Conföderation ausbedungen, daß sie in diesem Stück, in Religionssachen, sollen im Frieden erhalten werden, welchen Wir ihnen auch auf ewige Zeiten unverletzt zu erhalten versprechen.

19. Reichsgesetz betreffend den Eid des Königs, wo vorgeschrieben wird, wie ihn die künftigen Könige beständig leisten sollen. Im Jahr 1576.

Und damit die Gerechtsame der Dißidenten desto gründlicher befestiget würden, und man sie nicht als neu und ungewöhnlich ansähe, so wird unter den vornehmsten Fundamentalgesetzen, auf eben diesem Krönungsreichstage, dieses vorzüglich festgesetzt, Reichsgesetz S. 278.

Dieses Reichsgesetz, durch welches der Eid des Königs auf ewig festgesetzt wird, ist merkwürdig. Es ist daßelbe auch durch d. Warschauische Generalconföderation v. Jahr 1733 No. 16. p. 6. verletzet worden.

Auſſer dieser Bekräftigung und Bestätigung der vorigen Rechte h), und deſſen was in der Republik vor Unserer Krönung verordnet worden, da dieſes Reich allzeit die Macht und den Gebrauch gehabt, nach Erforderniß der Noth und der Zeiten, die Gesetze zu verbessern, einzuschränken, zu verändern, etwas zuzusetzen, und neue zu machen, mit Bewilligung aller Stände, haben auch Wir auf diesem Unserem Krönungsreichstage alhier, unten vorkommende Sachen, auf Bitte und Einwilligung der Landboten, und auf Anrathen der Herren Räthe, zum Theil erkläret und verbessert, zum Theil auch ganz neu eingerichtet, wie Wir denn zuforderſt den Königlichen Eid, ob er sich gleich schon vorher in dem Statut des Königs Alexanders befand, mit der Verbesserung angenommen, und Unsere Nachkommen ihn auch annehmen sollen, wie er dem Könige Heinrich, Unserm Vorfahren, vorgeleget wor-

h) Hier wird ausdrücklich die Conföderation ein ewiges Gesetz genennet, da das Recht, Gesetze zu geben, wie es denn auch nichts anders ist, den Wählenden zugeschrieben wird.

Digitized by Google

worden, und er nach dem Formular desſelben den Eid bey der Krönung geleiſtet, ja auch Wir ſelbſt ihn geleiſtet haben, welcher Eid von Wort zu Wort alſo lautet:

Ich i) Heinrich, von Gottes Gnaden König von Polen, u. ſ. w. gelobe und ſchwöre heilig - - - daß ich alle Rechte, Freyheiten, Immunitäten und Privilegien, (ſie mögen alle, oder einzelne Perſonen, geiſtliche oder weltliche Sachen betreffen, wenn ſie nur dem gemeinſchaftlichen Rechte und den Freyheiten beyder Völker nicht zuwider ſind) die den Kirchen, Fürſten, Freyherren, Edelleuten, Bürgern, Einwohnern, und allen Perſonen, wes Standes und Würden ſie auch ſeyn mögen, von Meinen Vorfahren, den Königen und allen Fürſten und Herren von Polen und Großherzogen von Litthauen, beſonders aber von Caſimir dem Groſſen, Ludwig, Louis genannt, Wladislaus II. genannt Jagello, und ſeinem Bruder Vitold, Großherzog von Litthauen, Wladislaus III. Jagellos Sohn, Caſimir III. Jagellos Sohn, Johann Albrecht, Alexander, Sigmund I. Sigmund II. Auguſt, und Heinrich, Königen von Polen und Großherzogen von Litthauen, recht und geſetzmäßig ertheilet, von allen Ständen, zur Zeit der Zwiſchenregierung, verordnet und feſtgeſetzt, und mir überreicht worden, imgleichen den Wahlvertrag, den meine Geſandten in meinem Namen mit den Ständen gemacht, handhaben, beobachten, bewahren, halten, und nach allen darinn ausgedrückten Bedingungen, Artikeln und Puncten, erfüllen werde. Auch Ruhe

i) Da man die während der Zwiſchenregierung gemachten Geſetze für die vornehmſten Fundamental-Geſetze hielt, ſo hat man beſchloſſen, daß jeder König die obbenannten Privilegien beſchwöre, in welchen auch die Gleichheit der Evangeliſchen in Erlangung der Aemter offenbar auf ewige Zeiten feſtgeſetzt, und durch dieſen Eid, der zu einem beſtändigen Geſetz gemacht worden, beſtätigt wird.

Digitized by Google

und Frieden zwiſchen den Dißidenten in der Religion erhalten und handhaben, und keinesweges geſtatten, daß irgend jemand von Unſern Gerichten oder Beamten, oder durch irgend eines Standes Macht und Anſehen, der Religion wegen geſtraft und unterdrückt werde, noch auch ihn Selbſt ſtrafen oder unterdrücken - - - - u. ſ. w. So wahr mir GOtt helfe!

20. Reichsgeſetz wodurch die Schlüſſe der Zwiſchenregierung genehmigt werden.

Hierauf iſt auf eben dieſem Reichstage, durch ein beſonderes Reichsgeſetz, alles was man während der Zwiſchenregierung beſchloſſen, und zugleich die Conföderation und die Rechte der Dißidenten, genehmigt worden. Reichsgeſetz S. 295 unter dem Titel: Die Schlüſſe der Zwiſchenregierung werden genehmigt. k)

Alle Verordnungen, Conföderationen, Gewährleiſtungen, gerichtliche Verfahren der vorigen Zeiten, unter der Zwiſchenregierung, ſollen in der Krone Polen, und allen Landſchaften und Diſtricten, in gleicher maſſe, wegen Erhaltung guter Ordnung und des öffentlichen Friedens, imgleichen der Verwaltung der Gerechtigkeit, ſo wie auch die eingeführten Gerichte, nach der ihnen bewilligten Macht und Gewalt, in allem, wie ſie an ſich ſind und lauten, ihre Würkung haben und erlangen - - Weil die Conföderationen ſich auf die Geſetze und allgemeine Freyheiten beziehen, ſo ſoll jeder ſich darnach richten, und nicht dawider handeln.

21. Des König Stephans Reden.

Der König Stephan war dieſes Eides ſo eingedenk, daß, als er bey Danzig war, und einige ihn um die Strasburger Kirche baten, der König ihnen antwortete: Man laſſe ſie in Ruhe, ſie

k) Hier iſt zu merken, daß durch die Genehmhaltung der Verhandlungen, die Republik alle Geſetze vollkommen beſtätiget hat, welches den Evangeliſchen gleichfals zu ſtatten gekommen, und auf immer zu ſtatten kommen muß.

Digitized by Google

sie haben Unser Versprechen, welches zu brechen Uns nicht frey stehet. Einem andern aber, der da sagte: Wie in Polen ein Recht wäre, so solte auch nur ein Glaube seyn, antwortete er: Ich bin König und Herr über die Völker, aber nicht über die Gewissen! wovon auch dieser Freyheitsbrief einen offenbaren Beweis abgiebt:

Stephan

Von Gottes Gnaden König von Polen, Großherzog von Litthauen, Reussen, Preussen, Samayten, Masuren, Liefland, Fürst von Siebenbürgen und andern Ländern.

Thun kund und zu wissen durch diesen Unsern Brief, allen denen daran gelegen syn möchte, in gegenwärtigen und künftigen Zeiten, daß vor Uns persönlich erschienen Herr Nicolaus Jurjewicz Radziwill, Fürst auf Dubinki und Birze, Woywode von Wilna, Unser Großfeldherr von Litthauen, Staroste von Osmian, der freywillig ausgesagt und öffentlich bekannt, daß er einen gewissen Platz und den darauf stehenden von Ziegeln und Holz erbaueten Edelhof, der mit einer Mauer umgeben ist und der Hornostawische heißt, in der Stadt Wilna belegen, mit allem ohne Ausnahme, was dazu gehöret, nach ewigem und unwiederruflichen Rechte, von dem Herren Eustachius Iwanowicz Hornostay, Sohn des Woywoden von Nowogrod, für eine gewisse in seinem Kaufbriefe benennte Summe Geldes gekauft habe, mit freyer Anwendung dieses Hofes. Da nun der Herr Woywode von Wilna in ruhigem Besitz des obgedachten Hornostawischen Hofes ist, und Geld braucht, auch die Freyheit hat mit diesem Gut nach seinem Wohlgefallen zu schalten und walten, so hat dieser Herr den Hornostawischen Edel-

hof und Platz, mit Wissen und Willen seiner Söhne, der Herren Nicolaus und Christoph Radziwill, mit allen Gebäuden die auf diesem Platze befindlich sind, und völligem Eigenthum dieses Hofes und Platzes, Unseren Senatoren, Rittern, Ministern, Senioren und gemeinen vom Adel- und Bürgerstande, die zur Wilnischen Gemeine gehören, ihren Nachkommen und Nachfolgern, auch denen die etwa in Zukunft nach Gottes Willen, zu der Lehre des Herren Christi und zu dieser Wilnischen Gemeine treten möchten, auf ewig und unwiederruflich verkaufet. Wie denn auch dieser Herr Woywode von Wilna, da er die völlige Bezahlung für diesen Platz und Hof, nemlich acht tausend Schock Groschen Litthauischer Wehrung, aus den Händen gewisser Personen, Unserer Senatoren, und Leute von adlichem Stande, Senioren und Prediger die in der Wilnischen Gemeine lehren, empfangen, ihnen sogleich diesen Hof und Platz gerichtlich übergeben, und seinen auf Pergament in Rußischer Sprache geschriebenen Kaufbrief, unter seinem des Herrn Woywoden und seiner gedachten Herren Söhne, auch einiger andern Herren von Unsern Räthen und Landesbeamten Insiegeln und eigenhändiger Unterschrift, überliefert; wie er Uns denn auch diesen Kaufbrief vorgeleget, in welchem dieses weitläuftiger und hinlänglich verschrieben ist. Dabey hat Uns der Herr Woywode von Wilna gebeten, daß Wir dieses zu Unserer höchsten Kenntniß gelangen lassen, und diesen Verkauf durch Unsern Brief bestätigen möchten. Wir haben daher, nachdem Wir diesen Kaufbrief des Herren Woywoden gesehen, ihn von Wort zu Wort in diesen Unsern Brief einzurücken befohlen. Er lautet aber also: Nicolaus Jurjewicz Radziwill u. s. w. (Nachdem dieser ganze Brief eingerücket worden, wird so geschlossen:)

Bey diesem Briefe befindet sich die eigenhändige Unterschrift des Herren Woywoden selbst und seiner Söhne,

der

der Herren Nicolaus und Christoph, in Polnischer Sprache: Auf Verlangen nun des Herren Woywoden von Wilna, bekräftigen und bestätigen Wir diesen Kaufbrief, und alles Recht das ihnen von dem Herren Woywode abgetreten worden, sollen sie kraft dieses Unseres Briefes geniessen, und soll ihnen in allem gehalten werden, so wie es oben in dem Briefe des Herren Woywoden verschrieben ist, darauf geben Wir diesen Unsern Brief mit Unserm Siegel. Geschrieben zu Wilna, im Jahr Christi Ein tausend, fünf hundert und neun und siebenzig, den zwanzigsten October.

König Stephan starb den 12. December 1586 in Grodno.

Stephan, König.

Eustachius Wollowicz,
Herr von Wilna, Litthauischer Kanzler, Staroſt von Brzeſe und Kobryn.

1586. 23. Conföderation der Woywodsch. Krakau, Sendomir u. Lublin.

Nach dem Tode Ihro Majestät des Königs Stephan im Jahr 1586, erfolgte die Zwischenregierung, während welcher die Woywodschaften Krakau, Sendomir und Lublin, eine besondere Confödderation machten, und folgendes festsetzten: S. Reichsgesetz S. 399.

Wir geistliche und weltliche Räthe der Krone Polen, imgleichen die Ritterschaft der Landschaften Krakau, Sendomir und Lublin: Thun kund und zu wissen allen denen daran gelegen seyn möchte u. s. w.

Erstlich, daß wir uns nach den löblichen Gebräuchen unserer Vorfahren, und nach den alten Verordnungen und Verbindungen richtende, die bey solchen und andern Vorfällen pflegten gemacht zu werden, diejenige Verbindung, die in der neuen Stadt Korczyn von unsern Vorfahren im Jahr 1438 gemacht, und von uns zu Krakau, nach dem Ableben des höchseligen Königs Sigmund August, im

im Jahr 1572, Sonnabends nach dem Fest der heil. Apostel, erneuret und bestätiget worden, dahin gestellt seyn lassen 1), den Artikel ausgenommen, der durch die letztere Conföderation zwischen den Dißidenten aufgehoben worden, welche Conföderation unsere Könige und Herren Heinrich und Stephan beschworen haben; Da diese Conföderation der Dißidenten in der Religion, den Frieden und die brüderliche Liebe zum Zweck hat, so lassen wir sie nach ihrem ganzen Inhalt in ihrer Kraft, und treten ihr bey, deswegen pflichten wir auch der Verabredung oder Verbindung, die nach dem Ableben des Königs Sigmund Augusts von der Woywodschaft Krakau gemacht worden, in allem bey, nach dem ausführlichen Inhalt, der in der Constitution dieser Verbindung beschrieben, und von Wort zu Wort eingerückt ist, der auch hier, so wie in der Constitution, folget und also lautet:

Nachdem diese Verbindung weitläuftig beschrieben, und verschiedene Reichsgesetze nach Erforderniß der Sache gemacht worden S. 400-403, so wird endlich auch S. 404. für die Rechte der Dißidenten, folgendergestalt gesorget:

Wir geloben auch und versprechen einander Friede und brüderliche Liebe, so daß kein Groll, keine Unterbrechung der Rede, Befehdung oder Meuterey, statt haben, sondern alle im Frieden GOtt loben sollen; Und da dieses alles auch die Conföderation

1) In dieser Conföderation wird das Korczynsche Decret ausdrücklich so erkläret, daß es nicht wider die Dißidenten gedeutet noch angeführet werden soll, denn diese werden ausgenommen, und es wird dies Decret in diesem Punct aufgehoben, folglich dehnt man auch jezt die Kraft dieses Decrets zur Ungebühr auf sie aus, und weis sich so viel damit, besonders in denen im Druck erschienenen Projecten.

Digitized by Google

tion der Dißidenten zum Augenmerk hat, so lassen wir sie auch nach ihrem ganzen Inhalt in völligster Kraft, gänzlich und unverbrüchlich, und genehmigen dieselbe. Hierauf schlüssen sie also:

Alle diese oben beschriebene Puncte, sowol einzeln als überhaupt, versprechen wir einander für uns und unsere Nachkommen, bey Treue, Ehre und Gewissen, unverändert zu halten und zu beobachten; und so jemand sich unterfangen solte sich dawider zu setzen, und die öffentliche Ruhe und Ordnung zu stören und zu unterbrechen, gegen den wollen wir alle uns setzen um ihn zu vertilgen.

Hier folgen sodann die Unterschriften zu dieser Confoderation, und zwar zuerst Peter Myszkowski, Bischof von Krakau, und hierauf die übrigen.

24. Generalconföderation.

Darauf folgte die Generalconföderation auf dem Convocationsreichstage, wo alle versammlete Stände im Jahr 1587, den Dienstag nach Lätare, alle Rechte und zugleich auch der Dißidenten ihre bestätigen, die so dawider handeln, und den Frieden, besonders auch die Gerechtsame der Dißidenten stören, einschränken, sie zu verurtheilen beschlüssen, und dies für ein ewiges Gesetz erkennen und festsetzen. Diese Confoderation ist ad Acta übergeben worden von Sebastian Parnawski, Castellan von Konar in Siradien, und Stanislaus von Sluzewa Uchanski, Reichstagsmarschall, und fängt S. 407 also an:

Wir geistliche und weltliche Räthe der Krone Polen und des Großherzogthums Litthauen, Landboten und alle andere Stände der einigen und unzertrennlichen Republik, thun kund allen denen an der Kenntniß dessen gelegen ist u. s. w. Und hierauf S. 409. Die Confoderation welche die Dißidenten in der Religion unter einander zu Warschau gemacht, und die unsere Könige und Her-

Digitized by Google

ren ridlich bestätiget haben, wollen wir auf diesem Krönungsreichstage, des innerlichen Friedens wegen, einander gemeinschaftlich in allen Stücken halten. Und wenn sich etwas finden solte, daß zu ihrer Befestigung und zur Verbesserung der Fehler von beyden Seiten nöthig wäre, so wird es unsere Schuldigkeit seyn, dieses auf dem nächsten Wahlreichstage durch alle Reichsstände zu bewürken. Imgleichen wenn jemand sie zu brechen im Sinne hätte, über den werden wir eben daselbst, durch alle sowol geistliche als weltliche oben benannte Reichsstände, oder durch Commissarien der Stände, einen entscheidenden Ausspruch thun lassen.

Hier folgen die Unterschriften, womit Lorenz Goslicki, Bischof von Kamieniec, den Anfang macht. Gleich darauf bey der Krakauischen Conföderation, den 9ten May 1587, da die Evangelische Kirche in einem Auflauf war zerstöret worden, beugeten die Stände der Woywodschaft Krakau diesem folgendergestalt vor, wie zu lesen Reichsgesetze S. 419.

25. Schluß zu Prossowitz wider die welche die Krakauische Kirche entweyhet.

Wir Räthe der Krone und sämtliche Ritterschaft der Woywodschaft Krakau, die wir hier bey Prossowitz zusammen gekommen, um unsere Bereitschaft zu zeigen, und wegen der jezigen Angelegenheiten unserer Republik die nöthige Abrede zu nehmen, haben zuförderst unter einander beschlossen u. s. w. und wieder S. 421.

Und da auch jezt während dieser unserer Zusammenkunft durch böse und muthwillige Leute in Krakau ein schädlicher Aufruhr erreget, und das Kirchenhaus entweyhet worden, so verordnen wir, um der weitern Verbreitung solcher gefährlichen Unternehmungen vorzubauen, daß darüber eine genaue gerichtliche Untersuchung angestellet werde, durch die Herren (hier werden neun Commissarien benannt), daß diese Herren alle künftigen Mittwoch in Krakau zusammen kommen, und eine sichere und ernstliche

liche Untersuchung, mit denen dazu gehörigen Beamten anstellen, über die welche die Urheber und Beförderer dieser Gewaltthätigkeit seyn möchten, und diese Aufrührer gefangen nehmen, und in ein sicheres Gefängniß setzen, bis zu weiterer Erkenntniß auf dem künftigen Wahlreichstage.

25. Schluß der Woywodsch. Sendomir.

Zu dieser Zeit genehmigte die Woywodschaft Sendomir zu Pokrzywnice, den 8ten May 1587, die Rechte der Dißidenten dergestalt, daß sie die Freyheit und den Frieden zwischen den Dißidenten in der Religion zum vornehmsten Artikel der Staatsverhandlungen machte, wie zu lesen S. 423.

Lob der Confoderation wegen der Religion.

Wir Räthe und Ritterschaft, die wir hier bey Pokrzywnice zusammen gekommen, wohl wissende daß Friede und Einigkeit nicht nur an und für sich lobenswürdig sind, sondern sich auch des Segens Gottes zu erfreuen haben, da er mit seinem heiligen und göttlichen Munde den Ausspruch zu thun geruhet: Selig sind die Friedfertigen: Und dabey vor Augen sehen, wie die Verschiedenheit der Religion in andern Reichen, die Quelle grosser Gefahren gewesen, geloben, um zu verhüten daß es in unserm lieben Vaterlande nicht auch so weit komme, standhaft über dem Mittel zu halten, welches GOtt selbst uns dargeboten hat, nemlich der Confoderation der Religion wegen, die von den Königen unsern Herren, sowol Heinrichen, als auch unserm jetzt verstorbenen Herren, beschworen worden, und bey der künftigen Wahl, nach Anrufung Gottes, mit allen Herren Räthen und übrigen Ständen, darauf bedacht zu seyn, daß aufs gründlichste dafür gesorget werde, wie diese heilige Einigkeit unverletzt und unverbrüchlich auf ewige Zeiten erhalten werde. Worauf wir unsere Siegel beydrucken und uns eigenhändig unterschreiben. Geschehen zu Pokrzywnice, im Jahr 1587, den 8ten May.

27. Schluß in Ansehung der Gewaltthätigkeit gegen die Krakauische Kirche, und des Friedens zwischen d. Dißidenten.

Hierauf setzen sie in der andern Verordnung in den Angelegenheiten der Republik folgendes fest:

Und da wir in während dieser unserer Versammlung benachrichtiget worden, daß neuerlich, durch Zerstörung der Krakauischen Kirche, der Confoderation Gewalt geschehen, so soll der Herr Woywode von Krakau, als derjenige, dem die Republik die Erhaltung der öffentlichen Ruhe an diesem Orte aufgetragen hat, dahin erinnert werden, daß er seiner Pflicht fleißig eingedenk sey; Und da dieses Vergehen m) billig die ganze Republik rühren muß, da es hier auf die Erhaltung des öffentlichen Friedens ankommt, der uns von den Königen unsern Herren beschworen worden, so versprechen wir bey der künftigen Wahl alle darauf zu dringen, daß derjenige der der Urheber davon gewesen, sowol als die, die es ausgeführet, nachdrücklich bestrafet werden, und in Zukunft wegen dieser Sachen, solche Vorsorge geschehe, damit es durch dergleichen Muthwillen nicht zu einem innerlichen Kriege (welches GOtt verhüte) in unserm Vaterlande komme, da durch solche unchristliche Handlungen, andere Reiche beynahe in einen gänzlichen Untergang gerathen. Reichsgesetze S. 424. 425.

Und weiter unten, genehmigen sie unter andern Schlüssen dieser Verordnung auch dieses: S. 427. Es ist auch eine Conföderation zwischen den Dißidenten in der Religion geschlossen worden, und wer siehet nicht daß sie auch zur Sicherheit der Republik gereichet, wenn er erwäget, wie es andern Reichen gegangen? Und wie ist sie unter der Zeit gehalten worden, und von welcher Seite ist es neuerlich zu Thätlichkeiten gekommen?

Die

m) Hier wird das den Dißidenten angethane Unrecht, nicht nur als gemeinschaftlich, sondern als allgemein angesehen; daher solte man auch jezt an dem Guten und Bösen in der Republik die Dißidenten Antheil nehmen lassen, und das Unrecht das ihnen geschiehet, als ein öffentliches Unrecht ansehen.

Digitized by Google

Die Wahl Ihro Majestät des Königs Sigmund III. erfolgte hierauf zu Warschau, den 19ten August 1587, und zugleich die allgemeine Zusammenkunft der Stände des Reichs bey Wislic, die zwey Wochen vor der Krönung angesetzt war, und wo für die Rechte und Freyheiten der Dißidenten also die Gewähr geleistet wird: S. 436.

28. Die Zusammenkunft der Stände zu Wislice.

Bey welcher Zusammenkunft wir die Confoderation der Dißidenten in der Religion in allen Stücken bestätigen, und versprechen, ihr ein gerichtliches Verfahren und Vollstreckung desselben, gegen die Störer des Friedens, auszuwürken, daß beyden Theilen zu statten komme, auch die Blackereyen abzustellen und die Gesetze zu verbessern, und geloben dieses auf den künftigen Krönungsreichstag zu bringen, welches alles der erwählte König zu beschwören soll gehalten seyn, wie es ihm denn unter den übrigen Bedingungen wird vorgeleget werden.

29. In der Bestätigung der freyen Wahl.

Und in der Bestätigung der freyen Wahl eben dieses Königes S. 438. bey der allgemeinen Zusammenkunft zu Wislica:

Wir Räthe und Stände des Reichs, wie auch die Ritterschaft aller Woywodschaften, die wir hier bey Wislica zusammen gekommen: Thun kund allen und jeden, denen daran gelegen ist es zu wissen; daß, da wir damals unsere hiesige Berathschlagungen ausgesetzet, wir unsern Landboten aufgetragen, (die wir uns in unsern Woywodschaften, zu dieser Zusammenkunft und zur Krönung erwählet haben, und die wir nicht auf den Landtägen erwählet haben, jezt erwählen) daß sie ungesäumt von hier nach Krakau reisen, die Confoderation der Dißidenten in der Religion in allem bestätigen, ein gerichtliches Verfahren und Vollstreckung desselben gegen die Friedensstörer, das beyden Theilen zu statten komme, bewürken, daselbst auch gemeinschaftlich die

Verbeſſerung der Rechte vor die Hand nehmen und bewerkſtelligen, (vornemlich mit Rückſicht auf den Vorſchlag den die Woywodſchaft Sendomir zu Warſchau auf dem Wahlreichstage gethan, unter den nach Erforderniß der Umſtände der Republik nöthigen Verbeſſerungen,) und endlich alle zur Einigkeit bringen ſollen.

Bey der Krönung hat der König Sigmund III. mit einer durch ein Geſetz beſtätigten und auf immer vorgeſchriebenen Eidesformel die Rechte und Freyheiten der Diſſidenten beſchworen, zu Krakau den 28ſten December 1587.

30. Sigmunds III. Eid.

Ich Sigmund III. von Gottes Gnaden König u. ſ. w. Gelobe und ſchwöre heilig u. ſ. w. - - - daß ich alle Rechte, Freyheiten, öffentliche und beſondere Gerechtſame u. ſ. w. welche meine Vorfahren ertheilet, und alle Stände zur Zeit der Zwiſchenregierung verordnet und feſtgeſetzt haben, und die mir vorgeleget worden, ingleichen den Vertrag und die Bedingungen die meine Geſandten eingegangen ſind, handhaben, beobachten, bewahren und in allen Stücken halten werde. - - - Auch werde ich Frieden und Ruhe zwiſchen den Diſſidenten in der Religion erhalten und handhaben, und keinesweges geſtatten daß irgend jemand, von unſern Gerichten oder Beamten, oder durch irgend eines Standes Macht und Anſehen, der Religion wegen geſtraft und unterdrückt werde, wie ich denn auch ſelbſt keinen deswegen ſtrafen oder unterdrücken werde. Auch dasjenige was bey Unſerer Wahl zu Warſchau, und hernach bey der allgemeinen Zuſammenkunft zu Wiſlica, ſo auch zu Krakau auf Unſerm Krönungsreichstage beſchloſſen worden und beſchloſſen werden wird, beobachten und demſelben ein Genüge leiſten werde. - - - Und ſolte ich (wofür GOtt ſey) in einigen Stücken meinen Eid

Eid brechen, so sollen die Einwohner des Reichs und aller Herrschaften beyder Völker, nicht mehr zum Gehorsam gegen mich verpflichtet seyn u. s. w. Reichsgesetze S. 446. 447.

31. Ankündigung der Krönung, den 20. Jan. 1588.

Dieses bestätigt der König selbst bey Ankündigung der Krönung durch ein öffentliches Diplom den 20sten Januar 1588.

Wir haben einen körperlichen Eid nach der Uns vorgelegten Formel geleistet, daß Wir alle, sowol geistliche als weltliche Freyheiten und Vorrechte, imgleichen alle Rechte, Gesetze, Verordnungen, Gewohnheiten ꝛc. halten und beobachten werden, und alles dieses haben Wir mit Unserm Diplom (davon Wir auch ein Exemplar übersetzt zu überschicken befohlen) bestätigt. Reichsgesetze S. 445.

32. Allgemeine Bestätigung der Rechte.

Hernach aber in der allgemeinen Bestätigung der Rechte, versichert er den Dißidenten ihre Gerechtsame, so wie seine Vorfahren, sorgfältig. S. 449.

Wir Sigmund III. - - - Daß Wir aber über dies die Gerechtsame und Freyheiten der Kirche mit den übrigen bestätiget haben, das soll diesem Artikel nicht nachtheilig seyn, daß Wir nemlich Friede und Ruhe unter den Dißidenten in der Religion bewahren und erhalten werden u. s. w. Welches Wir unbeweglich, fest, unverbrüchlich und mit der That zu beobachten versprechen und geloben. Ueberdem ertheilen Wir auch dem Krongroßkanzler und Kronunterkanzler die Erlaubniß, diesen allgemeinen Bestätigungsbrief der Rechte - - - - - in beglaubigten Abschriften unter dem Reichsinsiegel, Unsern Ständen, Ländern und Unterthanen, die es verlangen möchten, auszufertigen, ohne einen weitern Befehl dazu von Uns zu erwarten.

Und

32. Wahlvertrag. Und in dem Wahlvertrage den Ihro Majestät der König in allem bestärigt haben, wird für die Rechte und Freyheiten der Dißidenten also die Gewähr geleistet; S. 413.

Die Conföderation der Dißidenten wird er nicht nur eidlich, wie von den Durchlauchtigsten Königen von Polen Heinrich und Stephan, seinen Vorfahren geschehen, zu erhalten versprechen, sondern auch das gerichtliche Verfahren und die Vollstreckung, die beyde Theile angehen soll, welche gegen die Störer derselben, ihm vorgeleget worden, unterm Eide in Obacht nehmen, und ernstlich dafür sorgen, daß es von den Ständen des Reichs je eher je lieber angestellet werde - - - Imgleichen wird er alle Rechte, Freyheiten, Immunitäten, Privilegien, Reichs-Statuten, und besonders die bey der Krönung des König Heinrichs festgesetzte Artikel, wie auch alles was zur Verbesserung der Freyheiten und Rechte dienet, und Sr. Majestät bey der Krönung vorgelegt werden wird, handhaben, und unverbrüchlich halten und erfüllen.

34. Reichsgesetz auf dem Krönungsreichstage, von dem Wisliger Vergleich. In der Constitution des Krönungsreichstages wird der Wisliger Vergleich, der vorlängst die Conföderation der Dißidenten erhalten, nicht nur durch ein Gesetz genehmiget, sondern auch selbst als ein Gesetz angenommen und dafür ausdrücklich erkannt, mit diesen Worten: Reichsgesetze S. 472.

35. Vergleich auf d. Krönungsreichstage wegen d. gerichtlichen Verfahrens gegen die Störer des Friedens mit d. Dißidenten. Und insbesondere den Vergleich, der bey der grossen allgemeinen Zusammenkunft zu Wislica errichtet worden, und den Wir unter andern Reichsgesetzen beschworen haben, welchen Wir auch kraft der gegenwärtigen Zusammenkunft genehmigen, und damit den Rechten und Freyheiten der Dißidenten in nichts zu nahe getreten werde,

werde, so haben Ihro Majestät der König durch den Vergleich des Krönungsreichstages, dafür besonders die Gewähr geleistet. Reichsgesetze S. 490. 491.

Wie Wir die Conföderation, und in derselben den Frieden zwischen den Dißidenten in der christlichen Religion, zu erhalten und zu schützen (erstlich in der Oliwe und hernach hier bey Unserer Krönung) beschworen haben, so sind Wir darauf bedacht gewesen, und gehen auch jetzt damit um, wie das gerichtliche Verfahren und die Vollstreckung desselben für beyde Theile, gegen die Friedensstörer, hinlänglich eingerichtet werde. Daß dieses damals nicht zur Würklichkeit gekommen, ist nicht durch Unsere Schuld geschehen, sondern durch die Mißhelligkeit, welche dieser Zeiten verschiedentlich sich in der Krone und im Großherzogthum eingeschlichen; daher die hierinn geschehene Abrede einigen nicht angestanden; Deswegen verlegen Wir, vermöge der Macht der gegenwärtigen Versammlung, diese Sachen auf den nächstkommenden Reichstag, und versichern, daß Wir nach Unserer Verbindlichkeit, die Wir, laut denen mit dem Reiche gemachten und beschwornen Verträgen, über Uns genommen, mit allem Fleiß bey den Ständen darnach streben, und Uns ins Mittel schlagen werden, damit sowol dieses gerichtliche Verfahren, als auch die Vollstreckung desselben für beyde Theile, zu Stande komme, wodurch alle Unordnungen, die auf irgend eine Art die Erhaltung dieses Friedens zwischen den Dißidenten in der christlichen Religion stören, und sowol vorher vorgefallen, als auch nach Unserer Krönung vorfallen möchten, ernstlich gehemmet und bestrafet würden.

36. Litthauische Statuten Abſch. 3. Art. 2. Beſtätigung aller Rechte u. Privilegien. 1589 u. f.

Bey eben dieſer Krönung Ihro Majeſtät des Königs Sigmunds III. wolten die Litthauiſche Stände ſich immerwährende Statuten ſchriftlich verfaſſen, und bekamen darüber von Ihro Majeſtät dem Könige einen Freyheitsbrief, damit ſie dasjenige, was ſie auf ewige Zeiten, für ſich und ihre Nachkommen, auf dem Convocations- und Wahlreichstage einmüthig mit Genehmhaltung aller Stände beſchloſſen, zum Druck befördern und der ſpäteſten Nachwelt hinterlaſſen könten; Wie ſie denn auch nach Erhaltung dieſes Freyheitsbriefes, die Geſetze und die Schutzwehr ihrer Freyheiten in ein Statut verfaſſet; und wie in dem dritten Abſchnitt dieſes Statuts, ſie wegen der adlichen Freyheiten und der Vermehrung des Großherzogthums Litthauen Verordnungen machen, ſo verſichern ſie in dem zweyten Abſchnitt die chriſtliche Freyheit, und genehmigen die vor Alters ertheilten Privilegien.

Auch verſprechen Wir bey Unſerm Fürſtlichen Worte, für Uns und für Unſere Nachkommen die Großherzoge von Litthauen, unter eben dieſer Unſerer Verbindlichkeit - - - daß Wir alle Fürſten und Herren Räthe, ſowol geiſtliche als weltliche, und alle Landes- und Hofbeamten, auch die vom Militairſtande, den Adel und die Ritterſchaft, Bürger und alles gemeine Volk in dem Großherzogthum Litthauen, und in allen Ländern dieſes Reichs, bey ihren chriſtlichen Freyheiten und Gerechtſamen erhalten a) wollen, in welchen ſie, als freye Leute, die von alters und ihren älteſten Vorfahren her, ihre Herren ſelbſt erwählet, gelebet, und nach denſelben ſich gerichtet haben u. ſ. w. Und überdies alles noch beſonders, auch bey denen Freyheiten und Gerechtſamen, die in den Freyheitsbriefen der Großherzoge von Lit-

a) Durch das Statut des Großherzogthums Litthauen, ſind, ſo wie dieſes wählende Volk, ohne Unterſcheid der Religion, auch die Diſſidenten in der Gleichheit beſtätiget, und die hierzu dienliche Freyheitsbriefe bekräftiget worden, wie der Zuſammenhang des Statuts an dieſem Orte und im Ganzen lehret.

Digitized by Google

Litthauen, Unserer Vorfahren, und Unsern eignen, ihnen sowol allen insgesamt, als jedem insbesondere - - - ertheilt worden, wollen Wir sie unverrückt und unbeweglich erhalten u. s. w.

Nachdem sie also die hier anfangs beygebrachten Freyheitsbriefe genehmiget, und das freye Bekenntniß der christlichen Religion, so wie die Gleichheit in Erlangung aller Vorrechte, jedem Christen bestätiget, so versichern sie noch absonderlich die Rechte der Dißidenten, im folgenden dritten Artikel, unter der Rubrik: Von Erhaltung des Friedens bey allen unsern Unterthanen, und Einwohnern dieses Reichs, in Absicht auf die Verschiedenheit der Meynungen und Gebräuche des christlichen Gottesdienstes, mit folgendem Eingange: S. 23. u. f. Abs. 3. Art. 3. v. Frieden zwischen den Dißidenten.

Und da auch durch Unsern Freyheitsbrief und Eid, die Erhaltung des Friedens zwischen denen die verschiedener Religion sind, festgesetzet, und daher auch die zur Zeit der Zwischenregierung, dieser Sache wegen, von den Ständen gemachte Confoederation, in dieses Statut von Wort zu Wort eingerückt worden, NB. damit nach derselben, nicht nur Wir der Herr, sondern auch alle Einwohner dieses Reichs sich richten sollen, Welche Confoederation in der Polnischen Constitution, nach dem jeder Nation zukommenden Rechte, in dieses Statut eingerückt worden, und von Wort zu Wort also lautet;

Wir geistliche und weltliche Reichsräthe, und alle übrigen Stände der einigen und ungetrennten Republik, aus Groß- und Kleinpolen, dem Großherzogthum Litthauen, Kiow, Wolhynien, Podlachien, Reussen, Preussen, Pomerellen, Samogitien und Liefland, ingleichen die Städte des Reichs: Thun kund allen insgesammt, denen daran gelegen ist, zum ewigen Andenken dieser

Digitized by Google

Sache, daß, da wir in dieser gefährlichen Zeit ohne König und Oberherrn sind, - - - wir einander, mit standhafter und einmüthiger Bewilligung und heiliger Zusage, gemeinschaftlich im Namen der ganzen Republik, bey Treue, Ehre und Gewissen versprechen:

Fürs erste, daß wir keine Trennung unter einander machen, noch eine Theilung zulassen wollen u. s. w. und besonders das beschwören, daß wir den allgemeinen Frieden, zwischen denen, die im Glauben und Gottesdienst getrennet und verschieden sind, erhalten wollen - - - Da in der Republik ein nicht geringer Unterschied in Ansehung des christlichen Glaubens ist, so versprechen wir, um zu verhüten, daß aus dieser Ursache kein schädlicher Aufruhr entstehe, wie wir in andern Ländern deutlich sehen, einander alle gemeinschaftlich, für uns und unsere Nachkommen, auf ewige Zeiten, unter eidlicher Verpflichtung auf unsere Treue, Ehre und Gewissen, daß wir, die wir in der Religion verschiedener Meynung sind, Frieden mit einander halten, und wegen des Unterschieds im Glauben und in den Kirchengebräuchen, kein Blut vergiessen, noch uns mit Einziehung der Güter, Ehrlosigkeit, Gefängniß, oder Landesverweisung, bestrafen werden, auch keiner Obrigkeit oder Gerichte, zu einem solchen Verfahren hülfliche Hand leisten, im Gegentheil, wenn jemand aus dieser Ursache Blut vergiessen wolte, werden wir alle gehalten seyn uns dagegen zu setzen, wenn er es auch unter dem Vorwand eines Rechtspruchs, oder eines gerichtlichen Verfahrens thun wolte u. s. w. Hernach schlüßt diese Confoderation, und dieser Artikel

des

Digitized by Google

des Statuts folgendergestalt: Alles dieses versprechen wir einander, auch für unsere Nachkommen, unverbrüchlich zu halten und zu beobachten, bey unserer Treue, Ehre und Gewissen, und wer sich dawider setzen wolte, und den Frieden und die öffentliche Ordnung stören, gegen den wollen wir uns alle auflehnen, um ihn zu vertilgen. Zu desto besserer Versicherung aller dieser hier beschriebenen Sachen, haben wir unsere Siegel beygedrucket, und es eigenhändig unterschrieben. Geschehen zu Warschau, auf der allgemeinen Reichsversammlung, den 28sten Jänner, im Jahr des Herrn 1573.

Wie sie nun in diesen angeführten Artikeln den Frieden und die Einigkeit befestigt, und die Rechte der Dißidenten als gemeinschaftliche und einerley Rechte angenommen haben, ohne eine Trennung zuzulassen, und dafür für sich und ihre Nachkommen, auf ewige Zeiten die Gewähr geleistet, so haben sie auch alle Beschwerden und Ungerechtigkeiten, als alle gleich angehend, angesehen, und ihnen als solchen, die mit ihnen von gleicher Geburt sind, auch gleiche Sicherheit sowol für ihre Personen, als ihre Kirchen und Prediger, versichert, in dem eilften Abschnitt des Statuts, im dritten Artikel, unter der Rubrik:

Von wegen Gewaltthätigkeiten gegen die Kirchen aller christlichen Glaubensverwandten.

Abschn. XI. Art 3. von Gewaltthätigkeiten in Kirchen, und auf Kirchhöfen, v. allen christlichen Religionspartheyen, begangen.

Imgleichen wenn jemand gewaltsamer Weise in irgend eine Kirche Gottes, was für christlichen Glaubensgenossen sie auch zugehören mag, käme, oder auf einen Kirchhof, oder in eine Schule, oder in das Haus eines Priesters, Popen oder Predigers, und daselbst jemanden tödtete oder verwundete, und diese Wunden merklich und gefährlich wären; so soll er auf eben die Art, und nach

Digitized by Google

eben den gerichtlichen Beweisen gestraft werden, wie eben in Ansehung derer die in adlichen Häusern Gewalt brauchen, verordnet worden: wenn er ihn aber nur geschlagen, ohne daß er ihm eine Wunde gemacht, so soll er die Gewaltthätigkeit zwiefältig bezahlen, nemlich vier und zwanzig Rubel, und dem Geschlagenen Heilgeld geben, und nachdem er dies alles bezahlet, noch zwölf Wochen, in dem District, wo sich der Vorfall ereignet, im Gefängniß sitzen.

Abschn. 11. Art. 32. §. 7. von Gewaltthätigkeiten d. wider geistliche Personen, v. jeder christl. Religionspartey, ihre Weiber u. Kinder begangen werden.

Weiterhin setzen sie auch die Eheweiber und Kinder christlicher Geistlichen in Sicherheit, in eben demselben eilften Abschnitt, im 32sten Artikel §. 7.

Den Frauenzimmern aber von Adel soll die Geldbusse und das Heilgeld zwiefältig gegeben, auch die Vergehen gegen sie mit zwiefältiger Gefängnißstrafe bestrafet werden. Gleichergestalt soll auch den geistlichen Personen, von was für einer christlichen Religionspartey sie auch seyn mögen, und ihren Eheweibern und Kindern, welche von rechtmäßigen Frauen gebohren sind, die Geldbusse u. s. w. so wie auch Personen von adlicher Herkunft.

37. Reichsgesetz d. Jahr 1627. von Decreten die den Gesetzen zuwider sind, und den öffentl. Frieden stören.

Aus diesen angeführten Gesetzen erhellet also augenscheinlich, daß die Dißidenten auf einerley Recht und gleiche Vorrechte gesetzet worden, und es ist sonnenklar, daß sie auch zu allen Ehrenstellen gleichen Zutritt gehabt, ihnen auch darinn die Gesetze nicht entgegen gewesen, sondern vielmehr zu statten gekommen, und noch zu statten kommen. Wie denn auch, als das Reichstribunal, durch seine Decrete den Rechten und der Gleichheit der Dißidenten zu nahe getreten, die Republik, kraft dieser Gesetze, eingedenk der Reichstagsschlüsse, der mit einem Eide bestätigten Conföderationen, der Statuten und Constitutionen, die als ein auf ewig verbindliches Gesetz auf immer gemacht worden, auf dem Reichstage im Jahr 1627 dieselben gesichert hat, indem sie die Decrete des Tribunals aufgehoben, wie davon S. 9. unter der Rubrik: Von den Tribunals-Decreten, zu lesen:

Da

Digitized by Google

Da das Tribunal nicht das Recht hat Gesetze zu machen, sondern nur, nach dem von der ganzen Republik gemachten Gesetze, Recht zu sprechen verbunden ist, so soll es keine dergleichen Sachen, die im Gesetz nicht beschrieben sind, vor sich nehmen, noch Strafen auflegen, oder jemanden damit lästig fallen, ausser denen, die im allgemeinen Rechte verordnet sind. Und wo dergleichen Decrete gefällt worden, die die Ruhe und den öffentlichen Frieden stören, wie dieses einige Zusätze in gewissen Decreten auf dem vergangenen Lublinschen Tribunal würklich thun, so soll niemand deswegen belanget werden, sondern sie sollen null und nichtig seyn. Daß diese Constitution die Dißidenten angehet, erhellet offenbar aus den unten vorkommenden Conföderationen, vom Jahr 1632, 1648, 1668, und 1674, wo die Republik sie wiederholet, und für die Sicherheit der Dißidenten, in Sachen die die Religion betreffen, sorget. o)

38. Aufhebung der Decrete gegen Samuel Bolestraßycki.

Dieses Reichsgesetz beobachtend, hat die Republik es auf eine löbliche Art zur heilsamen Würkung gebracht, indem sie dem Herren Samuel Bolestraßycki, der wegen der evangelischen Religion von dem Herren Bischof von Przemyśl, in diesem 1627sten Jahre, im Tribunal mit Decreten verfolget wurde, mit Aufhebung der Verweisung und der Decrete, und Erlassung der Strafen, auch Vernichtung des gerichtlichen Verfahrens gegen ihn, die Wiederherstellung seiner Ehre und Güter durch ein öffentliches Gesetz versichert, im Jahr 1649, Reichsgesetze S. 19. 20. unter der Rubrik: Ehrenerklärung des Wohlgebornen Herren Samuel Bolestraßycki.

Auf Veranlassung eines Rechtspruchs der im Jahr 1627, zwischen dem Hochwürdigen damaligen Bischof von

o) Es wird dies durch das Reichsgesetz von 1638 erkläret, von Rechtssachen die im Recht nicht benennet sind, welches auch mit dem Eingang dieser Rubrik übereinstimme: Da das Tribunal das Recht Gesetze zu machen, nicht hat u. s. w. Sonst kan man es auch von Decreten verstehen, wodurch den Gesetzen Gewalt geschiehet.

von Przemysl und dem Wohlgebornen Samuel Bolestraszycki gethan worden, ist diesem Bolestraszycki in einer Rechtssache wegen Unterthanen, im Jahr 1643, ingleichen auf dem andern Tribunal 1645, wegen Tödtung eines Gerichtsbedienten (Woźny) das Recht seine Sache vorm Tribunal zu führen, verweigert, und er zu denen im Gesetz bestimmten Strafen verurtheilet worden. Nun heben wir also, mit Einwilligung der andern Parthey, diese Entehrungen und Landesverweisungen, die nur immer bey Gelegenheit dieses Decrets von 1627, von was für einem Gerichte es auch seyn mag, gegen ihn ausgewirket worden, gänzlich auf, und geben ihm seine vorige Ehre wieder. Wobey wir zugleich ausdrücklich verordnen, daß in Zukunft sich niemand unterfange, durch dies oben erwähnte Decret von 1627 oder andere, die auf Veranlassung desselben gefället worden, den Wohlgebohrnen Samuel Bolestraszycki an seinem Rechte, seine Sache vorm Tribunal zu führen, zu hindern.

39. Reichsgesetz v. Jahr 1631. vond. Gewaltthätigkeiten, die unter dem Vorwande der katholisch. Religion geschehen.

Da aber die Verbitterung einiger, es ihnen zum Vergnügen gemacht die Rechte der Dißidenten zu verletzen, so sichert der Warschauische Reichstag, um diesem Einhalt zu thun, durch ein öffentliches Reichsgesetz vom Jahr 1631, die Rechte und Sicherheit der Dißidenten folgendergestalt, S. 18. Tit.: Erhaltung des Friedens.

Da unter dem Vorwande der katholischen Religion, von muthwilligen Leuten in unsern Ländern allerley Unfug und Gewaltthätigkeiten verübet werden, wodurch der allgemeine Friede gebrochen wird und grosse Unordnungen entstehen; so bestimmen wir, zu Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und des Friedens in unsern Reichen, und zu Steurung solches Muthwillens, gegen diejenigen, die sich unterfangen möchten durch Empörungen und Frevel die öffentliche Sicherheit zu stören, ihr Forum auf dem

dem Tribunal, unter den so genannten causis recentium criminum, und wollen daß sie mit denen gegen die Störer des öffentlichen Friedens gesetzten Strafen, beleget werden.

Daß dieses Reichsgesetz vom Jahr 1631 für die Ruhe und Sicherheit der Dißidenten sorge, erhellet unwiedersprechlich aus den Generalconföderationen, die in den Jahren 1632, 1648, 1668 und 1672 gemacht worden, wie man weiter unten sehen wird.

1632. Sigmund III. stirbt zu Warschau d. 30. Apr. 1632.

Nach dem Tode Ihro Majestät des Königs Sigmunds III. im Jahr 1632 den 15ten Julius, versichert die Woywodschaft Krakau in ihrer Verbindung, die hernach durch die Generalconföderation und durch Reichsgesetze bestätiget worden, die Rechte der Dißidenten, folgendergestalt:

40. Die General-Confödération vom Jahr 1632.

Wir sämtliche Räthe und Ritterschaft der Woywodschaft Krakau u. s. w. Und weiter unten gegen das Ende: Die Verbindung welche zwischen uns und den Dißidenten in der Religion gemacht worden, wollen wir unverbrüchlich nach allen ihren Artikeln, Puncten, und Clauseln, nach den alten Gesetzen halten, und verpflichten uns dazu.

Diese Verbindung bestätigte die Warschauer Generalconföderation, in eben dem Jahr 1632 den 16ten Julius, welche für die Rechte und Freyheiten der Dißidenten, folgendergestalt die Gewähr leistet:

Die Zusammenkunft zu Warschau den 27sten Junius unter der Direction des Großfeldhrn. von Litthauen Fürst Christoph Radzivill, der der reform. Rel. zugethan war.

Wir geistliche und weltliche Räthe der Krone Polen, des Großherzogthums Litthauen und der dazu gehörigen Reiche und Länder, Landboten und alle übrige Stände, der einigen und ungetrennten Republik u. s. w. Hernach auf der folgenden Seite:

Und wollen in keines andern Herren Wahl einwilligen, als den wir durch freye Stimmen erwählet haben,

und wer sich, es sey von geistlichen oder weltlichen Räthen, oder Beamten der Krone, oder des Großherzogthums Litthauen, oder auch von Privatpersonen, unterfangen sollte, einen König zu ernennen, auszurufen oder zu krönen, ohne einmüthige Einwilligung aller Stände, den wollen wir für einen Feind des Vaterlandes halten. Und deswegen, soll ein gewisser und besonderer Vergleich errichtet werden, daß er uns alle Rechte, Privilegien, Freyheiten, die wir haben, und ihm nach der Wahl übergeben werden, erst eidlich bestätigen soll, nach dem Eide der Könige von Polen, Heinrichs, Stephans und des neulich verstorbenen Sigmunds III., den sie der Krone Polen und dem Großherzogthum Litthauen bey ihrer Krönung gethan haben, und daß Er dies auch nach erfolgtem Eide durch Reichsgesetze bestätigen werde.

Und da in die erwähnten Freyheiten und Rechte vielerley Eingriffe geschehen sind, so versichern und geloben wir einander, daß auf dem nächsten Wahlreichstage, wir nicht eher zur Ernennung der Thronbewerber, zur Verabredung mit ihnen, und zur würklichen Ernennung des Königes, schreiten werden, bis wir zuvor alle Wunden der Republick geheilet, die Unordnungen, Eingriffe und Beschwerden beyder Nationen, wie auch der Städte, die sich nur in Polen, Litthauen, Preussen und andern zur Krone Polen und dem Großherzogthum Litthauen gehörigen Ländern, zeigen sollten, die wider ihre Rechte, Privilegien und Freyheiten, sowol auf dem Reichstage öffentlich, als auch besonders jemanden würklich wiederfahren sind, abgethan, und alles wieder in gute Ordnung gebracht, auch Mittel ihnen vorzubeugen ausfündig gemacht worden.

Der öffentliche Friede wird durch den Frieden unter den Dißidenten befestiget.

Ueberdem damit der öffentliche Friede aus keiterley Anlaß gestöret werde, so versichern Wir den Dißidenten in der christlichen Religion, daß wir völligen

ligen Frieden unter einander, sowol wir selbst, als unsere Nachkommen, bey Treue, Ehre und Gewissen, halten werden, wegen eines solchen Unterscheids im Glauben kein Blut vergiessen, noch uns wegen desselben vor irgend ein Gericht fordern, noch mit Geldbusse belegen, noch mit Einziehung der Güter, Ehrlosigkeit, Gefängniß oder Landesverweisung, noch auf irgend eine andere Art, bestrafen werden, auch keiner Obrigkeit oder Gerichte, zu einem solchen Verfahren auf irgend eine Art behülflich seyn wollen, vielmehr, wenn jemand aus dieser Ursache Blut vergiessen, oder gedachte Sicherheit gewaltsamer Weise brechen, oder oben erwähnte Strafen auflegen wollte, so werden wir alle verbunden seyn uns dawider zu setzen, wenn es auch jemand unter dem Vorwande eines Rechtsspruchs, oder nach gerichtlichem Verfahren, thun wollte.

NB. Tribunalsdecrete u. Königliche Rescripte.

Ueberdies beschlüssen wir, daß die Decrete der Tribunäle des Reichs und des Großherzogthums Litthauen, denen man gleiche Kraft mit den Gesetzen beylegen will, welche wider die Sicherheit und den Frieden der Dißidenten gefället worden, bey keinem Gerichte vollstrecket werden sollen, wie dies in dem Reichsgesetz von 1627 ausdrücklich ausgemacht worden, und im Fall, zuwider diesem Reichsgesetze, dergleichen Decrete oder Protestationen vorfallen sollten, sollen sie bey jedem Gerichte ungültig seyn. Imgleichen alle Rescripte die den Frieden zwischen den Dißidenten stören und unter der Regierung des hochseli-

gen Königs aus der Kanzeley ausgefertigt worden, sollen keine Kraft haben, auch dergleichen in Zukunft nicht ausgefertigt werden.

Freye Religionsübung in den Königlichen Städten

In den Königlichen Städten, wo die Dißidenten gegenwärtig, in denen von ihnen erbaueten Kirchen, die öffentliche Uebung ihrer Religion haben, da können sie sie auch hinfort so wie jetzt, vermöge der hergebrachten Gewohnheit haben. Wo sie aber jetzt keine dazu besonders bestimmte Kirchen haben, da sollen sie, zu Vermeidung der Unruhen, keine bauen; doch können in Privathäusern Leute die von andern Orten kommen, ihren Privatgottesdienst, sicher abwarten.

Rechtssachen wegen verletzter Sicherheit der Dißidenten.

Obgleich das Reichsgesetz vom Jahr 1631 gegen die Störer der öffentlichen Sicherheit, durch Strafen genugsam geschärfet worden, so erklären wir doch, daß in Zukunft dergleichen Rechtssachen die die verletzte Sicherheit der Dißidenten betreffen, wer oder wes Standes der auch seyn mag der sie verletzet hat, nicht unter den sogenannten Causis terminorum tactorum, sondern Donnerstags, nach einer eignen Rubrick, unter denen Causis recentium criminum gerichtet werden sollen, es sey denn daß eine blos geistliche Person in einem Verbrechen ergriffen würde, diese soll dem geistlichen Gericht übergeben, und daselbst nach vorgängiger Untersuchung, gerichtet werden. Sollten Dißidentische Prediger aus irgend einer Ursache von jemand geladen werden, so sollen sie in allen und jeden

Dißidentische Prediger.

den Rechtssachen und Beeinträchtigungen ihr Forum nur vor dem gehörigen weltlichen Gerichte haben, in Sachen aber da sie selbst Kläger sind, sollen sie vor dem Gericht erscheinen, vor welches der Beklagte gehöret, und daselbst ihr Recht suchen.

Alles dieses versprechen wir, für uns und unsere Nachkommen, standhaft zu halten und zu beobachten, bey Treue, Ehre und Gewissen; und so sich jemand dagegen setzen, und den oben in dieser Verbindung benannten Frieden, oder die öffentliche Ordnung stören wollte, so werden wir alle uns gegen ihn auflehnen, um ihn zu vertilgen. Gegeben zu Warschau in der allgemeinen Versammlung, im Jahr 1632, den 16ten Julius.

Hierauf ist in dem Wahlvertrag zur Genehmigung aller dieser Verhandlungen, und zugleich zur Richtschnur des künftigen Regenten, auch dieser Punct beschlossen worden, im Jahr 1632. S. 11.

41. Wahlvertrag Wladislaus IV.

Und da in diesem vortreflichen Reiche polnischer und litthauischer Nation, und den dazu gehörigen Herrschaften, nicht wenig Dißidenten in der Religion sind, so haben wir nach dem Beyspiel unserer Vorfahren, um in Zukunft alle Empörungen und Unruhen, die aus Ursache dieser Trennung oder Uneinigkeit in der Religion entstehen könten, zu verhüten, durch die nächst vergangene Warschauische Generalconföderation, festgesetzt, daß in diesem Stück, was die christliche Religion betrift, der Friede zwischen den Dißidenten in der christlichen Religion erhalten wer-

den soll, welchen wir unverbrüchlich auf ewige Zeiten zu halten versprechen, ohngeachtet aller Protestationen wider diese Confoderation, die nach diesem Convocationsreichstage geschehen, mit Vorbehalt der Rechte der Römischkatholischen Kirche, doch auch dem Frieden und der Sicherheit der Dißidenten in der christlichen Religion in allem unbeschadet, so wie es bey der nächstvergangenen Warschauischen Zusammenkunft in der Generalconföderation verschrieben und festgesetzt worden.

42. Eid der Gevollmächtigten.

Darauf folgte zur Genehmigung dessen der Eid der Gesandten. S. 20.

Wir schwören bey dem Allmächtigen Dreyeinigen Gott, daß diesen ganzen Wahlvertrag, den wir mit den Ständen der Krone Polen und des Großherzogthums Litthauen, im Namen Ihro Königl. Majest. verabredet und geschlossen, Ihro Königl. Majestät genehmigen, und ihn nach Ihrer Ernennung und Ausrufung zum Könige, in der Kirche hier zu Warschau eidlich bestätigen werden. So wahr uns Gott helfe und sein heiliges Leiden.

43. Eid Wladislaus IV.

Wie denn auch Ihro Majestät den Wahlvertrag beschworen s. S. 23 und hernach dies mit einem allgemeinen Eide bestätigt haben.

Ich Wladislaus Sigismund, erwählter König von Polen u, s. w. schwöre heiliglich auf dieses heilige Evangelium Jesu Christi, daß ich alle Rechte, Freyheiten, Immunitäten und Privilegien, sowol öffentliche als besondere, die dem gemeinen Rechte beyder Nationen und den Freyheiten nicht zuwider sind, so wol geistliche als welt-

Digitized by Google

weltliche, die den Römischkatholischen Kirchen, den Fürsten, Freyherren, Edelleuten, Einwohnern, Bürgern, und allen und jeden Personen, wes Standes und Würden sie seyn mögen, von meinen gottseligen Vorfahren den Königen und allen Fürsten des Reichs und des Großherzogthums Litthauen, besonders aber von Casimir dem Grossen, Ludwig, Louis genannt, Wladislaus I. mit dem Zunahmen Jagello, und seinem Bruder Witold, Großherzog von Litthauen, Wladislaus II. Jagellos Sohne, Casimir III. Jagellos Sohne, Johann Albrecht, Alexander, Sigmund I. Sigmund II. August, Heinrich, Stephan, Sigmund III. gottseligen Andenkens, Unserm Vater, Königen von Polen und Großherzogen von Litthauen, recht und gesetzmäßig gegeben, ertheilet, bewilligt und geschenket, und von allen Ständen des Reichs zur Zeit der Zwischenregierung festgesetzt und beschlossen worden, die man mir vorgelegt hat, wie auch den durch meine Gesandten mit den Ständen des Reichs und des Großherzogthums Litthauen gemachten Wahlvertrag, halten, beobachten, handhaben und erfüllen werde, nach allen darinn ausgedruckten Bedingungen Artickeln und Puncten; **Auch werde ich Frieden und Ruhe zwischen den Dißidenten in der christlichen Religion erhalten und handhaben, und keines weges gestatten, daß jemand durch die Gewalt Unserer Gerichte, oder irgend eines Standes, der Religion wegen gekränket oder unterdrückt werde, ihn auch nicht selbst kränken und unterdrücken u. s. w.** Und sollte ich, wofür Gott sey, irgend worinn meinen Eid brechen, so sollen die Einwohner nicht zum Gehorsam gegen mich verpflichtet seyn u. s. w. So wahr mir Gott helfe und dies heilige Evangelium Christi!

Jacob Sobieski,
Kronvorschneider, Landbotenmarschall.

Hierauf

Wladislaus wird gekrönt d. 16ten April 1633.

Hierauf bestätiget im Jahr 1633 bey der Krönung und Bestätigung der Rechte, eben dieser König Wladislaus, wie Seite 5. zu lesen, dieses, befestiget es, und giebt es als ein ewiges Gesetz an, folgendergestalt:

44. Allgemeine Bestätigung der Rechte.

Wir Wladislaus IV. von Gottes Gnaden König von Polen u. s. w. hernach auf der 6ten Seite:

Daß Wir alle Rechte und Freyheiten, sowol die öffentlichen des ganzen Reichs, als auch die besondern seiner Einwohner, heilig und unverbrüchlich erhalten wollen, haben Wir feyerlich beschworen, und damit das Andenken dieser Sache daurend seyn, und auf die spätesten Nachkommen durch ewige schriftliche Denkmäler fortgepflanzt werden könne, haben Wir dieses noch durch Unser besonderes Diplom versichern wollen.

So giebt der König, mit Genehmigung der Republik, dieses Diplom hier als ein ewiges Gesetz, und versichert ferner:

Alle Privilegien, Schenkungen, Verschreibungen, Freyheiten, Vorrechte und Immunitäten des Königreichs Polen und Großherzogthums Litthauen, auch der andern damit verbundenen Provinzen, die, sowol zusammen als auch absonderlich, geistlichen, und weltlichen, so wol öffentlichen als Privatpersonen, **wes Standes, Würden, Glaubens, und Geschlechts sie auch seyn mögen**, auch denen Städten, von Unsern Vorfahren - - - den Königen von Polen und Großherzogen von Litthauen ertheilet worden u. s. w. Ferner S. 7. Imgleichen die Rechte, Gesetze, Statute, Constitutionen - - - namentlich die Freyheiten und Gesetze, die auf dem Wahlreichstage des König Heinrichs, imgleichen auf der Zusammenkunft zu Andrzejow, und bey der Krönung des König Stephans, verfasset worden - - - Und die Reichsgesetze bey der Krönung des Durchlauchtigsten Sigmunds III.

g. A.

g. A.; doch so, daß weder das allgemeine dem besondern, noch das besondere dem allgemeinen etwas benehme; - - - Genehmigen, befestigen, bestätigen Wir durch gegenwärtigen Unsern Brief, und beschlüssen, daß dieses alles zu ewigen Zeiten von unverbrüchlicher Kraft und Gültigkeit sey; machen Uns dabey anheischig, geloben und versprechen, auf Unser königliches Wort, daß Wir sie in obgedachten Puncten, Artikeln und Bedingungen, fest, unbeweglich, unverbrüchlich, halten, beobachten, erfüllen und ausüben, allen und jeden eine würkliche Genüge leisten, und dafür sorgen werden, daß sie gehalten, beobachtet und ausgeübet werden.

Weiter auf der folgenden 8ten Seite: **Daß Wir aber oben in diesem Briefe die Kirchlichen Gerechtsame und Freyheiten mit den übrigen bestätiget haben, und in Unserm Eide die Römischkatholischen Kirchen benennet, das soll allen Griechischen Kirchen nicht zum geringsten Nachtheil gereichen, vielmehr lassen Wir dieselben in ihrer Kraft; Auch wollen Wir dadurch dem Artikel Unseres Schwurs nichts benehmen; daß Wir nemlich Frieden und Ruhe zwischen den Dißidenten in der Religion erhalten und handhaben werden; welches Wir beständig, fest und unverbrüchlich, in der That zu halten, versprechen und geloben** - - - Gegeben zu Krakau, auf Unserm glücklichen Krönungsreichstage, den 14ten Merz im Jahr 1633.

45. Freyheitsbrief Wladislaus IV. den er der Stadt Wilna wegen freyer Uebung der Religion und Zutritts zu Obrigkeitlichen Aemtern ertheilet.

Damit auch sowol die öffentlichen Rechte der Dißidenten als ihre freye Religionsübung keine Hinderniß finden möchten, so versichert der Allerdurchlauchtigste König Wladislaus IV. indem er die alten Privilegien genehmigt, dieselbe, in seinem Freyheitsbriefe vom Jahr 1633, den Einwohnern des Großherzogthums Litthauen und der Stadt Wilna, wo die Evangelischen

Bürger ohne Unterschied der Religion zu Obrigkeitlichen Aemtern und in die Zünfte, wie allzeit gebräuchlich gewesen, genommen werden.

Wladislaus IV.

Von Gottes Gnaden König von Polen, Großherzog von Litthauen, Reussen, Preussen, Masuren, Samayten, Liefland, Smolensko, Czernichow, u. s. w. und der Schweden, Gothen und Wenden Erbkönig.

Thun durch diesen Unsern Brief kund und zu wissen, allen und jeden denen daran gelegen ist: Wir halten es für etwas Königliches, so mit Unsern Unterthanen umzugehen, und ihre Rechte, Freyheiten, Privilegien und Gewohnheiten so zu erhalten, damit jeder Theil der Republik unter ihrem Herren, als unter einem Vater, in Einigkeit und guter Ordnung leben, ihres Friedens, ihrer Sicherheit und Wohlfarth, gewiß seyn, und auf die Treue des Fürsten, als auf den festesten Grund, sicher bauen könne. Da nun durch den Vertrag, den Uns bey Unserer beglückten Wahl, alle Stände der Republik beyder Nationen, einmüthig übergeben, und den Wir erstlich zu Warschau, hernach bey Unserer beglückten Krönung zu Krakau, endlich bestätiget haben, den Dißidenten in der christlichen Religion, Friede, Sicherheit und freye Religionsübung versichert worden, so versichern Wir auch, um in diesem Stück Unsere Pflicht zu erfüllen, auf Bitte Unserer Herren Räthe, und der Ritterschaft, die sie oft an Uns ergehen lassen, eben dieses, Unsern Unterthanen jeden Standes, und besonders den Einwohnern Unserer Hauptstadt Wilna, die nach der Augsburgischen Confeßion und ihrer Apologie, welche in dem Con-

Der Consensus Sendomiriensis wird vier Königen übergeben.

Consensu Sendomirienſi, der Unſern vier Vorfahren, gottſeligen Andenkens, Sigmund Auguſt, Heinrich, Stephan, Sigmund III. Königen von Polen und Großherzogen von Litthauen, und allen Ständen der Republik gedruckt auf den Reichstägen übergeben und vorgeleget worden, erkläret iſt, den dreyeinigen GOtt verehren und bekennen; daß, ſo wie in Unſern andern Königlichen im Großherzogthum Litthauen befindlichen Städten, in welchen es unter Unſern gedachten Vorfahren, und beſonders unter Unſerm Herren Vater, gottſeligen Andenkens, denen die der erwähnten Religion zugethan ſind, frey geſtanden, ihren Gottesdienſt in allerley Sprache zu halten, es ihnen auch forthin ohne alle Störung frey ſtehen ſoll; und beſonders in Unſerer Hauptſtadt Wilna, nach dem Freyheitsbriefe des Königs Stephans gottſel. Andenkens, auf ihre Kirche die in dem Hintergäßchen, das von der Schloßgaſſe kommt, belegen iſt, und vermöge des Decrets, welches der König Sigmund III. g. A. Unſer Herr Vater, zwiſchen dem Kläger dieſer (ſo genannten) Evangeliſchen Kirchen des Großherzogthums Litthauen, von einer, und den Angreifern der Wilniſchen Kirche, von der andern Seite, gefället hat; (welchen Freyheitsbrief und Decret, Wir, eben ſo als ob ſie von Wort zu Wort eingerücket wären, nach allen ihren Puncten, Clauſeln und Bedingungen, die darinn geſchrieben ſind, durch Unſern gegenwärtigen Freyheitsbrief genehmigen, und auf ewig für gültig angeſehen wiſſen wollen,) ihren gedachten Gottesdienſt in dieſer Kirche frey und ſicher, in polniſcher und deutſcher Sprache halten ſollen, ſo wie ſie ihn bisher gehalten, mit freyer Unterhal-

tung der Prediger, Schulmeister, und Spitalarmen, ingleichen freyer Läutung der Glocken zum Gottesdienst und bey Begräbnissen, und Leichenbegängnissen durch die Stadt, öffentlich und mit Gesang, und Begräbniß derselben auf ihrem Kirchhofe in der Vorstadt vor dem Trotzkischen Thor, der dazu vorlängst bestimmt und mit einer Mauer umgeben worden; endlich auch mit freyer Versammlung derjährlichen Synoden der Kirchenordnung wegen, mit freyer Rückforderung, Gebrauch, Verkauf, Anwendung zum Nutzen der Kirchen, dererjenigen Häuser, Gebäude, Gärten, Grundstücke, Geldsummen, und aller Güter die unter der Landes-oder Stadt-gerichtsbarkeit stehen, und zu den Bedürfnissen der Kirche, der Schule, oder des gedachten Spitals gestiftet, verschrieben oder gekauft worden, auch der Freyheit darauf zu bauen, oder alte Gebäude im Fall sie einfallen oder abbrennen sollten, wieder aufzubauen, gerichtliche Klagen durch den Kläger der Kirche, bey jedem Gerichte anzustellen, fortzusetzen und zu beendigen; Welches alles sie, so wie sie unter Unsern Vorfahren, und besonders unter Unserm Vater g. A., bis zu Unserer glücklichen Regierung den freyen und ruhigen Gebrauch davon gehabt haben, auch in Zukunft frey und ruhig, ohne Störung und Hinderniß, irgend jemands wes Standes, Würden und Berufs er auch immer seyn möge, genieſſen sollen, bey den Strafen, welche in dem Thornischen Statut gegen die Störer der öffentlichen Sicherheit, das auf etlichen Reichstagen, unter der glücklichen

lichen Regierung des Königs Unseres Herren Vaters, wiederholet worden, gesetzt sind, auf alle diejenigen, die sich unterstehen würden, unter irgend einem Vorwande, die Oerter oder Personen, die zur gedachten Confeßion, gehören anzufallen, und ihnen der Religion wegen Unrecht oder Gewalt anzuthun. Dieses thun Wir so wie allen insgesammt, so besonders den Gerichtsbarkeiten der Stadt Wilna kund, und befehlen ihnen, nach ihrer Pflicht, den Frieden, die innere Sicherheit und Einigkeit zu erhalten, allen Gelegenheiten zum Aufruhr vorzubauen, und die Personen und Oerter, die zur gedachten Religion gehören, laut der Verbindlichkeit Unsers feyerlichen Eides, nicht unterdrücken zu lassen; ja auch denjenigen, die sie etwa unterdrücken wollten, Einhalt zu thun, und sie nach dem Gesetz und nach Maaßgabe ihres Vergehens zu bestrafen, bey oben benienter Strafe. Und wie bisher ohne Unterscheid der Religion, alle, die sich nur zum christlichen Glauben bekennen, zu den Obrigkeitlichen Aemtern, und den Zünften der Stadt, nach Verdienst und Würdigkeit zugelassen worden, so erklären Wir daß auch in Zukunft Personen von dieser Confeßion, einen freyen Zutritt dazu haben sollen. Zuletzt befreyen Wir, aus königlicher Milde, alle Häuser, Gebäude, Kirchen, Schulen, Spitäler und Kirchhöfe, die denen dieser Confession zugethanen gehören, von Einquartierungen zur Zeit der Reichstäge oder Landtäge, und befehlen denen, deren Amt dies ist, sich nach diesem Unseren Freyheitsbriefe zu richten; welchen Wir zu mehrerer Beglaubigung, eigenhändig unterschrieben, und Unser Siegel des Großherzogthums Litthauen darauf zu drucken befohlen haben. Gegeben zu Wilna, den 20sten Julius im Jahr

des Herren 1633. Unſerer Regierung in Polen im erſten, in Schweden im andern Jahr.

Wladislaus, König.

Stanislaus Naruſzewicz, Sekretair.

Im Jahr 1633 den 4ten December, hat Herr Johann Rymwid dieſen Freyheitsbrief Ihro Majeſtät des Königs ins Protocoll eintragen laſſen. Marcian Oginski, Woywode von Trozk, Marſchall des Tribunals.

46. Genehmigung der Verhandlung. der Zwiſchenregierung.

Alles alſo was auf dem Convocationsreichstage, während der Zwiſchenregierung, durch die Conföderation feſtgeſetzt worden, alles was in dem Wahlvertrag beſchrieben iſt, was durch das königliche Diplom beſtätigt, und zu einem ewigen Geſetz gemacht worden, zur Erhaltung der Freyheit, Rechte und Immunitäten, zur Genehmigung alter und auf ewige Zeiten gültiger Privilegien, mit Erwähnung der genannten und nicht genannten Könige und Herren, alles dieſes bekräftigt und beſtätigt dieſer Krönungsreichstag einmüthig, und genehmigt es zu ewigen Zeiten, mit Bewilligung aller Stände. Reichsgeſ. S. 12. unter der Rubrick:

Die Verhandlungen der Zwiſchenregierung werden genehmiget.

Alle Verordnungen, Conföderationen, Verſicherungen, - - - der vergangenen Zeiten der Zwiſchenregierung, in der Krone Polen und dem Großherzogthum Litthauen, wegen guter Ordnung und Erhaltung des öffentlichen Friedens - - - genehmigen wir, vermöge der Macht der gegenwärtigen Verſammlung.

47. Reichsgeſetz wegen der Griechiſchen Religion. 1635.

Im Jahr 1635 wird für die Griechiſche Religion, die mit unter dem Titel der Diſſidenten begriffen iſt, und allgemein darunter verſtanden werden muß, ſo geſorget, unter der Rubrick: die Griechiſche Religion.

In

In Befolgung des Wahlvertrags, und der Verſicherung, die Wir bey Unſerer beglückten Krönung gegeben haben, vollſtrecken Wir, die zum Frieden und zur Einigkeit Unſerer Unterthanen, der Einwohner Polens und des Großherzogthums Litthauen, die der Griechiſchen Religion zugethan ſind, errichtete Vereinigung, nach denen Puncten die bey Unſerer Wahl vorgeſchrieben worden, und verſprechen, ſie, ſowol die welche der Union beygetreten, als die welche es nicht gethan, in Zukunft nebſt Unſern Nachfolgern, nach dieſem ewigen Geſetz zu behandeln. Und dieſer Unſerer Befriedigung zufolge, haben Wir befohlen, ihnen einen Freyheitsbrief über gewiſſe Verſicherungen, mit Unſerer eigenhändigen Unterſchrift, und unter Unſern Siegeln, während des jetzigen Reichstages auszufertigen; Auch heben Wir, alle Proceſſe und Litispendenzen, die aus Anlaß der Religion und der obbenannten Puncten, zwiſchen ihnen von beyden Seiten erhoben worden, für immer auf, und unterdrücken ſie, indem Wir das in dem Reichsgeſetz von 1609 angeführte Vadium wieder in Kraft ſetzen.

48. Reichsgeſetz v. Tribunalsdecreten in Anſehung der Griechen. 1638.

Eben ſo im Jahr 1638. S. 13 unter der Rubrick: Den Diſſidenten von der Griechiſchen Religion wird Gewähr geleiſtet. Es iſt denen, die in der Rußiſchen Religion getrennet ſind, der Friede verſichert worden. Daher verordnen Wir kraft der gegenwärtigen Zuſammenkunft, daß in Zukunft bey den Polniſchen und Litthauiſchen Tribunalen, keine Decrete, denen man die Kraft eines Geſetzes geben will, gefället werden ſollen, und reaſſumiren hierinn das Reichsgeſetz vom Jahr 1627.

49. Reichsgeſetz v. Tribunalsdecreten gegen die Diſſidenten.

Auf eben dieſem Reichstage im Jahr 1638, iſt das Tribunal, welches uneingedenk des Reichsgeſetzes ſich das Urtheil über die Evangeliſchen in Glaubensſachen angemaſſet, verworfen, und auf immer verordnet worden; unter der Rubrick: Von Tribunalsdecreten S. 14 oder 16.

Ob es gleich durch ein allgemeines Gesetz, besonders durch die Confoderation vom Jahr 1627 hinlänglich ausgemacht worden, daß das Tribunal keine Rechtssachen die im Gesetz nicht verordnet sind, vornehme, und niemand deswegen beschwere; da jedoch hierinn diesem Gesetz keine Folge geleistet wird, so verordnen wir durch gegenwärtiges Reichsgesetz, daß das Tribunal gehalten seyn soll sich gänzlich nach diesem Gesetze zu richten. Und im Fall in Zukunft diesem Reichsgesetz zuwider, dergleichen Decrete sollten gefället werden, so sollen sie null und nichtig seyn, und keine Entschuldigung soll dabey Statt finden. Und daß dieses Reichsgesetz unmittelbar die Sicherheit der Dißidenten zum Augenmerk hat, erhellet aus dem angeführten Reichsgesetze vom Jahr 1627, welches durch die Generalconföderation im Jahr 1632, imgleichen durch andere Conföderationen in den Jahren 1648, 1668 ꝛc. und 1674 in den Artikeln von den Dißidenten wiederholet worden.

50.

Versicherung der Bischöfe von Krakau, Cujavien, Posen und Plosk, daß sie die Dißidenten nicht vor ein fremdes Gericht ziehen wollen.

Und da wegen der unbilligen Erbitterung einiger, an manchen Orten den Evangelischen, zuwider diesen Gesetzen, Schwürigkeiten gemacht worden, so haben sie auf eben diesem Reichstage zu Warschau 1638 diese Bedrückungen öffentlich melden wollen; Damit nun dieselben die Berathschlagungen des damals sich in Gefahr befindenden Vaterlandes nicht hemmen möchten, so haben die Herren Bischöfe, da sie die Bescheidenheit und allzeit bewiesene Treue der Evangelischen gegen das Vaterland gesehen, durch eine besondere Versicherung in denen Kirchensprengeln, in welchen die Kränkungen geschehen waren, ihnen Sicherheit geleistet. Diese ist in das Fraustädtische Burggericht gegeben worden, und lautet folgendergestalt:

Geschehen in dem Fraustädtischen Burggericht, Mittwochs nach dem Sontag Rogate 1638.

Vor dem Amte des Wohlgebohrnen Herren Staroſten der Landschaft Fraustadt, und gegenwärtigen Acten des

des Frauſtädtiſchen Landgerichts, erſchien perſönlich der Wohlgeb. Johann von Bukowiec Schlichting, Frauſtädtiſcher Landrichter und Landbote der Woywodſchaft Poſen, und übergab zum Protocoll des gegenwärtigen Frauſtädtiſchen Landgerichts, den untenſtehenden Brief der Erlauchten und Hochwürdigen Väter in Chriſto, Jacob Zadziks, Biſchofs von Krakau, Herzogs von Severien, Matthias Lubienski, Biſchofs von Cujavien und Pomerellen, Andreas Szoldrski, Biſchofs von Poſen, Staniſlaus Lubienski, Biſchofs von Plotzk, mit drey Siegeln beſiegelt und eigenhändig von ihnen unterſchrieben, welcher von Wort zu Wort lautet wie folget:

Jacob Zadzik, von Gottes Gnaden Biſchof von Krakau, Herzog von Severien, Matthias Lubienski, von Gottes Gnaden Biſchof von Cujavien und Pomerellen, Andreas Szoldrski, von Gottes Gnaden Biſchof von Poſen, Staniſlaus Lubienski, von Gottes Gnaden Biſchof von Plotzk, Thun kund, wie Wir, da Wir nicht wollen daß der öffentliche Friede in dieſem Unſerm Vaterlande, aus irgend einer Urſache geſtöret werde, auf das eifrigſte Anhalten der Diſſidenten in der chriſtlichen Religion, auf dem gegenwärtigem Reichstage, bey Ihro Majeſtät dem Könige und der ganzen Republik (damit dieſe Sachen auf gegenwärtigen oder künftigen Reichstagen keine Schwürigkeit machen) verſprechen, daß wir allen Unſern Pfarrern und Kaplänen verbieten, und ihnen nach angeſtellter Unterſuchung ankündigen werden, daß keiner von ihnen ſich unterfangen ſoll, in Religionsſachen wider die Diſſidenten in der chriſtlichen Religion eine Klage zu erheben, ohne Uns, oder die Pröbſte vorhero zu befragen. Sollte aber etwas dergleichen vorfallen, ſo werden die Herren Diſſidenten es bey Zeiten dem Probſte d. Orres melden, damit ſolchem Einhalt geſchehen

kan; Ueberdem wollen Wir an die geistliche Herren Deputirte beym Tribunal schreiben und sie ermahnen, in dergleichen Sachen kein Urtheil zu sprechen; iedoch mit Vorbehalt der Rechte der Pfarherren, was die vergliechenen Gefälle der Parochien betrift. Welches Wir eigenhändig, mit Aufdrückung Unserer Siegel, unterschreiben. Gegeben zu Warschau auf dem Reichstage, den 27sten April im Jahr 1638. Jacob Zadzik, Bischof von Krakau m. e. H. Matthias Lubienski, Bischof von Cujavien und Pomerellen m.e.H. Andreas Szoldrski, Bischof von Posen m.e. H. Stanislaus Lubienski, Bischof von Plotzk m. e. H. Ort dreyer Siegel.

(L.S.)

Aus den Büchern des Franstädtischen Landgerichts gezogen.

Durchgesehen von Kloßowski.

Wladislaus IV. stirbt d 15. May 1648. zu Mereez einem Städtchen in Litthauen.

Nach dem Tode Wladislaus IV. wurde nach Gewohnheit eine Generalconföderation gemacht, und von allen Ständen im Julius des 1648sten Jahres beschworen, wo die Republik die Abstellung der Unordnungen auf den Wahlreichstag verschiebt, sie vor Ernennung des Königes abzuthun verspricht, und folgenden Schluß fasset, wie S. 1. zu lesen:

11. General-confödération 1648. Convocationsreichstag. 1648. d. 6ten Julius.

Wir Räthe der Krone Polen, des Großherzogthums Litthauen, und der dazu gehörigen Länder u. s. w. - - - Daß wir alle, da wir in diesen gefahrlichen Zeiten ohne König und Oberhaupt sind, bey dieser allgemeinen Zusammenkunft in Warschau dahin bestrebet gewesen, nach dem Beyspiel unserer Vorfahren, zuerst den Frieden unter einander, hernach auch Gerechtigkeit, Ordnung und Beschützung der Republik zu erhalten, und endlich auch das, was zur Vereinigung, den Gesetzen und den Unord-

nun-

Digitized by Google

nungen in der Republik gehöret, wieder in gehörige Ordnung zu bringen. Da aber einige Woywodschaften, Landschaften und Bezirke, hierinn gebundene Hände hatten, und davon nicht reden, sondern diese ganze Sache den Brüdern bey der künftigen Wahl, geliebt es Gott! überlassen, und daselbst vor der Ernennung eines neuen Königs verbessert wissen wollten: So haben wir also einander brüderlich zu gefallen gelebt, und so wie alle Unordnungen, auch die welche die Dißidenten in der christlichen Religion betreffen, und ihre Abstellung, zu der nächstbevorstehenden, Gott gebe! glücklichen Wahl eines neuen Königs, mit einmüthiger Bewilligung aller Stände, verschoben.

Nachdem sie also die Abstellung der öffentlichen Unordnungen, und auch derer die in Ansehung der Dißidenten vorgefallen, die sie als gemeinschaftlich und als Wunden der unzertheilbaren Republik angesehen, auf den Wahlreichstag verschoben; so reassumiren sie indessen alle Rechte, Freyheiten und die Sicherheit der Dißidenten, und stellen sie durch ein ewiges Gesetz sicher, wie S. 3. zu lesen:

Damit auch der öffentliche Friede durch keine Veranlassung gestöret werde, so versichern wir den Dißidenten in der christlichen Religion, daß wir und unsere Nachkommen vollkommenen Frieden unter einander bey Treue, Ehre und Gewissen, halten werden; wegen einer solchen Verschiedenheit im Glauben kein Blut vergiessen, noch einander mit Einziehung der Güter, Ehrlosigkeit, Gefängniß, Landesverweisung, oder irgend einer andern Strafe belegen, auch keiner Obrigkeit oder Beamten zu einem solchen Verfahren auf irgend eine Art behülflich seyn werden; vielmehr, wenn jemand aus dieser Ursache Blut vergiessen, oder

gedachte Versicherungen gewaltsamer Weise brechen, oder oberwähnte Strafen auflegen wollte, so werden wir gehalten seyn uns alle dagegen zu setzen, wenn er es auch unter dem Vorwande eines Decrets, oder vermöge eines gerichtlichen Verfahrens, thun wollte, und überdem beschlüssen wir: daß die Decrete der Tribunäle des Reichs und des Großherzogthums Litthauen, denen man die Kraft eines Gesetzes geben will, welche wider die Sicherheit und den Frieden der Dissidenten gefället worden, vor keinem Amte vollstrecket werden sollen, wie dieses ausdrücklich durch das Reichsgesetz vom Jahr 1627 ausgemacht worden. Sollten aber diesem Reichsgesetz zuwider, dergleichen Decrete oder Protestationen vor irgend einem Gerichte vorfallen, so sollen sie von keiner Gültigkeit seyn, welches auf dem Reichstage muß gesuchet werden; auch sollen alle Rescripte die den Frieden zwischen den Dißidenten stören, und die unter Ihro Majestät dem hochseligen Könige aus der Kanzeley ausgefertigt worden, unkräftig seyn und künftig nicht ausgefertigt werden.

In den Königlichen Städten, in welchen die Dissidenten gegenwärtig, in denen von ihnen zu dem Ende erbaueten Kirchen, die öffentliche Uebung ihrer Religion haben, können sie sie auch künftig, so wie jezt, vermöge hergebrachter Gewohnheit, haben. Wo sie aber jezt keine dazu bestimmte Kirchen haben, da sollen sie auch, um Aufruhr zu verhüten, keine aufbauen.

Digitized by Google

en. Doch können Reisende ihren Privatgottesdienst in Privathäusern sicher abwarten.

Obgleich das Reichsgesetz vom Jahr 1631. - - - gegen die Störer der öffentlichen Sicherheit hinlänglich geschärfet worden, so erklären wir doch, daß in Zukunft dergleichen Rechtssachen, wegen gestörter Sicherheit der Dißidenten, nicht unter den Cauſis terminorum tacitorum, sondern Donnerstags, nach einer eignen Rubrik, unter den Cauſis recentium Criminum, beurtheilt werden sollen, es sey denn daß eine blos geistliche Person, in einem Verbrechen betroffen würde, denn da soll ein solcher dem geistlichen Gericht übergeben, und daselbst nach vorgängiger Untersuchung gerichtet werden. Auch sollen die Prediger der Dißidenten, wenn sie aus irgend einer Ursache von jemand geladen werden sollten, wegen aller und jeder Sachen und Kränkungen, nur vor das gehörige weltliche Gericht gezogen werden können, in dem Großherzogthum Litthauen aber, vor die grosse Gerichtsversammlung. In Sachen aber, da sie selbst Kläger sind, sollen sie vor dem Gerichte erscheinen, vor welches der Beklagte gehöret, und daselbst ihr Recht suchen. Daß aber diese Conföderation ihre Kraft und Gültigkeit ohne alle Ausnahme auf alle künftige Zeiten haben solle, ist der einmüthige Schluß der Republik für sich und ihre Nachfolger, daher sie sie auch mit andern gemachten Gesetzen und Verordnungen verbindet. S. 26.

Und diese Conföderation wollen wir in allen ihren Artikeln und Clauseln für ein ewiges Gesetz gehalten wissen, und versprechen alles obbenannte für uns und unsere Nachkommen, standhaft zu halten und

zu

Digitized by Google

zu beobachten, bey Treue, Ehre und Gewiſſen. Wer ſich aber dieſem widerſetzen, und den in dieſer Verbindung oben benannten Frieden und die öffentliche Ordnung ſtören wolte, gegen den wollen wir uns alle ſetzen um ihn zu vertilgen u. ſ. w.

52. Manifeſt des Primas und anderer daß die Arianer u. andere Ketzer ſich der Sicherheit der Diſidenten nicht ſollen zu erfreuen haben. d. 1. Aug. 1648.

Und weil bey den Unterſchriften dieſer Confoderation einige Proteſtationen wider dieſen Artikel geſchehen ſind, von denen, die den Namen der Diſidenten in allzuweitläuftigem Verſtande genommen, und geglaubt, daß auch die Arianer und andere Sectirer, ſich mit unter dem Schutz dieſes Geſetzes und Friedens einſchleichen möchten; ſo hat der Durchlauchtige Fürſt Primas, nebſt acht Hochwürdigen Herren Biſchöfen und vielen andern Hoch- und Wohlgebornen Herren Senatoren und Edelleuten Römiſchkatholiſcher Religion, es nicht dabey bewenden laſſen, daß in eben dieſen Unterſchriften von würklichen Diſidenten Gegenproteſtationen gemacht worden, ſondern ein Manifeſt und Erklärung dieſes Artikels von den Diſidenten aufgeſetzet, und durch die Hochgebornen Herren Kanzler, in die Bücher des Warſchauiſchen Schloßgerichts eintragen laſſen, davon die Abſchrift alſo lautet:

Geſchehen in dem Königlichen Warſchauiſchen Hofgericht, Sonnabends am Tage Petri Kettenfeyer, im Jahr 1648.

Vor dem Amte und gegenwärtigen Acten des Warſchauiſchen Burggerichts, erſchienen perſönlich, der Hochgeborne und Hochwürdige Vater in Chriſto, Andreas von Leſzno Leſzczynski, Biſchof von Culm und Pomerellen, Kronunterkanzler, und der Hochgeborne George von Tenczyn Oſſolinski, Krongroßkanzler, Staroſt von Lubomir, Pac, Ryt, Adwil und Boguslaw, und übergaben dieſem Ge-

Gerichte untenſtehendes Manifeſt, welches die darinn benannten, und ſie ſelbſt eigenhändig unterſchrieben, um es ins Protocoll einzutragen, welches alſo lautet: Wir wollen den inneren Frieden in nichts ſtören, der jezt zwiſchen uns, auf der heutigen gehaltenen Zuſammenkunft, durch den in Anſehung der Trennung in der chriſtlichen Religion abgefaßten Artikel, feſtgeſetzt worden; damit jedoch dieſe Verordnung nicht Gelegenheit gebe, in die Länder der Republik einige andere Secten, die in dem Glauben an den einigen Gott in dreyen Perſonen mit uns und andern, denen dieſer Friede zu ſtatten kommt, nicht übereinſtimmen, ſondern im Gegentheil die ewige, und mit Gott dem Vater gleiche, Gottheit des Sohnes Gottes Jeſu Chriſti läſtern, und ſie ihm unſerm Herren und Seligmacher ſchändlich rauben, dergleichen ſind Arianer, Wiedertäufer, Sabbatiſten und andere ſolche gottloſe Sectirer, einzuführen, oder wenn ſie ſich eingeſchlichen haben, zu verbergen; ſo erklären wir im Angeſicht der ganzen Republik, mit Einwilligung aller Stände der Krone und des Großherzogthums Litthauen, frey, öffentlich und feyerlichſt, und bezeugen und proteſtiren zu wiederholten malen, daß wie Wir nie geſonnen geweſen ſind, unter dieſen unſern Verbindungen, die oben benannten Secten, und andere die die allerheiligſte Dreyeinigkeit läſtern, ſie mögen Namen haben wie ſie wollen, mit einzuſchlüſſen, wir es auch jezt nicht thun wollen; da dieſe nicht unter dem Namen der chriſtlichen Religion begriffen werden können, welche Chriſtum den Herren nicht für den Sohn Gottes, gleicher Gottheit mit dem Vater, bekennen, und für welchen, alle andere Dißidenten, die gleich uns an einen einigen und Dreyeinigen Gott glauben, billig einen Abſcheu haben, und hierauf unterſchreiben wir eigenhändig. Warſchau den 1ſten Auguſt im Jahr 1648. Mathias Lubienski, Erzbiſchof von Gneſen. Peter

ter Gebicki, Bischof von Krakau. Andreas Szoldrski, Bischof von Posen. Stanislaus von Buzenin Pstrokowski, Bischof von Culm. Wenzel von Leszno, Bischof von Ermeland. Nicolaus Albert Gniewosz, Bischof von Wladislaw. Andreas Gebicki, Bischof von Luzk. Andreas von Leszno, Bischof von Culm und Pomerellen, Kronunterkanzler. Stanislaus von Kalinowa Zaremba, Bischof von Kiow, und Abt von Salow. Johann Simon Szczawinski, Woywode von Brzesc, Starost von Lenczyc und Wolupsk. Christoph Koniecpolski, Woywode von Belsk. Andreas Grudzinski, Woywode von Rawa. Paul Sapieha, Woywode von Witebsk, Staroste von Rozan. Premislaw Bykowski auf Byki, Kastellan von Siradien, Starost von Przedeck. Nicolaus von Radziejow Radziejowski, Kastellan von Lenczyc. Michael Stanislaus von Tarnowa Tarnowski, Kastellan von Woynicz. Stanislaus Laskowski, Kastellan von Warschau. Hieronymus von Oporowa Milonski, Kastellan von Rospier. Johann von Leszno Leszczynski, Kastellan von Gnesen. Stanislaus Kobierzycki, Kastellan von Danzig. Lukas Opalinski, Krongrosmarschall. George von Tenczyn Ossolinski, Krongroßkanzler. Albert Stanislaus Radziwill, Großkanzler von Litthauen. Johann Nicolaus Danielowicz, Krongroßschatzmeister. Gedeon Michael Tryzna, Großschatzmeister von Litthauen. Casimir Leo Sapieha, Litthauischer Unterkanzler. Adam von Kasanowa, Kronhofmarschall. Anton Johann Tyszkiewicz, Litthauischer Hofmarschall, Starost von Wilkomyrz. Johann Gondych, Major in Diensten der Republik. Martin Starczewski, Kronreferendarius. Maximilian von Tenczyn Ossolinski, Kronhofschatzmeister. Nicolaus Danielowicz, Krontafelpecker. Alexander Lubomirski, Kronstallmeister. Peter Opalinski, Kronvorschneider. Boguslaw von Leszno Leszczynski, General von Großpolen.

George

George Lubomirski, Staroſt von Krakau. Michael Zebrzydowski, Kronſchwerdträger. Stephan von Pilice Koryciński, Staroſt von Oſwiecim. Johann Wielopolski, Staroſt von Biedz. Daniel Zydkiewicz, Kronfiscal. Hieronymus Wolynski, Staroſt von Zydaczew. Lucas von Mnin Opalinski, Kammerherr, Staroſt von Hrabieß. Hieronymus Radziejowski, Staroſt von Lomzyn und Kamin. Sbignäus Firley, von Dombrovica, Staroſt von Lublin. Albrecht Lubinski, Fähnrich der Woywodſchaft Siradien. Caſimir Koſſowski, Unterſtaroſt von Warſchau. m. e. H. m. e. H.

(L.S.)

(L. S.)

Matthäus Plochocki,
Not. des Warſch. Burggerichts.

Durchgeſehen von
Kſienzopolski.

Im Jahr 1717. den 30ſten April, iſt der Herr Malußycki vor dem Litthauiſchen höchſten Tribunalsgericht erſchienen, und hat dieſes Manifeſt zu Protocoll übergeben.

George Sapieha,
St. v. W. Marſchall des höchſten Tribunals des Großherzogthums Litthauen,

Michael Pawlowski,
Wilniſcher Landſchreiber.

Stimmt mit den Büchern überein. Zielonacki.

Aus dieſem Manifeſt erhellet alſo offenbar, daß weder der geiſtliche noch der weltliche Stand, jemals die Dißidenten für Ketzer gehalten, ſondern vielmehr, für Glaubensgenoſſen in der chriſtlichen Religion, als ſolche, die ſo wie ſie an den Dreyeinigen Gott glau-

Digitized by Google

ben, deren Gerechtsame und Frieden, die durch öffentliche Gesetze ihnen gewähret worden, sie durch die bey ihren Unterschriften gesetzten Clauseln: mit Vorbehalt der Rechte der Römischen Kirche, in nichts zu kränken gesonnen gewesen, wie es jezt die, gegen unsere Gesetze ungerechte, Verbitterung auslegen will; Auf welches Manifest sich auch der Hochgebohrne Herr von Tenczyn Ossolinski, Krongroßkanzler, der es auch zugleich mit dem Hochwürdigen Bischof von Culm, Kronunterkanzler, in die Gerichtsbücher eintragen lassen, auf dem Convocationsreichstage beziehet; wie man in den Unterschriften, auf dem Convocationsreichstage im Jahr 1648, im Gesetzbuch sehen kan.

Und da wegen der Drangsale, die damals die Republik von aussen druckten, die Stände der Republik die Wünsche der Völker, in Abstellung der Unordnungen, nicht erfüllen konnten, so behalten sie sich es doch, unter den vornehmsten Angelegenheiten der Republik, vor, indem sie es auf den Krönungsreichstag verschieben, durch das unter der Rubrick:

Bekanntmachung des neuerwählten Königes

53. Recess wegen der Unordnungen in Sachen der Dissidenten, zu dem Krönungsreichstage. 1648.

auf dem Wahlreichstage zwischen Warschau und Wola, im Jahr 1648. gemachte Reichsgesetz, wie zu lesen S. 8.

Da es, wegen der eingeschränkten Zeit, auf diesem Wahlreichstage nicht dazu gekommen, daß wir die Materie von vorgefallenen Unordnungen hätten vornehmen können, so haben wir alle Unordnungen, auch die welche die Dissidenten in der christlichen Religion betreffen, und ihre Abstellung, mit einmüthiger Bewilligung aller Stände, bis zu der, Gott gebe glücklichen, Krönung Ihro Majestät des Königs ausgesetzet, und sind nach verschiedenen Berathschlagungen und Verabredungen, in Absicht auf die Angelegenheiten der Republik, und ihre Sicherheit,

Digitized by Google

heit, und auf die Verbesserung unserer Rechte und Freyheiten, zu der Wahlhandlung selbst geschritten, indem wir uns, und allen Ländern der ganzen Republik einmüthig zum Könige erwählet, den Allerdurchlauchtigsten Johann Casimir, König von Schweden, und Prinzen von Polen ꝛc. ꝛc. - - - Ueberdem setzt die Republik, in den Artickeln des Wahlvertrags, nach Versicherung einer freyen Wahl, zuerst diesen Punct fest. Reichsgef. S. 15.

54. Wahlvertrag Johann Casimirs.

Und da in diesem vortreflichen Reiche, der polnischen, litthauischen und rußischen Nation, und der dazu gehörigen Länder, nicht wenig Dißidenten in der christlichen Religion sind, so hat man, nach dem Beyspiel unserer Vorfahren, um allen Aufruhr und Empörungen, die aus Ursache dieser Trennung oder Uneinigkeit in der Religion entstehen könten, fürs künftige zu verhüten, durch die nächstvergangene Warschauische Generalconföderation festgesetzt, daß in diesem Stück, in Ansehung der christlichen Religion, der Friede zwischen den Dißidenten erhalten werden soll; den wir auch unverletzt, zu ewigen Zeiten zu erhalten versprechen, ohngeachtet aller und jeder Widersprüche gegen diese Conföderation, die nach diesem Convocationsreichstage geschehen möchten, mit Vorbehalt der Rechte der Römischkatholischen Kirche, jedoch auch dem Frieden und der Sicherheit der Dißidenten in der christlichen Religion in allem unbeschadet, so wie es auf dem letztvergangenen Convocationsreichstage zu Warschau, in der Generalconföderation verordnet und festgesetzt ist.

Hier ist es also offenbar, daß die Rechte der Dißidenten durch ein ewiges Gesetz bestätigt, und in den Wahlvertrag zu

beſtändiger Beobachtung eingerückt worden ſind, welchen Ihro Majeſtät der König Johann Caſimir, nach eben der Formel wie ſeine Vorfahren, beſchworen, wie man dies findet S. 27.

55. Eid Johann Caſimirs.

Ich Johann Caſimir, erwählter König von Polen - - - gelobe und ſchwöre heilig, daß ich alle Rechte, Freyheiten, Immunitäten, öffentliche und beſondere Privilegien, die dem gemeinen Rechte beyder Nationen und den Freyheiten nicht zuwieder ſind, ſowol geiſtliche als weltliche, die den Römiſchkatholiſchen Kirchen, den Fürſten, Freyherren, Edelleuten, Bürgern, Einwohnern und allen Perſonen, wes Standes und Würden ſie ſeyn mögen, von meinen gottſeligen Vorfahren, den Königen und allen Fürſten des Reichs Polen und Großherzogthums Litthauen, beſonders aber von Caſimir dem Groſſen, Ludwig, Louis genannt, Wladislaus I. mit dem Zunamen Jagello, und ſeinem Bruder Witold, Großherzoge von Litthauen, Wladislaus II. Jagellos Sohne, Caſimir III. Jagellos Sohne, Johann Albrecht, Alexander, Sigmund I. Sigmund II. Auguſt, Heinrich, Stephan, Sigmund III. Unſerm Herrn Vater gottſeligen Andenkens, Wladislaus IV. Unſerm Bruder, recht und geſetzmäßig gegeben und bewilligt worden - - - handhaben, beobachten, halten und erfüllen werde, nach allen darinn ausgedruckten Bedingungen, Artickeln und Puncten - - - Auch Frieden und Ruhe unter den Dißidenten in der chriſtlichen Religion erhalten und handhaben, und keinesweges geſtatten, daß jemand, durch Gewalt Unſerer Gerichte, oder irgend eines Standes, der Religion wegen, gekränket oder unterdrückt werde, ihn auch nicht ſelbſt kränken und unterdrücken, ſondern dasjenige, was bey Unſerer Wahl zu Warſchau feſtgeſetzt worden, und auf Unſerm Krönungsreichstage feſtgeſetzt werden wird, halten und erfüllen werde: - - -

und

und wenn ich, wofür Gott sey! irgend worinn meinen Eid brechen sollte, so sollen die Einwohner des Reichs nicht zum Gehorsam gegen mich verpflichtet seyn - - - auch will ich die Lossprechung von diesem meinem Eide, von niemanden erbitten, noch, wenn sie mir angeboten werden sollte, annehmen. So wahr mir Gott helfe!

Johann Casimir d. 17ten Januar 1649.

Darauf folgte der Krönungsreichstag im Jahr 1649, auf welchem der König Johann Casimir, alles, so wie seine Vorfahren, von neuem beschworen, genehmiget und durch Bestätigung der Rechte gebilligt, wie alles in diesem Reichsgesetz weitläuftiger ausgedruckt worden, und in allem mit den Verhandlungen Sigmund III. übereinstimmt. Einfolglich ist es auch, sowol bey den Feyerlichkeiten der Krönung dieses Königs, umständlicher beschrieben, als in diesem Buche weiter oben angeführet worden. Insbesondere aber wird in dem Briefe, in welchem die Rechte bestätigt werden, nach Befestigung aller Gerechtsame, Privilegien und Freyheiten, dieses festgesetzt S. 7.

1649. §6. Allgem. Bestätigung der Rechte d. 2. Junius 1649.

Daß Wir aber oben in diesem Briefe, die Privilegien, und kirchliche Freyheiten nebst den übrigen bestätiget haben, und in Unserm Eide die Katholischen Kirchen genennet, das soll den Griechischen Kirchen und ihren Privilegien gar keinen Eintrag thun; vielmehr erhalten Wir diese in ihrer Kraft, und es soll dies auch dem Artickel Unseres Eides nichts benehmen, dadurch Wir Uns verpflichten, Frieden und Ruhe zwischen den Dißidenten in der Religion zu erhalten und handzuhaben, welchen Wir unverbrüchlich, fest und unverletzt mit der That zu beobachten versprechen und geloben. Gegeben zu Krakau, auf Unserm glücklichen Krönungsreichstage, den 23sten Jänner im Jahr des Herren 1649.

§7. Genehmhaltung der Verh. des zweyten Reichstages, auf dem Krönungsreichstage.

Auf eben diesem Reichstage, genehmigt die Republik alles gewöhnlicher Weise, um den Schlüssen mehr Kraft zu geben, und damit die Generalconföderationen, für ein ewiges, gültiges, und

nicht nur eine Zeitlang daurendes, Recht, gehalten würden, S. 12. unter der Rubrick: die Verhandlungen der Zwischenregierung werden genehmigt.

Alle Verhandlungen der Zwischenregierung überhaupt, in der Krone Polen und im Großherzogthum Litthauen, und den dazu gehörigen Provinzen, - - - genehmigen Wir kraft der gegenwärtigen Versammlung.

58. Vergleich in Ansehung der Unordnungen betreffend die Dißidenten

Da nach so vielen Verheissungen, die von der Wahl an, bis zur Krönung geschehen, es doch nicht zur Abstellung der Unordnungen gekommen, so hat man auch auf diesem Krönungsreichstage, im Jahr 1649. durch einen besondern Vergleich, für die Abstellung derselben die Gewähr geleistet, unter der Rubrick; Vergleich S. 210.

Da wegen gewisser wichtiger Ursachen, nemlich wegen der allgemeinen Gefahr der Republik, der gegenwärtige Reichstag Unserer glücklichen Krönung, nur auf drey Wochen eingeschränket worden, weswegen auch die Unordnungen, nicht abgestellet, und die Forderungen der Woywodschaften nicht befriedigt werden können, so verschieben Wir alle diese Angelegenheiten, als die Griechische Religion, und die Sicherheit der Ehre und Güter der Dißidenten, die verwüsteten Woywodschaften, die Beschwerden der Lande Preussen, und alle Beschwerden, Forderungen und Verlangen dieser Länder und Kreise überhaupt, auf den künftig, so Gott will, zu haltenden Reichstag. Wir versichern auch alle Unsere treue Unterthanen, daß Wir alsdenn alle ihre billige Forderungen, in allen diesen Sachen, nach Möglichkeit befriedigen werden.

59. Recess zum Besten d. Dissidenten, in Ansehung der Beschwerden, und der Sicherheit ihrer Ehre und Güter 1649.

Der Reichstag erfolgte in demselben 1649sten Jahre den 22sten November, allein es wurde wieder wegen der vielen Geschäfte und Schwürigkeiten der Republik, durch einen Recess auf künftige Zeit verschoben, in der Sammlung der Reichsges. S. 20.

Do

Da die grossen und wichtigen Angelegenheiten und Bedürfnisse der Republik, den gegenwärtigen ganzen Reichstag hingenommen, um derentwillen die Unordnungen und die Forderungen der Woywodschaften und Landschaften, nicht abgethan werden können, so verschieben Wir alle diese Angelegenheiten, als da sind, die Griechische Religion, und die Sicherheit der Ehre und Güter der Dißidenten, die verwüsteten Woywodschaften, die Beschwerden der Lande Preussen, und überhaupt alle Unordnungen, Forderungen und Verlangen der Woywodschaften und Districte, auf den künftig, so Gott will, zu haltenden Reichstag; und versichern Unsere getreue Unterthanen, daß Wir alsdenn alle ihre billige Forderungen in allen diesen Sachen, nach Möglichkeit befriedigen werden.

60. Allgemeine Versicherung die auf dem Reichstage 1650. den 6. Jan. gegeben worden.

So hat die Republik schon so oft, das den Dißidenten geschehene Unrecht öffentlich erkannt und bekannt, und so viel mal die Abstellung desselben versprochen; allein die unglücklichen kriegerischen Zeiten haben nicht gestattet, es wie zuvor, so auch auf dem Reichstage im Jahr 1650, zu Ende zu bringen; da sie aber doch dieses alles bestätigen, und mit allgemeiner Zustimmung gewiß erhalten wollte, so hat der König Johann Casimir, der Fürst Primas in seinem und der ganzen Geistlichkeit Namen, imgleichen der Herr Landbotenmarschall, besonders die Rechte und Freyheiten der Dißidenten, auf eben diesem Reichstage im Jahr 1650, folgendergestalt versichert, und versprochen, dieses auf dem künftigen durch ein Reichsgesetz zu bestätigen, wie die auf diesem Reichstage ausgestellte Versicherungen, die in die Bücher der grössern Kronkanzeley eingetragen worden, lehren.

Geschehen in dem Fraustädtischen Burggerichte den Tag nach dem Fest des heil. Bischofs Martins, im Jahr des Herren 1664.

Vor

Vor dem Fraustädtischen Burggericht und gegenwärtigen Acten, erschien persönlich der Hochwolgeborne Andreas von Ossowosien Ossowski, Staroſt von Fraustadt, und übergab dem Gerichte zu Protocoll, einen Auszug aus der Versicherung zum Besten der Dißidenten im Reiche und Großherzogthume Litthauen, der aus den Churfürstlichen Büchern zu Cüstrin ausgenommen worden und also lautet:

Der Durchlauchtige Churfürst von Brandenburg, Herzog von Magdeburg, Preussen, Jülich, Cleve, Bergen, Stettin, Pommern, Kaſſuben, Wenden auch in Schlesien von Crossen u. s. w. Thun kund und zu wissen, daß im Namen der evangelischen Stände des Königreichs Polen und Großherzogthums Litthauen, mehrerer Sicherheit wegen, zwey auf dem Reichstage der Republik Polen im Jahr 1650, im Namen aller Stände ausgefertigte Versicherungen, deren eine von Ihro Majestät dem Könige von Polen und Schweden, die andere aber von dem Primas des Reichs und dem Landbotenmarschall eigenhändig unterschrieben ist, in dem churfürstlichen Archive beygeleget worden, und Wir Uns anheischig gemacht, daß die Urschrift selbst, so lange bis sie von den vorgedachten Ständen des Reichs wieder gefordert wird, aufs sorgfältigste verwahret werden soll, auch beglaubigte Abschriften davon, jedem der es verlangen wird, ausgefertigt werden sollen. Sie lautet aber folgendergestalt:

Versicherungsacte für die Dißidenten.

Versicherung die den Herren Evangelischen gegeben werden, und auf dem nächsten Reichstage vor allen andern bestätigt werden soll. Freyheitsbriefe, Commißionen, Universalien, Befehle, und Verbote, wodurch die freye Religionsübung der Dißidenten in der christlichen Religion, sowol auf adlichen Gütern, als in denen in der Conföderation von 1632 benannten

ten Städten und Flecken (in welchen die freye Religionsübung von eben der Conföderation verstattet worden) aufgehoben, gekränket oder verhindert wird, wollen Wir weder unterschreiben, noch aus Unsern Kanzeleyen beyder Nationen auszufertigen erlauben, und sollten sie je ausgefertigt seyn, für null und nichtig halten. Alle wider die Dißidenten, der Religion wegen, erhobene gerichtliche Klagen, werden Wir so abthun, daß der Friede der Dißidenten in der Religion, und ihre freye Religionsübung, ungekränkt bleiben. Auch werden Wir nicht hinderlich seyn, daß in Unsern Städten und Flecken die Dißidenten das Bürgerrecht erlangen, und zu Obrigkeitlichen Aemtern gelassen werden. Die hierinn ausgegangene Verbote, sollen keine Gültigkeit haben, jedoch den Privilegien der Städte unbeschadet. Und wie das Reichsgesetz vom Jahr 1627, alle Decrete denen man die Kraft eines Gesetzes ertheilen will, die den Frieden der Dißidenten und ihre freye Religionsübung stören, für null und nichtig erkläret; so verpflichten Wir Uns auch sie allzeit als vernichtet anzusehen, und wollen weder die Vollstreckung derselben erlauben, noch widrige Erklärungen, die dem Artickel der Conföderation mit den Dißidenten entgegen sind, gestatten, ohngeachtet aller Protestationen die dagegen geschehen sind, oder geschehen möchten. Auch versprechen Wir den Eid der Könige Heinrichs, Stephans, Sigmunds III. Wladislaus IV., die Wahlverträge und den Frieden mit den Dißidenten zu bestätigen,

und in diesem Frieden alle diejenigen mit einzuschlüssen, die unter den ältern nach Augusten gemachten Conföderationen, welche den Dißidenten in der christlichen Religion den Frieden bestätigt haben, an diesem Frieden Theil gehabt; mit Vorbehalt der Rechte der Römischkatholischen Kirche und des Herzogthums Masuren, jedoch dem Frieden und der Sicherheit der Dißidenten in allem unbeschadet, so wie es in den vorhergehenden Conföderationen, und in der letzten Wahlacte beschrieben und erkläret worden. Geschehen zu Warschau auf dem Reichstage, den 6. Jänner 1650.

Johann Casimir, König.

Die Puncte die den Herren Dißidenten gegeben worden, und auf dem künftigen sechswöchentlichen Reichstage, vor allen andern sollen bestätiget werden, die Freyheitsbriefe und Commißionen, stimmten Wort für Wort mit obstehender königlichen Schrift bis ans Ende überein, so daß es nicht nötig ist sie zu wiederholen.

Matthias Lubienski, Erzbischof von Gnesen, in seinem, und derer auf diesem Reichstage gegenwärtigen Herren Bischöfe Namen; Boguslaw Graf von Leßno, General von Großpolen, Marschall der Ritterschaft.

Zu desto mehrerer Beglaubigung unterschreibet gegenwärtiges, nachdem es mit dem churfürstlichen Siegel versehen worden, im Namen aller, der Präsident und Director des Collegii. Gegeben auf dem churfürstlichen Schlosse zu Cüstrin d. 15ten November A. St. 1658.

(L. S. Elect.)

In Abwesenheit des Herren Kanzlers unterschreibt es Wolfgang Erasmus von Bornstedt.

Wel-

Digitized by Google

Welchen, auf vorhergehende Weise eingerückten, Auszug das gegenwärtige Gericht angenommen, und in seine Bücher eintragen lassen, die Urschrift aber hat sie dem Hochwolgebornen Herren der sie übergeben, wieder zugestellet, worüber er auch das gegenwärtige Gericht qvittiret hat, und hiermit qvittiret.

(L. S.) Aus den Fraustädtischen Burggerichtsbüchern ausgezogen.
Klosowski.

61. Recess wegen vorgedachter Versicherung im Jahr 1654.

Obgleich aber nach diesem Reichstage vom Jahr 1650, zweywöchentliche Reichstäge im Jahr 1652 und 1653, gehalten worden, so haben doch die Dißidenten, in diesen gefährlichen Zeiten des Vaterlandes, da alle sich zur Vertheidigung gefaßt machen mußten, die öffentlichen Berathschlagungen, wegen Bestätigung dieser Versicherung, nicht aufhalten wollen. Darauf folgte ein sechswöchentlicher Reichstag im Jahr 1654, auf welchem zwar die gethanen Versprechungen nicht in Erfüllung giengen, aber doch die Bestätigung auf den künftigen Reichstag verschoben ward, wie zu lesen S. 8. unter der Rubrik:

Verlegung einer gewissen Schrift auf den künftigen Reichstag.

Da die Forderung der Dißidenten in der christlichen Religion, wegen einer gewissen Schrift, aus Ursache der dringenden Angelegenheiten der Republik, auf diesem Reichstage nicht befriediget werden können, so verlegen wir sie auf den künftigen Reichstag.

62. Ein ähnlicher Recess im Jahr 1655.

Ein Jahr darauf erfolgte wieder ein zweywöchentlicher Reichstag, wo sie auch auf den künftigen Reichstag verschoben wird. S. 2. unter der Rubrik;

Verlegung einer gewissen Schrift auf den künftigen Reichstag.

Da die Forderung der Dissidenten in der christlichen Religion, in Ansehung einer gewissen Schrift, wegen dringender Angelegenheiten der Republik, auf diesem Reichstage nicht befriedigt werden können, so verlegen wir sie auf den künftigen sechswöchentlichen Reichstag.

63. Der Brombergische Vergleich 1657.

Darauf erfolgte der Brombergische Vergleich, mit dem Churfürsten von Brandenburg im Jahr 1657, sonst auch der Welauische Vergleich genannt, in welchem also für die Immunität der Evangelischen gesorget ward, im 7ten Artikel wegen der Provinz Preussen.

Der Durchlauchtigste König von Polen und die Republik versprechen für sich und ihre Nachkommen, daß sie, im Fall der Revolution, zum Nachtheil sowol der Augspurgischlutherischen als der Augspurgischreformirten Religion, keine Neuerungen machen, noch etwas gegen sie unternehmen werden.

Alle diese Vergleiche, und folglich auch diesen Artikel, hat der im folgenden 1658sten Jahre zu Warschau gehaltene Reichstag bestätiget, wie zu lesen S. 3. unter der Rubrik:

Bestätigung des Vergleichs mit dem Durchlauchtigsten Churfürsten von Brandenburg.

64. Bestätigung des Brombergischen Vergleichs im J. 1658.

Den Vergleich wegen eines beständigen Bündnisses, der unter Vermittelung Ihro Majestät des christlichen Kaysers, und mit Bewilligung der bey Uns befindlichen Herren Räthe, den 19ten September des nächstverflossenen 1658sten Jahres, durch Unsere Commissarien u. s. w. . . . mit den Bevollmächtigten des Durchlauchtigsten Churfürsten von Brandenburg, in Unserm

und

und der ganzen Republik Namen gemacht und geschlossen, und hernach in Bromberg den 6ten November, mit genauer Bestimmung der uns wieder zugeschickten Puncte, genehmiget und von beyden Theilen beschworen worden, bestätigen Wir, kraft der gegenwärtigen Zusammenkunft, mit einmüthiger Zustimmung aller Stände, in allen Puncten, Clauseln, Paragraphen und Artikeln, und beschlüssen Kraft gegenwärtiger Zusammenkunft, daß er in allem - - - völlig und unverbrüchlich gehalten, und worinn noch eine fernere Vollziehung derselben nöthig ist, zur Würklichkeit gebracht werde, auch versichern Wir auf öffentliche Treu und Glauben, die Wiedererstattung der Güter denenjenigen, welchen sie vermöge dieses Vertrags zukommen, zufolge der ins Archiv gegebenen Schrift, die Wir kraft dieses Reichstags bestätigen.

65. Recess in Ansehung der Exorbitantien 1659.

Die Forderung der Dißidenten, in Ansehung der Bestätigung der oben angeführten Versicherung die im Jahr 1650, ihnen gegeben worden, wurde immerfort durch die Wünsche des Publicums befördert, daher ward durch einen öffentlichen Recess nebst andern auch diese Forderung ausgesetzet, im Jahr 1659. S. 18. Litth. Reichsges. unter der Rubrik: Recess.

Da die grossen und wichtigen Angelegenheiten und Bedürfnisse der Republik, den gegenwärtigen Reichstag ganz hingenommen, so daß auf demselben die Coäqvation, die Exorbitantien, die Forderungen der Woywodschaften, und Landschaften nicht abgethan werden können, so setzen wir alle diese Sachen, die Exorbitantien, die Forderungen und Begehren der Woywodschaften, Landschaften und Bezirke auf den künftig, so Gott will, zu haltenden Reichstag aus.

66. Der Olivische Friede. im J. 1660.

Darauf erfolgte der Olivische Friede, der durch ein Reichsgesetz auf dem im Jahr 1661 gehaltenen Reichstage genehmiget worden, in welchem folgendes versichert wird Art. 11. S. 3.

Den Städten des Königlichen Preussens, welche in diesem Kriege im Besitz Ihro Majestät des Königs von Schweden und desselben Reichs gewesen sind, sollen ebenfals alle Rechte, Freyheiten und Privilegien verbleiben, die sie sowol im geistlichen als weltlichen, vor diesem Kriege, gehabt haben (mit Vorbehalt der freyen Uebung der Katholischen und evangelischen Religion, wie sie vor diesem Kriege in gedachten Städten im Schwange gewesen). Ihren Gebieten, Obrigkeiten, Gemeinen, Bürgern, Einwohnern und Unterthanen, wird Ihro Königliche Majestät von Polen die vorige königliche Gnade, Huld und Schutz auch in Zukunft angedeyhen lassen.

67. Genehmigung der den Dissidenten gegebenen Versicherung 1667.

Hierauf hat die Republik, ihrer Versprechen eingedenk, nachdem sie von aussen zur Ruhe gekommen, um die inneren Wunden der Republik gleichfals zu heilen, auch die oben angeführte zwey Schriften, deren eine von Ihro Majestät dem Könige, die andere von Ihro Durchl. dem Fürsten Primas, und Ihro Excellenz dem Landboten-Marschall, Boguslaus Leßczynski, eigenhändig unterschrieben worden, wie sie sich durch die Recesse von 1654, und 1655, dazu anheischig gemacht, genehmigt und als ein Gesetz angenommen. Reichsges. vom Jahr 1667. S. 3. unter der Rubrik: Genehmigung einer in das Archiv unserer grossen Kanzeley übergebenen Schrift.

Joſ. Zaluski in dem Werk genannt: Zwey Schwerdter ꝛc S. I. u. 23. u. S. 124. behauptet daß nicht diese sondern eine andere Schrift durch dieses Reichsgesetz genehmigt worden. Die Schrift selbst hat er eben daselbst S. 131.

Eine gewisse Schrift, davon ein Exemplar von Uns, das andere von dem Hochwürdigen Erzbischof von Gnesen und dem Wohlgebornen Landbotenmarschall unterschrieben, und in die Acten des Archivs Unserer grössern Kanzeley übergeben worden, genehmigen Wir durch gegenwärtiges Reichsgesetz in allen Stücken.

Darauf

Darauf folget nach der Abdankung Ihro Majestät des Königs Johann Casimir, der Convocationsreichstag, auf welchem die versammleten Stände der Republik, ebenfals für diese Rechte der Dißidenten sorgen, und nur die Rechte des Herzogthums Masuren etwas weiter ausdehnen. Sie schränken die Oerter dieses Herzogthums, wo die Zusammenkünfte geschehen, ein, und die Conföderation im Jahr 1668, fängt in ihrem Umfange folgendergestalt an:

1668. Legt Johann Casimir die Regierung nieder d. 16ten September.

68. Generalconföderation im Jahr 1668. den 6. December.

Wir geistliche und weltliche Räthe der Krone Polen, des Großherzogthums Litthauen, und der dazu gehörigen Länder, Landboten, und alle andere Stände der einigen und unzertrennlichen Republik u. s. w. - - - Haben uns alle, da wir in diesen gefährlichen Zeiten ohne König und Oberherren sind, auf dieser allgemeinen Zusammenkunft in Warschau, dahin bestrebet, wie wir nach dem Beyspiel unserer Vorfahren, vorerst unter einander Friede, hernach Gerechtigkeit, Ordnung und Vertheidigung der Republik erhalten, und denn dasjenige was zur Verbesseruug der Rechte und Abstellung der Unordnungen in der Republik gehöret, wieder in seine Gleise bringen möchten: Allein da es wegen Kürze der Zeit nicht dazu kommen können, so überlassen wir diese ganze Angelegenheit unsern Brüdern bey der künftig, geliebt es Gott! vorzunehmenden Wahl, und wollen daß sie daselbst vor der Ernennung eines neuen Königs abgethan werde. Wir leben also einander brüderlich zu gefallen, und setzen, wie alle Unordnungen, so auch die welche die Dißidenten in der christlichen Religion betreffen und ihre Abstellung, zu der nächstbevorstehenden, Gott gebe glücklichen! Wahl eines neuen Königs, aus, mit einmüthiger Bewilligung aller Stände der Republik. Und hernach versichern sie den Dißidenten die Sicherheit ihrer Rechte folgender gestalt:

Damit

Damit auch der öffentliche Friede durch keine Veranlassung gestöret werde, so versichern wir den Dißidenten in der christlichen Religion, daß wir und unsere Nachkommen vollkommenen Frieden unter einander, bey Treue, Ehre und Gewissen halten, wegen einer solchen Verschiedenheit im Glauben kein Blut vergiessen, noch uns wegen derselben vor irgend ein Gericht fordern, noch einander mit Einziehung der Güter, Ehrlosigkeit, Gefängniß oder Landesverweisung, noch irgend einer andern Strafe belegen werden; auch keiner Obrigkeit oder Gerichte zu einem solchen Verfahren auf irgend eine Art hülfliche Hand leisten wollen; Im Gegentheil, wenn jemand aus dieser Ursache Blut vergiessen, oder oben erwähnte Strafen auflegen wollte, so werden wir alle verbunden seyn uns dagegen zu setzen, gesetzt auch daß er es unter dem Vorwande eines Rechtsspruchs, oder nach gerichtlichem Verfahren thun wollte. Ueberdies beschlüssen wir, daß die Decrete der Tribunäle der Krone Polen und des Großherzogthums Litthauen, denen man die Kraft eines Gesetzes ertheilen will, welche wider die Sicherheit und den Frieden der Dißidenten gefället worden, bey keinem Gerichte vollstrecket werden sollen, wie dies in dem Reichsgesetze von 1627, ausdrücklich ausgemacht worden, und im Fall, zuwider diesem Reichsgesetze, dergleichen Decrete oder Protestationen vorfallen sollten, sollen sie bey keinem Gerichte gültig seyn, welches auf dem Reichstage muß entschieden werden. Imgleichen

chen sollen alle Rescripte die den Frieden zwischen den Dißidenten stören, wofern dergleichen unter Ihro Majestät dem vorigen Könige aus der Kanzeley ausgefertigt worden, von keiner Kraft seyn, und künftig nicht ausgefertigt werden.

In den Königlichen Städten, wo die Dißidenten gegenwärtig in denen von ihnen erbaueten Kirchen die öffentliche Uebung ihrer Religion haben, da sollen sie sie auch, nach wie vor, vermöge der hergebrachten Gewohnheit haben; Wo sie aber keine dazu besonders bestimmte Kirchen haben, da sollen sie auch, zu Vermeidung der Unruhen, keine bauen. Das Herzogthum Masuren aber soll bey seinen Rechten in Ansehung der Religion ungekränkt bleiben. Doch können die Herren Dißidenten, ihren Gottesdienst in ihren Herbergen, und wenn sie würklich auf öffentliche Zusammenkünfte, oder ihrer Verrichtungen und Processe wegen, an irgend einen Ort kommen, oder sich am Königlichen Hofe aufhalten (jedoch mit Ausnahme gemeiner Dienstboten) ohne heimliche Zusammenkünfte, Predigten und Gesänge, sicher halten; Obgleich das Reichsgesetz vom Jahr 1631 gegen die Störer der öffentlichen Ruhe genugsam geschärfet worden, so erklären wir doch, daß in Zukunft dergleichen Rechtssachen, die die verletzte Sicherheit der Dißidenten betreffen, wer oder wes Standes auch derjenige seyn mag, der sie verletzet hat, nicht unter denen Causis terminorum tactorum, sondern Donnerstags, nach einem eigenen Register, unter

den Causis recentium criminum, gerichtet werden sollen; Es sey denn, daß eine blos geistliche Person in einem Verbrechen ergriffen würde, denn diese soll dem geistlichen Gericht übergeben, und daselbst nach vorgängiger Untersuchung gerichtet werden. Sollten Dißidentische Prediger aus irgend einer Ursache von jemand geladen werden, so sollen sie in allen und jeden Rechtssachen und Beeinträchtigungen, nur vor dem gehörigen weltlichen Gerichte sich zu stellen verbunden seyn, und in dem Großherzogthum Litthauen vor der grossen Versammluug, in Sachen aber, da sie selbst Kläger sind, sollen sie vor dem Gerichte erscheinen, vor welches der Beklagte gehöret, und daselbst ihr Recht suchen.

Endlich beschlüssen sie diese Confödération S. 28. indem sie für sich und ihre Nachkommen auf ewige Zeiten, mit folgenden Worten die Gewähr leisten:

Und alle diese Verordnungen, so viel deren zu den hier ausgedruckten Verbindungen der Confödération gehören, wollen wir in allen ihren Puncten und Clauseln als ein ewiges Gesetz angesehen wissen, und versprechen für uns und unsere Nachkommen, alles oben beschriebene standhaft, bey Treue, Ehre und Gewissen zu halten und zu beobachten, und wer sich diesem zu widersetzen unterfangen, und den Frieden in der obgedachten Verbindung, und die öffentliche Ordnung stören wollte, gegen den wollen wir uns alle setzen, ihn zu vertilgen. Zu mehrerer Gewißheit aller dieser angeführten Sachen, haben wir unsere Siegel hier aufgedrucket, und eigenhändig unterschrieben. Geschehen zu Warschau in der allgemeinen Zu-

sammen-

ſammenkunft der Stände des Reichs und des Großherzogthums Litthauen, den 6. December im Jahr 1668. Hierauf folgen die Unterſchriften.

Bey der Wahl Ihro Majeſtät des Königs Michael, ſetzen die Stände der Republik, indem ſie den Wahlvertrag ſchlüſſen, folgendes feſt, S. 15.

Michael Korybut erwählt den 10ten Junius 1669.

69. Michaels Wahlvertrag.

Und da in dieſem vortreflichen Reiche der polniſchen, litthauiſchen und rußiſchen Nation, und den dazu gehörigen Ländern, nicht wenig Dißidenten in der chriſtlichen Religion ſind, ſo wollen wir, um nach dem Beyſpiel unſerer Vorfahren zu verhüten, daß aus Urſache dieſer Trennung oder Uneinigkeit in der Religion, in Zukunft kein Aufruhr oder Unordnung entſtehe, das, was durch die nächſtverfloſſene Warſchauiſche Generalconföderation feſtgeſetzt worden, daß nemlich in dieſem Stück, betreffend die chriſtliche Religion, zwiſchen den Dißidenten in der chriſtlichen Religion Friede ſoll erhalten werden, auf ewige Zeiten feſt halten, ohne auf alle Proteſtationen, die nach dieſem Convocationsreichstage wider dieſe Conföderation gemacht werden möchten, zu achten. Mit Vorbehalt der Rechte der Römiſchkatholiſchen Kirche, doch auch dem Frieden und der Sicherheit der Dißidenten in der chriſtlichen Religion in allem unbeſchadet, ſo wie es in den alten Geſetzen und Conföderationen beſchrieben und feſtgeſetzt worden.

1669. Hiernächst haben Ihro Majestät der König Michael, auf demselben Wahlreichstage, alle Rechte der Republik und zugleich der Dißidenten ihre, imgleichen den Wahlvertrag, für sich und seine Nachfolger, so wie seine Vorfahren, beschworen, wie zu lesen S. 29, 31, 32 und Reichsgesetze S. 1.

70. Michaels Eid. Ich Michael erwählter König von Polen und Großherzog von Litthauen ꝛc. gelobe und schwöre heilig, daß Ich alle öffentliche und besondere Rechte, Freyheiten und Privilegien, die dem gemeinschaftlichen Rechte beyder Völker nicht entgegen sind - - - welche Meine gottselige Vorfahren, die Könige und alle Fursten von Polen - - - Casimir der Alte, Ludwig Louis genannt, Wladislaus mit dem Zunamen Jagello, und sein Bruder Witold Großherzog von Litthauen, Wladislaus II. Jagellos Sohn, Johann Albrecht, Alexander, Sigmund II. August, Heinrich, Stephan, Sigmund III. Wladislaus IV. Johann Casimir, Könige von Polen und Großherzoge von Litthauen, recht und gesetzmäßig gegeben, bewilligt, ertheilet und geschenket haben, und die von allen Ständen, zur Zeit der Zwischenregierung festgesetzt und verordnet worden, welche man auch Mir übergeben. Imgleichen den Mir, von den Ständen des Reichs und des Großherzogthums Litthauen, überreichten Wahlvertrag, hand haben, beobachten, halten, bewahren und erfüllen werde, nach allen darinn ausgedruckten Bedingungen, Artikeln und Puncten. Auch werde Ich Frieden und Ruhe zwischen den Dißidenten in der Religion erhalten und handhaben, und nicht zugeben, daß jemand, auf irgend eine Art, von Unsern Beamten, oder Gerichten, oder durch die Macht irgend eines Standes, der Religion wegen, gekränket und unterdrücket werde, noch auch selbst ihn kränken und unterdrücken; Auch werde ich dasjenige was bey Unserer Wahl zu Mor-

sand

schau beschlossen worden, und was auf Unserm Krönungsreichstage geschlossen werden wird, handhaben, und demselben Genüge leisten - - - Ich werde auch niemanden um die Lossprechung von diesem Eide bitten, noch sie annehmen, wenn sie mir auch von freyen Stücken angeboten werden sollte. So wahr mir Gott helfe. Felix Potocki, Krontafeldecker, Landbotenmarschall.

König Michael wird gekrönet im J. 1669 den 7ag vor St. Michael.

Nachdem er dieses bey der Krönung durch einen ähnlichen Eid bestätiget, versichert er es auch besonders mit einem Diplom, unter dem Titel: Allgemeine Bestätigung der Rechte, folgender gestalt, wie zu lesen S. 7.

71.
Allgem. Bestätigung der Rechte vom König Michael im Jahr 1670. d 12ten September.

Wir Michael von Gottes Gnaden König von Polen u. s. w. - - - Thun durch gegenwärtiges kund und zu wissen - - - und besonders alles das, was Wir bey Unserer Wahl und glücklichen Krönung mit einem feyerlichen Eide zu erfüllen angelobet, zur Würklichkeit bringen wollen. - - - Alle Privilegien, Verschreibungen, Schenkungen, Ueberlassungen auf Lebenszeit, Freyheiten, Vorzüge und Immunitäten der Krone Polen und des Großherzogthums Litthauen u. s. w. die ihnen nach ihren Rechten - - - gemeinschaftlich und absonderlich bewilligt worden, sie seyn geistlich oder weltlich, sie mögen öffentliche oder Privatpersonen betreffen, wes Standes und Würden sie auch sind, so wol im ganzen als zum theil, besonders von Casimir dem Grossen u. s. w. - - - Imgleichen die Rechte, Gesetze, Statuten, Constitutionen, Tribunalsgerichte höchster Instanz, auch die Decrete, Freyheiten und Immunitäten, die auf jedem Reichstage gegeben worden, und die gemachten und bestätigten Verordnungen, namentlich aber die Freyheiten und Gesetze, die auf dem Wahlreichstage des Königs Heinrich, imgleichen bey der Zusammenkunft zu Ancrzejow, und bey der Krönung des Königs gemacht worden - - -

Doch ſo daß weder das allgemeine dem beſondern, noch das beſondere dem allgemeinen, etwas benehme; So haben Wir auch die mit den Ständen eingegangenen Bedingungen, in allen ihren Artikeln, Puncten, Clauſeln, Bedingungen zu genehmigen und zu beſtätigen für gut gefunden, und genehmigen, bekräftigen und beſtätigen ſie durch gegenwärtigen Unſern Brief, wobey Unſer Wille iſt, daß derſelbe und alles oben gedachte, beſtändige, ungezweifelte und unverletzliche Kraft und Gültigkeit haben ſoll. - - - Daß Wir aber oben durch dieſen Brief auch die Kirchlichen Privilegien und Freyheiten mit den übrigen beſtätiget haben, und in Unſerm Eide die Römiſchkatholiſchen Kirchen genennet, das ſoll den Griechiſchen Kirchen und ihren Privilegien zu keinem Nachtheil gereichen, vielmehr erhalten Wir dieſelben in ihrer Kraft, daß Wir nemlich Frieden und Ruhe zwiſchen den Dißidenten in der Religion, erhalten und handhaben werden, welchen Wir auch unverbrüchlich, feſt und unverletzt, würklich zu beobachten verſprechen und geloben. - - - Zu deſſen mehrerer Beglaubigung unterſchreiben Wir dieſen Brief eigenhändig, und haben befohlen das Reichsinſiegel anzuhängen. Gegeben zu Warſchau zur Zeit des Reichstages, den 12ten September 1670, Unſerer Regierung im erſten Jahr,

Auf dem ſechswöchentlichen Reichstage zu Warſchau im Jahr 1670, wird das was während der Zwiſchenregierung geſchehen, durch die erſte Conſtitution beſtätiget, mit folgenden Worten;

72. Genehmigung der Verhandlungen der Zwiſchenregierung auf dem Reichstage 1670.

Die Verhandlungen während der Zwiſchenregierung in der Krone und dem Großherzogthum Litthauen, auch die Conföderationen, Verſicherungen und gerichtliche Verfahren aller Woywodſchaften, Länder und Diſtricte,

ſtricte, der guten Ordnung und Erhaltung des allgemeinen Friedens und der Gerechtigkeit wegen, ingleichen die Kayſergerichte, die nach der ihnen zuſtehenden Macht und Gewalt, auf der nächſt verwichenen Conföderation, angeſtellet worden, genehmigen Wir in allen Stücken.

1674. König Michael ſtirbt zu Lemberg im Jahr 1673. den 31ſten October.

Nach dem Tode Ihro Majeſtät des Königs Michael, folgte der Convocationsreichstag, auf welchem die Generalconföderation errichtet wurde im Jahr 1674, den 15ten Jänner, welche ebenfals die Rechte der Diſſidenten in der Religion folgendergeſtalt ſichert:

73. Generalconföderation im Jahr 1674. den 15. Jänner.

Wir geiſtliche und weltliche Räthe der Krone Polen und des Großherzogthums Litthauen, und der dazu gehörigen Länder, Landboten, und andere Stände der einigen und unzertrennlichen Republik - - - Da aber wegen Kürze der Zeit, es nicht dazu kommen können, ſo überlaſſen wir dieſe ganze Angelegenheit unſern Brüdern, auf dem, ſo Gott will, künftig zu haltenden Wahlreichstage, und wollen, daß ſie daſelbſt, vor Ernennung eines neuen Königes, abgethan werde. Daher leben wir einander brüderlich zu gefallen, und verſchieben, wie alle Unordnungen, ſo auch die welche die Diſſidenten in der Religion betreffen, und ihre Abſtellung, bis zur nächſtkünftigen, Gott gebe! glücklichen Wahl eines neuen Königes, mit einmüthiger Uebereinſtimmung aller Stände der Republik. - - - Hierauf ſetzen ſie ferner folgendes feſt, S. 3. am Ende: Ueberdem, damit der allgemeine Friede bey keiner Gelegenheit geſtöret werde, ſo verſichern wir den Diſſidenten in der Religion, daß wir und unſere Nachkommen, vollkommenen Frieden unter einander, bey Treue, Ehre und Gewiſſen halten; Auch wegen ſolcher Verſchiedenheit im Glauben kein Blut vergieſſen, noch einander wegen dieſes Unterſcheids für irgend

gend ein Gerichte fordern, noch auch mit Einziehung der Güter, Ehrlosigkeit, Gefängniß und Landesverweisung, oder irgend einer andern Strafe belegen werden; So wollen wir auch keiner Obrigkeit oder Gerichte, zu einem solchen Verfahren keinesweges behülflich seyn; im Gegentheil, wenn jemand dieser Ursache wegen Blut vergiessen, oder gedachte Versicherungen gewaltsamer Weise brechen, oder oben erwähnte Strafen auflegen wollte, so werden wir alle gehalten seyn uns dagegen zu setzen, wenn er es auch unter dem Vorwande eines Decrets oder eines gerichtlichen Verfahrens thun wollte. Ueberdem beschlüssen Wir, daß die Decrete der Tribunäle des Reichs und Großherzogthums Litthauen, welchen man die Kraft eines Gesetzes ertheilen will, die zuwider der Sicherheit und dem Frieden der Dißidenten gefället worden, vor keinem Gerichte vollzogen werden sollen, wie durch die Constitution von 1627 ausdrücklich festgesetzt worden. Und sollten ja gegen diese Constitution einige Decrete oder Protestationen vorgefallen seyn, in irgend einem Gerichte, so sollen sie keine Gültigkeit haben, welches auf dem Reichstage entschieden werden muß; So sollen auch alle den Frieden zwischen den Dißidenten störende Rescripte, die etwa aus der Kanzeley des hochseligen Königes ausgefertigt seyn möchten, keine Kraft haben, und künftig nicht ausgefertigt werden.

In den Königlichen Städten, wo die Dißidenten gegenwärtig die freye Uebung ihrer Religion, in denen

denen von ihnen erbauten Kirchen, haben, da können sie sie auch, nach wie vor, vermöge hergebrachter Gewohnheit haben; wo sie aber keine dazu eigentlich bestimmte Kirchen haben, da sollen sie, um Aufruhr zu vermeiden, keine erbauen. Das Herzogthum Masuren erhalten wir bey seinen völligen Rechten in Ansehung der Religion, doch können die Herren Dißidenten, ihren Gottesdienst, in ihren Herbergen, und wenn sie würklich auf öffentliche Zusammenkünfte, oder ihrer Geschäfte und Processe wegen, wohin kommen, oder sich am Königlichen Hofe aufhalten (jedoch mit Ausnahme gemeiner Dienstboten) ohne heimliche Zusammenkünfte, Predigten und Gesänge, sicher halten.

Obgleich die Constitution vom Jahr 1631, gegen die Störer der öffentlichen Sicherheit genugsam geschärfet worden, so erklären wir doch, daß in Zukunft dergleichen Processe, wegen verletzter Sicherheit der Dißidenten, von allen Personen, wes Standes sie auch seyn mögen, nicht unter den Cauſis Terminorum tactorum, sondern Donnerstags, nach einem besondern Register, unter den Cauſis recentium criminum, entschieden werden sollen; ausgenommen, wenn eine blos geistliche Person, auf frischer That ergriffen würde, so soll dieselbe dem geistlichen Gerichte übergeben, und daselbst, nach vorgängiger Untersuchung, gerichtet werden: Sollten auch die Dißidentische Prediger von jemanden, aus irgend einer Ursache geladen werden, so soll ihr Gerichtsstand nur vor dem gehörigen weltlichen Gerichte seyn, was es auch für Sachen und Beeinträchtigungen betreffen mag. In solchen Sachen aber, wo sie selbst Kläger sind, sollen sie vor dem Gericht erscheinen, vor welches der Beklagte gehöret, und daselbst ihr Recht suchen.

Johann III. wird den 21. May 1674. erwählet.

Hierauf folgte in eben diesem 1674sten Jahre die Wahlhandlung, auf welcher man Johann III. zum König und Herren erwählte, und in dem Wahlvertrage, gleich im Anfang im 3ten Abschnitt, die Rechte der Dißidenten also sicher stellete, wie zu lesen S. 17.

74. Wahlvertrag Johanns III.

Und da in diesem vortreflichen Reiche der polnischen, litthauischen und rußischen Nation, und den dazu gehörigen Ländern, nicht wenig Dißidenten in der christlichen Religion sind, so wollen wir, nach dem Beyspiel unserer Vorfahren, um zu verhüten, damit in Zukunft, aus Ursache dieser Trennung oder Uneinigkeit in der Religion, keine Empörungen und Unruhen entstehen, das, was in der letzten Warschauischen Generalconföderation festgesetzt worden, daß in diesem Stück, in Ansehung der christlichen Religion, der Friede zwischen den Dißidenten erhalten werden soll, auf ewige Zeiten halten, ohngeachtet aller Protestationen, wider diese Confoderation, die nach diesem Convocationsreichstage gemacht worden; Mit Vorbehalt der Rechte der Römischkatholischen Kirche, doch auch dem Frieden und der Sicherheit der Dißidenten in der christlichen Religion in allen Stücken unbeschadet, so wie es durch alte Rechte und Confoderationen bestimmet und festgesetzt worden. In eben diesem Vertrag, findet sich am Schluß folgende Versicherung, die allen zu statten kommt:

Endlich versprechen Wir alle Rechte, Immunitäten, Freyheiten, Privilegien, Statuten der Krone und des Großherzogthums Litthauen, die allen geistlichen und weltlichen Ständen, und den einverleibten Provinzen, der Krakauischen Universität, imgleichen allen Städten zukommen, und allen und jeden recht und gesetzmäßig ertheilet worden, auch alle Constitutionen, die bey den Krönungen der Durchlauchtigsten Könige Heinrichs, Stephans, Sigmunds III. Wladislaus IV., Johann Casimirs

und

und Michaels Unseres Vorgängers, verordnet, und auf dem Wahlreichstage einmüthig verabredet worden, imgleichen die bey der künftigen Krönung, so Gott will! und auf den andern Reichstägen, mit einmüthiger Zustimmung aller Stände, verabredet und verordnet werden möchten, zu halten und gänzlich in allen ihren Puncten und Clauseln zu beobachten.

Johann III. wird den 7ten Febr. 1676. gekrönet.

Darauf erfolgte im Jahr 1676, die Krönung Ihro Majestät Johann III. bey welcher, auf einem sechswöchentlichen Reichstage zu Krakau, Ihro Majestät der König, nach üblicher Gewohnheit und Form, alle Rechte der Republik, und zugleich die Rechte der Dißidenten beschwor, wie zu lesen in der Sammlung der Gesetze dieses Jahres S. 5.

75. Johann III. Eid 1676.

Ich Johann III. erwählter König von Polen ꝛc. gelobe und schwöre heilig, Gott dem Allmächtigen, daß Ich alle Rechte, Freyheiten, Immunitäten, öffentliche und besondere Privilegien, die dem Rechte beyder Völker, wie auch den Freyheiten, der mit ihnen verknüpften Provinzen nicht zuwider sind, sowol geistliche als weltliche, die den Römischkatholischen Kirchen, den Fürsten, Freyherren, Edelleuten, Bürgern, Einwohnern, und allen und jeden Personen wes Standes und Würden sie seyn mögen, von Meinen gottseligen Vorfahren, den Königen und allen Fürsten des polnischen Reichs und des Großherzogthums Litthauen, insbesondere aber von Casimir dem Alten, Ludwig Louis genannt, Wladislaus I. mit dem Zunamen Jagello, und seinen Bruder Witold, Großherzog von Litthauen, Wladislaus II. Jagellos Sohn, Casimir III. Jagellos Sohn, Johann Albrecht, Alexander, Sigmund I. Sigmund II. August, Heinrich, Stephan, Sigmund III. Wladislaus IV. Johann Casimir und Michael, Königen von Polen und Großherzogen von Litthauen, recht und gesetzmäßig ertheilet, bewilligt, zugestanden und geschenket, und von allen Ständen zur Zeit der Zwischenregie-

rung festgesetzt und Mir überreichet worden, ingleichen den Wahlvertrag, den Meine Gesandten, mit den Ständen des Reichs und des Großherzogthums Litthauen und der damit verbundenen Provinzen, geschlossen haben, handhaben, beobachten, halten und erfüllen werde, in allen Bedingungen, Artikeln, und Puncten, die darinn ausgedruckt sind. Auch werde Ich Friede und Ruhe zwischen den Dißidenten in der christlichen Religion erhalten, handhaben, und keinesweges gestatten, daß jemand durch Unsere Gerichtsbarkeit, oder durch die Gewalt Unserer Gerichte, oder irgend eines Standes, der Religion wegen, gekränket oder unterdrücket werde, noch Selbst ihn kränken oder unterdrücken. So wahr mir Gott helfe!

76. Allgem. Bestätigung der Rechte d. 5ten Febr. 1676.

Auf eben diesem Krönungsreichstage, nach Leistung des Eides, in der allgemeinen Bestätigung der Rechte, leistet der König Johann III., nach Gewohnheit seiner Vorfahren, für sich und seine Nachfolger die Gewähr, wie zu lesen S. 7 und 8.

Die Rechte, Gesetze, Statuten, Constitutionen, Tribunalsgerichte höchster Instanz und Decrete, Freyheiten und Immunitäten, und die Verordnungen die auf allen Reichstagen gemacht und festgesetzt worden, namentlich aber die Freyheiten und Gesetze, die bey der Wahlversammlung des Königs Heinrich, und bey der Andrzejowischen Zusammenkunft, und der Krönung König Stephans, ingleichen die bey der Krönung des Durchlauchtigsten Sigmunds III. gemachten Constitutionen, und endlich die Gesetze und Constitutionen, die auf dem gegenwärtigen Reichstage festgesetzt worden, oder noch werden festgesetzt und Uns überreicht werden, doch so, daß weder das allgemeine dem besondern, noch das besondere dem allgemeinen etwas benehme, denn auch, die mit den Ständen eingegan-

Digitized by Google

gegangenen Bedingungen, in allen ihren Artikeln, Puncten, Clauseln und Bedingungen, haben Wir zu genehmigen und bestätigen für gut befunden, wie Wir sie denn durch diesen Unsern Brief genehmigen, bekräftigen und bestätigen, und ist Unser Wille, daß sie, und alles obbenannte, in beständiger, ungezweifelter, und unverbrüchlicher Kraft und Gültigkeit bleiben sollen. Wir machen Uns anheischig, geloben und versprechen, bey Unserm Königlichen Worte, sie in allen ihren obgedachten Puncten, Artikeln, Clauseln und Bedingungen, fest, unbeweglich, unverbrüchlich zu halten, beobachten, erfüllen und vollstrecken, und einem jeden würklich Genüge zu leisten, auch dafür zu sorgen, daß sie gehalten, beobachtet und vollstrecket werden - - - Daß Wir aber oben in diesem Briefe, die Privilegien, und Freyheiten der Kirche mit den übrigen bestätiget, und in Unserm Eide die Römischkatholischen Kirchen benennet haben, das soll den Griechischen Kirchen und ihren Privilegien keinesweges zum Nachtheil gereichen, vielmehr erhalten Wir sie in ihrer Kraft; Auch soll es dem Artikel Unsers Eides nichts benehmen, durch den Wir Uns verbindlich gemacht den Frieden und die Ruhe zwischen den Dißidenten zu erhalten und handzuhaben, welchen Wir unbeweglich, fest und unverbrüchlich, mit der That zu beobachten, versprechen und geloben - - - Zu dessen Beglaubigung unterschreiben Wir diesen Brief eigenhändig, und haben befohlen das Reichsinsiegel daran zu hängen. Gegeben zu Krakau, auf Unserm beglückten Krönungsreichstage, den 5ten Februar im Jahr des Herren 1676.

77. Genehmigung der Verbindungen wäh

Damit aber auch alles das, was die Republik während der Zwischenregierung geschlossen und verordnet, als ein beständi-

rend der Zwischenregierung 1676.

ges Gesetz gelte, so genehmigen sie es auf eben diesem Reichstage, durch eine Constitution S. 12.

Genehmigung der Verhandlungen der Zwischenregierung.

Die Verhandlungen der Zwischenregierung in der Krone und dem Großherzogthum Litthauen, die Confoderationen, Versicherungen, und rechtliche Verfahren, die, kraft der Generalconföderation und des Wahlreichstages, in den Woywodschaften, Landschaften und Districten, der guten Ordnung, Erhaltung des öffentlichen Friedens, und der Gerechtigkeit wegen, verordnet worden, genehmigen wir kraft der gegenwärtigen Versammlung.

Und da einige, unerlaubter Weise, die Dißidenten in der Religion mit unter das Register derer der Arianischen Ketzerey beschuldigten, zogen, so machte die Republik, dieses zu verhüten, im Jahr 1678, folgende Constitution, unter dem Titel: Von den Sachwaltern S. 24.

78. Constitution von 1678 von der Ladung unter dem Vorwand des Arianismus.

Da die Advocaten oder Sachwalter, besonders bey dem Reichstribunal, durch blosse Ladungen, mit Vorbeygehung der gehörigen Gerichtsbarkeit, angesessene Edelleute evocatorie vors Tribunal, nach Registern unter die sie nicht gehören, und unter dem Vorwand der gestörten Sicherheit, der Verletzung der Tribunals-Decrete, oder des Arianischen Irrthums vorladen, und ihren Principalen dazu rathen, wodurch der adliche Stand beläſtiget, und die Entscheidung der Sachen, nach den ordentlichen Registern, gehemmet wird, so legen Wir ihnen um zu verhüten, daß die Gerichtsbarkeiten nicht vermenget werden, eine Geldbusse von 500. Mark polnisch, und zwölf Wochen im Thurm zu sitzen auf, in Kraft der gegenwärtigen Versammlung.

Ihro

Jhro Majestät der König Johann III. gab auch einen Beweis seines der Republik heilig gehaltenen Eides; denn als im Jahr 1682, freche Aufrührer die Wilnische Kirche angefallen und sie zerstöret, die ihr anvertrauten Güter weggenommen, die Leichen aus den Grüften herausgeworfen und verbrannt hatten, so ernannten Jhro Majestät der König eine Commißion, welcher er den Königlichen Befehl gab:

79. Commissorialbrief in Ansehung der Gewaltthätigkeit an der Kirche zu Wilna.

Daher tragen Wir, nicht nur vermöge des Königlichen Eides, der Uns verpflichtet, den Frieden unter den Dißidenten zu erhalten, sondern auch aus christlicher Liebe, die, wie alle Frechheit, so noch mehr die Tyranney verabscheuet, Euch Lieben Getreuen auf, daß ihr diese Sache untersuchet, - - - die Schuldigen, auch mit militärischer Hülfe, greifet - - - die Gerechtigkeit entscheidend und genau verwaltet - - - das worinn ausgeschweifet worden, in Ordnung bringet, und nach den Rechten, Privilegien und Decreten, jedem Recht verschaffet. - - - Gegeben zu Jaworow im Jahr des Herren 1682. Unserer Regierung im neunten Jahr.

Johann, König.

Nach Beendigung dieser Commißion, haben Jhro Königl. Majestät Johann III., das Decret welches die Hochwolgebornen Herren Commissarien, wegen Wiederaufbauung der Kirche zu Wilna, auch Ueberführung und Bestrafung der Verbrecher, gefället, zu Wilna, wo Sie damals waren, genehmiget, den 22sten April im Jahr 1688. Unter den Commissarien befand sich auch der Hochgeborne und Hochwürdige Bischof von Wilna, Bzowski.

80. Johann III. der Stadt Wilna ertheilter Freyheitsbrief 1683.

Eben dieser König hat auch alle alte Privilegien durch seinen besondern Freyheitsbrief bestätiget; auch Frieden, Sicherheit und freye Religionsübung versichert, folgendergestalt:

Wir

Wir Johann III. von Gottes Gnaden König von Polen, Großherzog von Litthauen, Reussen, Preussen, Samayten, Masuren, Cujavien, Vollhynien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensk, Severien und Czernichovien.

1683. Thun allen und jeden, denen an der Kenntniß dessen gelegen seyn möchte, durch diesen Unsern Bestätigungs- und Freyheitsbrief, kund und zu wissen, daß man Uns einen Freyheitsbrief des Durchlauchtigsten Wladislaus IV. Unsers Vorgängers, vom 20sten Julius des 1633sten Jahres, enthaltend, den Frieden, die Sicherheit und freye Religionsübung der Dißidenten in Unserer Stadt Wilna, ganz, unbeschädigt und unverdächtig, vorgeleget, und Uns gebeten, den obgedachten Freyheitsbrief zu genehmigen, und mit Unserm Ansehen zu bestätigen. Wir der König, haben dieser demütigen Bitte, weil sie billig ist, gnädigst Gehör gegeben, und anerwogen, daß Wir, durch den Vertrag, der bey Unserer beglückten Wahl, Uns von allen Ständen dieser Republik, beyder Nationen, einmütig übergeben, und von Uns eidlich bestätigt worden, den Dißidenten in der Religion, und allen Unsern Unterthanen, wes Standes und Würden sie seyn mögen, Frieden, Sicherheit und freye Religionsübung versichert, so bestätigen, bekräftigen und genehmigen Wir auch den obgedachten Freyheitsbrief, den der Durchlauchtigste Wladislaus IV. den Einwohnern Unserer Stadt Wilna gegeben, eben so, als ob er hier von Wort zu Wort eingerücket wäre, in allen seinen Puncten, Paragraphen, Clauseln, enthaltenen Sachen und Verbindungen, so daß das allgemeine dem besondern, und das besondere dem allgemeinen, in nichts das geringste benehmen soll, nach seinem ganzen Inhalt. Diesen ihren Gottesdienst, sollen sie, in der Kirche auf der Wilnischen Vorstadt, vor dem Trotzkischen Thor belegen, wohin sie, durch einen

Reichs-

Reichstagsschluß, zu Warschau auf dem Reichstage den 26sten May 1640, unter der Regierung des obgedachten Durchlauchtigsten Wladislaus IV. Unsers Vorgängers, gemacht, verleget worden, frey und sicher, wie in dem erwähnten Freyheitsbriefe verordnet ist, nach wie vor, halten. Welches Wir, wie allen geistlichen und weltlichen Einwohnern des Großherzogthums Litthauen überhaupt, so besonders den Gerichtsbarkeiten Unserer Stadt Wilna, wissend machen wollen, und ihnen aufgeben, ihrer Pflicht gemäß, Frieden, Sicherheit und Einigkeit zu erhalten, allen Unruhen und Anläſſen dazu vorzubeugen, und sich nach dem obgedachten Freyheitsbriefe Unsers Durchlauchtigsten Vorgängers, den Wir hiemit genehmiget haben, in allem zu richten, und wollen und befehlen also, daß sie sowol den erwähnten Freyheitsbrief, als auch Unsere gegenwärtige Bestätigung desselben, in Obacht nehmen. Zu desto besserer Beglaubigung und Gültigkeit, haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und das Siegel des Großherzogthums Litthauen aufzudrücken befohlen. Gegeben zu Warschau, auf dem Reichstage der Krone und des Großherzogthums Litthauen, den 20sten Februar im Jahr des Herren 1683, Unserer Regierung im zehnten.

Johann, König. (L.S.)

Andreas Gielgud,
Notarius des Großherzogthums Litthauen.

Im Jahr 1685, den 2ten November, hat diesen Brief Ihro Majestät des Königs, der Herr Samuel Koreywa bey dem höchsten Tribunalgerichte zu Protocoll gegeben.

Gideon Alexander von Chaleza Chalecki, Staroſt von Nowoſiel, Tribunalsmarschall.

81. Constitution wegen der Ruhe des Arianismus.

Da auch in der Folge das Tribunal der Krone, sich in den Rechtssachen der Dißidenten, nicht nach den Gesetzen und Constitutionen richten wollte, so machte der Reichstag im Jahr 1685. der sie als Mitbürger in völliger Gleichheit erhalten wollte, folgende Constitution S. 20. Titel: Register der Arianer.

Da gegen die Absicht der Constitution vom Jahr 1648, und aller andern spätern, die wider die Arianische Secte gemacht worden, und der Natur der Sachen zuwider, Leute von verschiedenem Stande die mit diesem Irrthum nicht beflecket sind, in den Reichstribunalen unter das Register der Arianischen Ketzerey gezogen, und mißbräuchlich darnach verurtheilet zu werden pflegen, so verordnen wir, um diesem Mißbrauch vorzubeugen, daß niemand unter dieses Register gezogen werden soll, in irgend einer Rechtssache, besonders in denen die Gerechtsame, Eigenthum, Verwaltung der Gerechtigkeit und dergleichen betreffen, sondern bloß diejenigen, welche sich offenbar zu den Arianischen Irrlehren bekennen, oder die des Abfalls, des Judenthums, Kirchenraubs, Gewaltthätigkeit und Blutigschlagens in der Kirche, oder auf dem Kirchhofe, schuldig sind, und ihre Gönner und Mitschuldige, und das bey Strafe der Evocation, Geldbusse von 500. Mark, und Nichtigkeit des Spruchs und der Verurtheilung.

1696. Johann III. starb zu Villanow d. 17ten Junius 1695.

Nach Johann III. Tode, da der Convocationsreichstag, bey damaliger Uneinigkeit der Gemüther, zerrissen wurde, machen die Stände der Republik, um die innere und äussere Sicherheit zu befestigen, eine Conföderation und beschlüssen sie, für sich und ihre Nachkommen, zur Genehmigung des Wahl- und Krönungsreichstages; und unter die Artikel der innern Sicherheit, rechnen sie auch die Gerechtsame der Dißidenten, und setzen folgendes fest:

Im Jahr des Herren 1696, den 29sten August. Wir geistliche und weltliche Räthe der Krone Polen, des Grosherzog-

Digitized by Google

herzogthums Litthauen, und der dazu gehörigen Länder, Landboten, und alle andere Stände der einigen und unzertrennten Republik, - - - Thun allen, denen daran gelegen ist, kund und zu wissen, zum ewigen Andenken der Sache,

Hierauf drucken sie ihre Betrübniß darüber aus, daß der Convocationsreichstag zerrissen worden, indem man das Grundgesetz des liberum veto beobachtet, setzen die Art und Weise der künftigen Wahl fest, und denn fangen sie mit der Versicherung der Rechte der Dißidenten, als dem vornehmsten Artikel, an, hernach thun sie auch die andern Angelegenheiten der Republik ab, und zwar folgender gestalt:

Wegen Erhaltung eines dauerhaften Friedens zwischen den Dißidenten in der Religion, reassumiren wir die alten Gesetze und Conföderationen, (also hält hier die Republik die Conföderationen nicht für ein, nur eine zeitlang dauerndes, Gesetz) besonders aber die Warschauische Conföderation, vom Jahr 1674, in allen Stücken, bey welchen wir die obgedachten Dißidenten unverbrüchlich erhalten werden, mit Vorbehalt der Rechte und Ausnahmen des Herzogthums Masuren. Denen von der Griechischen Religion, sowol Uniten als Disuniten in Polen und Litthauen, versprechen wir, mit Reassumirung aller Conföderationen unter den vorigen Zwischenregierungen, daß wir sie bey ihren Rechten und Privilegien, schützen und erhalten werden.

Weder die Arianer, noch Abtrünnige, noch Ovacker, noch Mennoniſten, sollen diese Conföderation unterschreiben.

1697. August II. erwählt den 27. Junius 1697.

Nach diesem erfolgte die Wahl des Durchlauchtigsten Königs August II. Wie nun die Republik diesen verpflichtete, alle Artikel des Wahlvertrags zu genehmigen, und eidlich zu bestätigen, so sorgte sie auch für die Rechte und Immunitäten der Dissidenten, und befestigte sie durch ein ewiges Gesetz.

83. Wahlvertrag Augusts II.

Und da in diesem vortreflichen Reiche polnischer, lithauischer und rußischer Nation, und den dazu gehörigen Ländern, nicht wenig Dissidenten in der christlichen Religion sind, so wollen Wir, um nach dem Beyspiel unserer Vorfahren zu verhüten, daß in Zukunft, aus Ursache dieser Trennung oder Uneinigkeit in der Religion, keine Empörungen und Unruhen entstehen, dasjenige, was durch so viele Warschauische Generalconföderationen festgesetzt worden, daß nemlich in diesem Stück, betreffend die christliche Religion, der Friede zwischen den Dissidenten in der christlichen Religion erhalten werden soll, denenselben zu ewigen Zeiten halten, und versprechen es hiemit, ohngeachtet aller wider diese Conföderationen, geschehenen Protestationen, mit Vorbehalt in allen Stücken der Rechte der Römischkatholischen Kirche, und der Ausnahmen und Rechte der Herzogthümer Masuren und Liefland, jedoch auch dem Frieden und der Sicherheit der Dissidenten, so wie es durch alte Gesetze und Conföderationen festgesetzt und verordnet ist, in allem unbeschadet.

In Ertheilung aber der hohen Kronwürden, der Senatorenstellen, und der Starosteyen mit Gerichtsbarkeit, versprechen wir, die beständige Gewohnheit und den alten Gebrauch, den die Durchlauchtigsten Könige von Polen, Johann Casimir, Michael, Johann III. gottseligen Andenkens, Unsere Vorgänger, heilig gehalten haben, auch pünctlich zu beob-

beobachten; mit Ausnahme der Mennonisten, Wiedertäufer und Quacker, welchen, dieses zum Besten der Dissidenten in der christlichen Religion gegebene Gesetz, nicht zustatten kommen soll, vielmehr reassumiren Wir, alle wider die Arianer gemachten Gesetze und Statuten, auch gegen sie.

Hier setzet also die Republik offenbar die Rechte der Dissidenten fest, und verspricht sie ewig zu erhalten. Sie läst ihnen einen freyen Zutritt zu den Ehrenstellen, als gleichen Brüdern, und benennet namentlich und deutlich diejenigen welche ausgeschlossen werden, wie sie denn auch in diesem Gesetz keinen Schutz für sich finden können.

Darauf folget der Krönungsreichstag des Durchlauchtigsten Königs August II. auf welchem Ihro Majestät, so wie Ihre Vorgänger, alle Rechte sowol der Republik als auch der Dissidenten, eidlich bestätigen, und für die Nachfolger Gewähr leisten, wie S. 6. zu lesen:

84. August II. Eid, da Er den 17ten Sept. von Stanisl. Dombski, Bischof von Cujavien gekrönt ward.

Ich August II. gelobe und schwöre heilig u. s. w. - - - Auch den, Mir von den Ständen des Reichs und des Großherzogthums Litthauen überreichten, Wahlvertrag handhaben, beobachten, halten und erfüllen werde, nach allen darinn ausgedruckten Bedingungen, Artikeln und Puncten. - - - Imgleichen werde ich Friede und Ruhe zwischen den Dissidenten in der christlichen Religion schützen und erhalten, und nicht gestatten, daß jemand durch Gewalt Unserer Gerichte, oder irgend eines Standes, der Religion wegen, gekränket und unterdrücket werde, noch selbst jemanden kränken und unterdrücken; Sondern alles was bey Unserer Wahl geschlossen worden, und was auf Unserm Krönungsreichstage geschlossen werden wird, halten, und demselben genug thun. So wahr mir Gott helfe, u. s. w.

85. Allgemeine Bestätigung der Rechte den 29sten Sept. 1697.

Darauf folgt die allgemeine Bestätigung der Rechte auf eben diesem Reichstage S. 8. und 9.

Welche Rechte, Gesetze, Statute, Constitutionen, Tribunalsgerichte höchster Instanz und Decrete, Freyheiten und Immunitäten, und die Verordnungen die auf allen und jeden Reichstagen gemacht und festgesetzt worden u. s. w. doch so, daß weder das besondere dem allgemeinen, noch das allgemeine dem besondern etwas benehme, imgleichen die mit den Ständen eingegangene Bedingungen, Wir in allen ihren Artikeln, Puncten, Clauseln und Bedingungen zu genehmigen und bestätigen für gut befunden, wie Wir sie denn auch, durch Unsern gegenwärtigen Brief, genehmigen, bekräftigen und bestätigen, wollende - - - daß sie beständige, unverbrüchliche Kraft und Gültigkeit haben sollen - - - daß Wir aber, oben in diesem Briefe, die kirchlichen Privilegien und Freyheiten mit den übrigen bestätiget, und in Unserm Eide die Römischkatholischen Kirchen genennet haben, das soll den Griechischen Kirchen und ihren Privilegien zu keinem Nachtheil gereichen; vielmehr erhalten Wir dieselben in ihrer Kraft. Auch soll es dem Artikel des Eides nichts benehmen, **daß Wir nemlich Frieden und Ruhe unter den Dißidenten in der Religion erhalten und handhaben werden,** welchen Wir unverrückt, fest und unverbrüchlich, in der That zu beobachten versprechen und geloben. - - - Gegeben zu Krakau, auf Unserm beglückten Krönungsreichstage, den 29sten September, im Jahr des Herren 1697. Unserer Regierung im ersten Jahr.

Als hierauf im Jahr 1699 der Pacificationsreichstag in Warschau erfolgte, auf welchem die Republik die inneren Mißhelligkeiten, die sich bey der Wahl angefangen hatten, und endlich in einen Rokoß ausgebrochen waren, beygeleget, so haben Ihro Majestät

jestät der König den Wahlvertrag nochmals beschworen, welcher in eben diese Constitution eingerücket worden. Da derselbe Wort für Wort mit dem obigen übereinkommt, so ist es nicht nöthig ihn zu wiederholen. Wir setzen nur blos einen gewissen Punct der Constitution hieher, der diesen Wahlvertrag, und mit ihm zugleich auch die Rechte der Dißidenten, bestätiget, unter dem Titel: Versicherung Unserer Würde, und Befriedigung der polnischen sowol als litthauischen Stände, welche S. 40. also lautet:

Den Wahlvertrag, ingleichen alle alte Rechte, und die Wir noch festsetzen werden, wie auch die Freyheiten und Immunitäten beyder Nationen, die Wir nach der Eidesformel aufrichtig beschworen, werden Wir in allen Puncten unverbrüchlich halten.

Wie nun unter die Freyheiten und Immunitäten beyder Nationen die Rechte der Dißidenten gleichfals gehören, und in der Eidesformel bestätiget werden, so werden sie auch durch diesen Punct, gewiß und ausser allen Zweifel, zugleich mit allen Gesetzen genehmiget.

86. Versicherung des Bischofs von Posen, wodurch Er dem Consistorio verbietet, in Sachen der Dißidenten zu richten, den 9. Junius 1701.

Wie denn auch, was Treu und Glauben der Senatoren, und die Handhabung der Gesetze anbetraf, der Hochwürdige Herr Swiencicki, Bischof von Posen, in Kraft dieser Gesetze, den unterdrückten Dißidenten in seinem Sprengel, folgende Versicherung gegeben, die wir, der Nachfolger wegen, hieher setzen wollen:

Geschehen in dem Posenschen Burggerichte, Freytags, den Tag nach dem Feste der Heiligen Apostel Petrus und Paulus, im Jahr des Herren Ein tausend siebenhundert und eines. Vor dem Gericht und gegenwärtigen Acten des Posenschen Burggerichts, erschien persönlich der Hochwolgeborne Gottlob Unruh, des Hochwohlgebornen George Unruhs, Posenschen Untertafeldeckers Sohn, und des gegenwärtigen Burggerichtes Vicenotarius, und übergab dem Amte zu protocolliren und einzutragen, den untenstehenden Brief des Hochgebornen

und

und Hochwürdigen Herren, Herren Nicolaus Stanislaus auf Swiencice Swiencicki, von Gottes und des Apostolischen Stuhls Gnaden Bischofs von Posen, mit seiner eigenen Hand unterschrieben, und mit seinem Siegel besiegelt, zum Besten der Dißidenten in der Religion, ganz, unbeschädigt und unverletzt, und wie man an ihm sehen konte, vollkommen unverdächtig, folgenden Lauts:

1701. Nicolaus Stanislaus auf Swiencice Swiencicki, Bischof von Posen, den Hochwolgebornen und Hochehrwürdigen, dem Generalofficial, untergeordneten Richter und Unserm Viceofficial, bey dem Posenschen Consistorium, Unsern geehrtesten Brüdern, Unsern Gruß in dem Herren zuvor. Wir sind von vornehmen Personen, aus dem Senat und der Ritterschaft von Großpolen, benachrichtiget worden, wie die Ehrwürdigen Pfarherren und andere Pastoren der Kirchen Unserer Posenschen Diöces, verschiedene Edelleute, Eingebohrne des Reichs, auch Insassen, Bürger und Einwohner, welche Dißidenten sind, theils vor unser Posensches Officialgericht, theils vor die Tribunalgerichte des Reichs, theils vor die Burggerichte in den Staroſteyen, wegen verschiedener Materien, Angelegenheiten und Sachen die die Religion betreffen, laden und zur Ungebühr ziehen, und dadurch den durch die Reichsgesetze befestigten Frieden zwischen den Katholicken und Dißidenten stören. Da Wir nun alle und jede daher entstandene Processe und Forderungen, durch Unsere Macht und Ansehen beylegen wollen, so haben Wir E. E. E. E. zu verordnen für gut befunden, und verordnen und befehlen hiemit, daß E. E. E. E. sich der Erkenntniß aller und jeder Processe, aus was für Ursachen oder Bewegungsgründen sie auch immer vor Unserm Posenschen Consistorium, es sey von welchen Pfarherren und Beneficiaten der Posenschen Diöces

ces es wolle, den Diſidenten in der Religion gemacht worden, oder gemacht werden möchten, enthalten, und jeder von Ihnen ſich derſelben ſo lange entſchlage, bis Wir perſönlich, zu Unſerer Cathedralkirche reiſen, und ſo Gott will, daſelbſt eintreffen werden; Daher ſchieben Wir aus eigner Bewegung, alle Rechtsſachen und Klagen, die die Geiſtlichkeit gegen die Diſidenten, vor irgend einem weltlichen oder geiſtlichen Gerichte, anhängig gemacht und erhoben, und die noch vor dieſen Gerichten ſchweben und unentſchieden ſind, bis zu der oben beſtimmten Zeit auf, und erklären ſie für aufgeſchoben. Wir erſuchen E. E. E. E. dafür zu ſorgen, daß gegenwärtiger Unſer Wille und Befehl, allen denen daran gelegen iſt, auf gehörige Art bekannt gemacht werde. Zu deſto mehrerer Beglaubigung u. ſ. w. Gegeben zu Warſchau in Unſerm Pallaſt, den 9ten Junius im Jahr des Herren Ein tauſend ſiebenhundert und eines. Nicolaus Biſchof von Poſen, m. e. H. Ort des eigenen Siegels dieſes Erlauchten Biſchofs. Die Urkunde dieſer Schrift hat der, welcher ſie überreicht, wieder zurückgenommen, und das gegenwärtige Gericht, wegen Empfangs derſelben, qvittiret, wie er es denn auch hiemit qvittiret.

Aus den Acten des Poſenſchen Burggerichts ausgezogen.

87. Beſtätigung der Rechte 1703. von dem König Auguſt II.

Ihro Majeſtät der König Auguſt II. haben mehr als einmal, mit Worten und auch durch Diplome, alle Rechte und Freyheiten der polniſchen Nation und der dazu gehörigen Länder beſtätiget, und nirgends ſind die Diſidenten ausgenommen worden, indem er auch ihre Rechte und Freyheiten gemeinſchaftlich beſtätiget, wie z. E. auch auf dem Lubliniſchen Reichstage im Jahr 1703 zu Anfang, bey Beſtätigung der durch den Wahlvertrag feſtgeſetzten Rechte.

August II.

Von Gottes Gnaden König von Polen, Großherzog von Litthauen ꝛc.

Thun durch Unſer gegenwärtiges Diplom allen und jeden kund und zu wiſſen, daß, ſo wie Wir es, nachdem Wir durch freye Stimmen freyer Völker erwählet, und auf dieſen erhabenen Thron geſetzet worden, Unſere erſte Sorge ſeyn laſſen, die vaterländiſchen Geſetze, Freyheiten und Immunitäten in nichts zu kränken, Wir auch jezt - - - bey Unſerm Königlichen Worte heilig verſprechen, und die Stände der Republik verſichern, daß Wir alle theure Rechte, Freyheit und Immunität, imgleichen den Wahlvertrag, halten werden.

Das ſind aber eben die theuren Rechte der Freyheiten, welche alle, mit gleicher Annehmlichkeit der Freyheit und der Erlangung der Ehrenſtellen, beglücken, die auch den Diſſidenten beſchworen worden, und, vermöge des Wahlvertrags, Ihro Königliche Majeſtät, und ihre Nachfolger, verpflichten ſie zu halten.

Aus allen dieſen Privilegien, Conſtitutionen und Statutenmäßigen Artikeln, aus denen im Geſetzbuch verzeichneten Geſetzen, die alle Stände der Republik, für ſich und ihre Nachkommen, unterm Eide, bey Treue, Ehre und Gewiſſen verſichert haben, die unbeweglich ſind und durch keine widrige Auslegung umgeſtoſſen werden können, erhellet nun offenbar, **daß alle die ſich zur chriſtlichen Religion bekennen, und an den Dreyeinigen Gott glauben,** mit Ausnahme derer, die ausdrücklich benennet ſind, zu was für einer Religionsparthey, wenn es nur eine chriſtliche iſt, ſie ſich halten (wie in den Privilegien ausdrücklich ſtehet) gleiches Recht zur Erlangung der Würden und Ehrenämter behalten ſollen; wie denn auch dieſes von der Vereinigung des Großherzogthums Litthauen an, bis jezt, jederzeit gebräuch-

bräuchlich gewesen; Welche Rechte eben so beobachtet werden müssen, als die vornehmsten Rechte, als beständige Rechte, welche die Republik aller Stände, (als solche, die in der freyen Republik die Könige und Herren zur Beobachtung, und sie selbst zu beständiger Aufrechthaltung, verbinden,) nicht etwa aus Gunst gegeben, oder als eine Last aufgeleget, sondern freywillig, mit einmüthiger Zustimmung, angenommen und festgesetzet. Und wenn irgend eine Verbindlichkeit beständig, fest und unverbrüchlich seyn muß, so sind es gewiß die zur Zeit der Zwischenregierung gemachte Confödderationen, Artikel der Wahlverträge, und alle ihre Clauseln, Paragraphen und Puncte (weil alsdenn die freye Nation den frey zu erwählenden Fürsten Gesetze vorschreibet, und sie ihnen als eine Richtschnur ihrer Regierung übergiebet, sie unter der Verbindlichkeit des Eides zur Erfüllung derselben verpflichtet, und im Fall sie einige nicht erfüllen sollten, sich vom Gehorsam gegen sie lossagt) denn unter der Zwischenregierung sind die Confödderationen nicht von der Beschaffenheit, daß dabey einige Ungewißheit oder Zweifel statt finden könnten, sondern sie müssen vermöge ihrer Natur, so wie sie das Recht haben, dem künftigen Beherrscher Gesetze vorzulegen, auch in dem Gesetzbuch, unter andern Gesetzen, die erste Stelle behaupten, und für das allerwichtigste Gesetz gehalten werden. Wie denn auch die Benennung der Dißidenten in der Religion, in den ersten Zeiten, nicht besonders einige christliche Religionen angegangen, sondern überhaupt alle, und also auch die Römischkatholische in sich begriffen hat, wie die oft gebrauchten Ausdrücke lehren: Und da unter uns nicht wenig Dißidenten in der christlichen Religion sind, oder, daß wir, die wir Dißidenten in der christlichen Religion sind; da sie nun dieses von allen schreiben, so haben sie allen Einwohnern dieser vortreflichen Reiche, wes Standes sie auch seyn mögen, ein gleiches Recht verordnet und festgesetzt: Welches auch alle Stände der im Jahr 1716 confödderirten Republik, wie auch die, nach geschlossenem Vergleich verabredete, und mit einmüthiger Bewilligung beschlossene, und von dem Hochgebornen Herren Landbotenmarschall eigenhändig unterschriebene, Projecte, bezeugen, wie

weiter unten beglaubigte Documente lehren werden. Hierzu kam noch, nach Recht und Billigkeit, das Diplom Ihro Königlichen Majestät, unsers allergnädigsten Herren, zur Genehmigung aller Rechte, und zugleich zur Versicherung daß der, in den Tractat eingerückte, vierte Artikel, den inneren Rechten der Dißidenten gar nicht nachtheilig seyn könne.

Es folgen hierauf Briefe, aus welchen offenbar erhellet, daß sich die Dißidenten allezeit friedlich betragen, zufrieden mit ihren Gesetzen, ja daß sie das oftmalige Unrecht, das ihnen, zuwider dem Gesetz, angethan worden, geduldig ertragen, und niemals Friedensstörer gewesen, sondern allzeit gemeinschaftlich das ihrige zur Wohlfahrt der Republik beytragen, und ihr Blut zu ihrer Vertheidigung vergiessen; Auch haben sie nie etwas zum Schaden und Nachtheil der Römischkatholischen Kirche gethan, sondern vielmehr bey allen öffentlichen Zusammenkünften und Reichstägen, jederzeit ihre, und der geistlichen Rechte, Erhaltung vertheidigt. Daß dieses der Wahrheit gemäß sey, bezeugen, ausser andern Beweisen, die Briefe, die mit so vieler Hochgeborner Herren Senatoren und Edelleute Unterschriften beglaubiget sind, und besonders des sehr vortreflichen und würdigen Prälaten, des Hochwürdigen Herren Bischofs von Mißlonopel, der nicht nur durch seine Unterschrift, gemeinschaftlich mit andern Herren, sondern auch absonderlich, durch einen eigenhändig unterschriebenen Brief, der Wahrheit Zeugniß gegeben, so wie es ihm sein zartes priesterliches Gewissen eingegeben, wodurch er alle Gelegenheit uns zu verläumden abgeschnitten, wenn jemand aus blosser Verbitterung uns des Gegentheils beschuldigen wollte.

Die Durchlauchtigste, im Jahr 1716 conföderirte, Republik sahe sehr wohl ein, daß zur Vollkommenheit des öffentlichen Friedens, auch der Friede mit den Dißidenten gehöret; Als sie daher Commissarien zum Tractat aussetzte, so setzte sie, und besonders das Großherzogthum Litthauen, in die Instruction dieser Herren folgenden Punct, unter Nummer 10:

„Die

„ Die alten Rechte der Dißidenten ſollen un-
„ verletzt erhalten werden, nach ihren Ein-
„ ſchränkungen.

Als dem ohngeachtet gegen die Geſinnung der Republik, wie ſich denn auch die Hochwohlgeb. Herren Commiſſarien dawider geſetzet, der 4te Artikel von der Religion in den Tractat nicht nur eingerückt, ſondern auch, eher als der Tractat ſelbſt, an vielen Orten öffentlich bekannt gemacht, an die Kirchenthüren angeſchlagen, und als ein unbewegliches Geſetz ausgeſchrieen wurde, mit was für Unwillen nahmen dieſes nicht alle conföderirte Stände auf? Dies wird aus den folgenden urkundlichen Beweiſen, die in verſchiedenen Burggerichten, in den Kanzeleyen und in dem höchſten Tribunal des Großherzogthums Litthauen, in die Acten eingetragen worden, welche hier in der Ordnung vorgeſtellet werden:

Erſter Brief

Der Generalcommißion des Großherzogthums Litthauen, zu Brzeſc, an den Hochgebornen Herren Leduchowski, Kronconföderationsmarſchall.

Hochgebohrner u. ſ. w.

Faſſen E. Hochgeb. keine üble Meynung von unſerm unverbrüchlichen Eifer für den Römiſchkatholiſchen Glauben, den wir bis an den letzten Augenblick unſers Lebens zu erhalten verbunden ſind, und tadeln ſie uns deswegen nicht, daß wir mit gemeinſchaftlicher Bemühung und öffentlichem Wunſche ihnen anliegen, daß, zur vollkommenen innern und äuſſern Beruhigung, die Herren Dißidenten in der chriſtlichen Religion, bey ihren Geſetzen, Freyheiten und Privilegien, die durch die Eide ſo vieler Könige, unſerer Herren, beſtätiget worden,

nach altem Gebrauch und Gewohnheit, unverletzt erhalten werden mögen. Denn wofern wir durch Gottes Gnade Frieden haben sollen, so müssen wir, nächst göttlicher Hülfe, dahin trachten, daß es ein gründlicher Friede sey, zur gemeinschaftlichen Zufriedenheit aller, und von dem es mit Recht heissen könne: Gleiche Ruhe für alle. Da dem zufolge die Herren Commissarien aus dem Großherzogthum Litthauen, die zum Tractat ausgesetzt sind, von uns hiezu einen ausdrücklichen Auftrag haben, so empfehlen wir auch noch besonders diese Angelegenheit, dieser Herren ganz besonderen Beförderung, und bitten auch E. Hochwohlgeb. widerholentlich aufs angelegentlichste, durch ihre unvergleichliche Activität, es so einzurichten, daß, nach so vielen täglich fortdaurenden Drangsalen, ein erwünschter völliger Friede erlangt werde, und den Herren Dißidenten in der christlichen Religion keine Gelegenheit sich zu beklagen übrig bleibe. Welches alles wir dem Urtheil ihrer vollkommenen Klugheit, uns selbst aber E. Hochwohlgeb. gewohnten Gnade, empfehlen, und verharren E. Hochwolgeb. Gnaden u. s. w. Casimir Sapieha, Woywode von Wilna, Generalmarschall des Großherzogthums Litthauen bey der Brzeser Commißion.

Zweyter Brief

Der zu Brzese versammleten Hochgebornen Herren Senatoren, auf der Generalcommißion des Großherzogthums Litthauen, an den Hochgebornen Herren Leduchowski, Generalmarschall der confödeirten Stände der Republik.

Hochgeborner u. s. w.

Wie viel und grosses Mitleiden die Herren Dißidenten in der christlichen Religion gefunden, als man von der,

der, ihnen so schwer fallenden, Einschränkung in dem gegenwärtigen Tractat, benachrichtigt worden, das werden E. Hochwolgebornen und ihr Hocherleuchtetes Collegium, aus den Briefen ersehen, die sowol der Herr Confoderationsmarschall des Großherzogthums Litthauen, als auch die ganze hiesige Commißion, in dieser Sache geschrieben, welchen auch wir beytreten, nicht nur aus Hochachtung für diese würdige Personen, sondern auch, weil wir wohl wisser, daß sie sich sehr bescheiden betragen, und gemeinschaftlich mit uns, mit der größten Sorgfalt, die öffentliche Wohlfahrt unsers Vaterlandes zu befördern suchen. Wir bitten daher aufs angelegentlichste, sie bey ihren alten Rechten und Immunitäten, nach hergebrachter Gewohnheit, ungekränkt zu erhalten, und nennen uns mit der größten Hochachtung E. Hochwolgeb. Gnaden ꝛc. Carl Stanislaus Fürst Radziwill, Litthauischer Großkanzler. Casimir Fürst Czartoryski, Litthauischer Unterkanzler. Michael Casimir Kociol, Litthauischer Großschatzmeister. Wladislaus Sapieha, Woywode von Brzesc. Brzesc, den 26sten September 1716.

Dritter Brief

Der zu Brzesc versammleten Hochgebornen Herren Commissarien des Großherzogthums Litthauen, an die Hochgebornen Herren Generalmarschälle, Räthe und von der Krone Polen und dem Großherzogthum Litthauen ernannten Commissarien.

Hochgeborne, Hochwohlgeborne u. s. w.

Da die vornehmste, und auf die spätesten Zeiten fortdaurende, Sicherheit der ganzen Nation, in der festen

sten Gründung des inneren und äusseren Friedens beste-
het, so wünschten wir, damit der gegenwärtige Tractat
ein rühmliches und daurendes Andenken bey der Nach-
welt hinterlasse, daß kein Artikel in denselben eingerückt
würde, der die öffentliche Ruhe bald wieder stören könnte.
Wie wir denn auch jezt, in Gewährung des billigen
Ansuchens der Herren Dißidenten in der christlichen
Religion, welches sie an die ganze Versammlung un-
serer in Brzesc niedergesetzten Commißion, mit dem
empfindlichsten Schmerz ergehen lassen, einmüthig
für diese Herren bitten, daß sie, da sie sich friedlich
verhalten und nichts ungebührliches verlangen, bey
ihren, in den Generalconföderationen, den Wahlver-
trägen, und so vielen Constitutionen, im Gesetzbuch
ausgedrückten, Rechten, ungekränkt, ohne einige
Aenderung, nach wie vor, erhalten werden mögen;
Wie wir denn dieses auch schon vorher denen Herren Com-
missarien, die aus unserm Mittel zu dem Warschauischen
Tractat ausgesetzt worden, in ihrer Instruction mitgege-
ben, und ihnen sorgfältig empfohlen darüber zu halten.
Uebrigens verbleiben wir mit der größten Hochachtung,
E. Hochwolgebornen Gnaden ꝛc. Casimir Sapieha,
Woywode von Wilna, Generalmarschall des Großher-
zogthums Litthauen bey der Brzescer Commission. Mat-
thias Ankuta, Bischof von Mißionopolis, Referendarius
des Großherzogthums Litthauen, Wilnischer Weyhbischof,
Prälat und Coadjutor. Joseph Corwin Piotrowski,
Grodrichter und Commissarius der Woywodschaft Wil-
na. Casimir Szumski, Starost von Karpowic, Comm.
der Woyw. Wilna. Ludwig Chominski, Marschall des
Oßmianischen Districts, Starost von It. Christoph Ka-
minski, Landrichter des Oßmianischen Districts und Com-
missarius. Johann Benedict Wialbut, Landschreiber von
Oßmian

Oſſmian und Commiſſarius. Stephan Kaminski, Quartiermeiſter und Commiſſarius des Lidzer Diſtricts. Johann Chryſoſtomus Downmant Sieſicki, Landſchreiber von Wilkomirz. Chriſtoph Pac, Schreiber des Großherzogthums Litthauen, Staroſt und Commiſſarius des Kauniſchen Diſtricts. Johann Theodor Bucholz, Tafeldecker und Commiſſarius des Upitzker Diſtricts. Anton Oſkierka, Marſchall und Comm. des Mozyrſchen Diſtricts. Joſeph Boguß, Grodrichter und Commiſſarius von Mozyr. Caſper Paryſowicz, Untertruchſes des Pinsker Diſtricts, Wenzel Gintowt, Mundſchenk und Commiſſarius des Wilkomiriſchen Diſtricts. Alexander Skirmunt, Quartiermeiſter und Comm. des Pinsker Diſtricts. Cyprian Woyna Jaſienicki, Tafeldecker von Sochaczew, Comm. der Woyw. Nowogrod. Chrzanowski, P. S. W. und Commiſſarius. Sigmund Wall, Fähnrich und Comm. des Grodniſchen Diſtricts. Stanislaus Kalinowski, S. T. Rath des H. Samayten. Johann Odachowski, Staroſt von Lowp. Commiſſarius des H. Samayten. Anton Judicki, Marſchall und Comm. des Rzeczycer Diſtricts. Wladislaus Bychowiec, Comm. und Rath des Wolkomirſchen Diſtricts. Franz Miroslaw Wilkowicz, Grodrichter der Woyw. Trotzk. Comm. der Armee. Johann Schretter, Schatzmeiſter des Großherzogthums Litthauen, Commiſſarius des Staroduber Diſtricts. Von Venediger, Commiſſarius. George Michael Juniewicz, Wolkomirſcher Tafeldecker, Comm. der Armee. Franz Roſtißewski S. P. Comm. der Armee des Großherzogthums Litthauen. Brzeſc, den 7ten November 1716.

Vierter Brief

Des Hochgebornen und Hochwürdigen Herren Ancuta, Biſchofs von Miſſionopel, an den Hochgebornen und Hochwürdigen Herren Szaniawski, Biſchof von Cujavien.

Da der Artikel wegen Einschränkung in der Religion, auch auf die, im Großherzogthum Litthauen befindlichen, Herren Dißidenten gerichtet wird, diese aber sich weiter nichts anmassen, als das ihnen zugestandene Recht der freyen Religionsübung, so bitte ich E. Hochwürden, daß die gedachte Einschränkung nicht auf die Einwohner des Großherzogthums Litthauen ausgedehnet werde, denn ich muß bekennen, daß wir, an den Herren Dißidenten im Großherzogthum Litthauen, die vornehmsten Vertheidiger Unserer Rechte haben. Diese Herren vertheidigen allezeit unsere geistliche Rechte, damit die ihrigen nicht untergraben werden; Geruhen daher E. Hochwürden durch ihr höchstes Ansehen, es dahin zu bringen, daß ein jeder seines von der Republik ihm zugestandenen Rechts sich zu erfreuen habe. Uebrigens beharre ich mit der tiefsten Verehrung, E. Hochwürden unterthänigster Diener. Matthias Ancuta, Bischof von Mißionopel, Referendarius des Großherzogthums Litthauen, Weyhbischof, Prälat und Coadjutor von Wilna. Brzesc, den 24sten October 1716.

Fünfter Brief

Des Hochgebornen Herren Stanislaus Potocki, Wachtmeisters und Marschalls der confoderirten Armee des Großherzogthums Litthauen, an den Hochgebornen Herren Potocki, Starosten und Marschall der Woywodschaft Belsk.

Hochgeborner ꝛc.

Obgleich bereits vor diesem meinem Briefwechsel mit E. Hochgebornen, in der vorgestrigen öffentlichen Ver-

Versammlung der Republik, im Namen der in der Krone Polen und im Großherzogthum Litthauen befindlichen Dißidenten, das Ansuchen ergangen, denen, neuerlich zur Beendigung des Tractats ernennten, Hochgebornen Herren Commissarien der Republik zu empfehlen, daß sie darauf antragen möchten, damit vorgedachte Dißidenten, nebst der freyen Uebung ihrer Religion, auch bey den alten Rechten des Reichs, den Conföderationen und Constitutionen für die Aufrechthaltung des Friedens, erhalten würden; da jedoch von gedachten Herren unter der Litthauischen Armee, beydes der polnischen und der auf deutschen Fuß gesetzten, sich eine nicht geringe Anzahl befindet, die nach dem Beyspiel der altpolnischen Ritterschaft, die Rechte und Freyheiten des Vaterlandes mit eigner Brust vertheidigen, und ich von ihnen nur unlängst, im Namen aller, gebeten worden, so ersuche ich E. Hochwolgebornen inständigst, und bitte sie um der brüderlichen Liebe, und zugleich der Liebe zum gemeinen Besten willen, nach Recht und Billigkeit, der vortreflichen Ritterschaft des Großherzogthums Litthauen, vermöge Ihres gegenwärtigen Amtes, durch Ihr Ansehen und Geschicklichkeit, in gedachtem Verlangen zu willfahren, und zu einem Gott gebe glücklichen! Schluß des Tractats behülflich zu seyn. Sie werden dieses bloß um der Erhaltung der Gesetze der Republik willen thun, mich aber nebst der gedachten Ritterschaft, werden Sie dadurch zu gegenseitigen Diensten verpflichten. Ich wiederhole meine Bitte, umarme und verehre sie mit brüderlicher Zuneigung, und bin E. Hochwolgebornen u. s. w. Stanislaus Potocki. Aus dem Lager bey Surowo 1716. den 7ten September.

Sechſter Brief

Von der allgemeinen Groſspolniſchen Verſammlung zu Srzoda, an die Hochwohlgebornen Herren Commiſſarien, die zum Tractat von der Groſspolniſchen Provinz ausgeſetzt worden, in welchem unter andern folgendes zu leſen iſt:

Auch dieſes müſſen wir E. Hochw. berichten, daß die Herren Diſsidenten, unſere Brüder, als in unſerer Verſammlung der Artikel des Tractats der die Religion betrift, verleſen wurde, ſich dadurch ſehr beeinträchtiget gefunden, daß man hinzugefüget, es ſollten die Kirchen auf den Landgütern, imgleichen auf den adlichen Höfen zerſtöret werden; da das Geſetz hingegen nur verbietet, daß zu Vermeidung der Unruhen, in Königlichen und geiſtlichen Gütern, keine neue Kirchen erbauet werden ſollen, ohne der adlichen Güter zu gedenken; Wir bitten daher E. Hochw., im Namen der ganzen Verſammlung, daß Sie ohne etwas neues hinzuzuſetzen, die Herren Diſsidenten nur bey ihren alten Rechten erhalten u. ſ. w. Andreas Skorzewski, Marſchall der Woywodſchaften Poſen und Kaliſch. Gegeben zu Srzoda, den 16ten November 1716.

VII.

Der Artikel der Inſtruction, die die confoederirten Groſspolniſchen Woywodſchaften, den, von eben dieſen Woywodſchaften zum Tractat ernennten, Herren Commiſſarien gegeben, lautet alſo:

Punct, der, den Herren Commiſſarien die zur Confoederation zurückgekommen, wegen der Forderungen unſerer Verſammlung, gegebenen Inſtruction, Srzoda, den 16ten November 1716

Es

Es ist die Forderung von unsern Brüdern den Dissidenten in der christlichen Religion an uns ergangen, daß sie bey den alten Rechten der Republik erhalten werden möchten; da dieselbe billig verdient in Betrachtung gezogen zu werden, so werden die Herren Commissarien dafür sorgen, daß nächst Erhaltung des, durch so viele Gesetze versicherten, Friedens zwischen den Dißidenten in der christlichen Religion, sie auch bey ihren alten Rechten, die durch den Eid der Allerdurchlauchtigsten Könige bestätigt worden, erhalten werden. Diese und andere Begehren, legen die einmüthigen Wünsche unserer Versammlung dar, um deren Erhaltung wir E. Hochwohlgeb., bey der Liebe zum allgemeinen Wohl, verpflichten. Andreas Skorzewski, Marschall der conföderirten Woywodschaften Posen und Kalisch.

(L. S.) Stimmt mit dem Original überein.

VIII.

Unter den Puncten, die die conföderirten Stände der Republik, den Hochwohlgeb. Herren Räthen, die von der allgemeinen Sitzung zu Prag, den 22sten December 1716. an die Hochgebornen Herren Bevollmächtigten Ihro Königl. Majestät abgeordnet worden, gegeben, lautet der dritte in der Ordnung folgendergestalt:

Die Rechte der Dißidenten sollen unversehrt, ohne einige Beschwerde und Neuerung, nach den alten Gesetzen und eingeführten Gewohnheiten, erhal-

ten werden. Stanislaus Leduchowski, Kämmerer von Krzemieniec, Conföderationsmarschall der Republik. Christoph Sulistrowski, Fähnrich von Osmian, Generalmarschall der Conföderation des Großherzogthums Litthauen.

IX.

Auf diesen Punct, haben die Hochgeborne Herren Gevollmächtigten Ihro Majestät des Königs, folgende Antwort ertheilet:

Zum Dritten, den ältern Rechten der Dißidenten, ist durch den, im Tractat ausgedruckten, Artikel von der Religion, nichts benommen; allein weil sich zur Zeit des Schwedischen Krieges und der innerlichen Unruhen, einige Mißbräuche, zuwider den alten Rechten, eingeschlichen, so sind die Gränzen der Gesetze nur in der Absicht erneuret und wiederhergestellet worden, damit diese Mißbräuche, sich nicht weiter verbreiten und die gehörigen Gränzen überschreiten, unbeschadet dem Frieden zwischen den Dißidenten, und der Gleichheit des Standes, in absicht auf gleiches Recht und gleiche Strafe. Constantin Szaniawski, Bischof von Cujavien und Pomerellen, Bevollmächtigter Ihro Königlichen Majestät. Mit Vorbehalt der Rechte der heiligen Römischen Kirche und des Vaterlandes, gegen die Dißidenten. Stanislaus Chomentowski, Woywode von Masuren, Bevollmächtigter Ihro Königlichen Majestät, mit Vorbehalt der Rechte der heiligen Römischen Kirche, des Vaterlandes und des Herzogthums Masuren, gegen die Dißidenten. Jacob Heinrich Graf von Flemming, Großkanzler des Großherzogthums Litthauen, Bevollmächtigter Ihro Königlichen Majestät, dem Eide des Königs in Ansehung der Dißidenten unbeschadet.

X.

Project, welches mit öffentlicher Zustimmung, von dem Hochgebornen Reichstagsmarschall eigenhändig unterschrieben, übergeben worden, um in die Constitution eingerückt zu werden: Reassumirung und Genehmigung derer Rechte der Dißidenten in der christlichen Religion, im Reiche und im Großherzogthum Litthauen.

Die Dißidenten in der christlichen Religion erhalten wir, nebst andern Rechten, Privilegien und Freyheiten, in der Gleichheit des adlichen Standes und seiner Vorrechte, nach altem Gebrauch, gemäß denen Generalconföderationen, den Wahlverträgen, Versicherungen, Constitutionen, Eiden der Könige, und Statuten des Großherzogthums Litthauen, und besonders denen, die in den Jahren 1573, 1587, 1627, 1632, 1638, 1648, 1650, 1654, 1655, 1667, 1685, wegen des Friedens, der Sicherheit und freyen Religionsübung der Dißidenten verordnet worden, ohngeachtet einer andern, diesem zuwiderlaufenden Verfügung, und das beschlüssen wir mit einmüthiger Bewilligung aller Stände.

Stanislaus Leduchowski,
Kämmerer von Krzemieniec, Reichstagsmarschall.

XI.

Noch ein ander Project, welches mit öffentlicher Zustimmung, von dem Hochgebornen Herren Reichstagsmarschall eigenhändig unterschrieben, übergeben worden, um in die Constitution eingerückt zu werden, lautet also:

Erklä-

Erklärung des 4ten Artikels im gegenwärtigen Tractat, die durch ein Diplom Ihro Königlichen Majestät versichert, und, mit Genehmigung, in die Sammlung der Reichsgesetze eingerücket werden soll: die Dißidenten in der Religion, erhalten Wir bey ihren alten Rechten, Privilegien und Vorrechten, alle Mißbräuche aber werden abgestellet, nach vorgängigem gewöhnlichen gerichtlichen Verfahren, vor dem durch das alte Gesetz verordneten Gerichte.

Stanislaus Leduchowski,
Kämmerer von Krzemieniec, Reichstagsmarschall.

XII.

Diplom Ihro Königlichen Majestät:

August II.

Von Gottes Gnaden König von Polen, Großherzog von Litthauen, Reussen, Preussen, Masuren, Samayten, Kiow, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensk, Sewerien, Czernichowien, auch Erbherzog von Sachsen und Churfürst.

Thun durch Unsern gegenwärtigen Brief kund und zu wissen, allen und jeden, denen daran gelegen ist, daß vor den Acten des gegenwärtigen Reichs-Archivs Unserer grössern Kanzeley, persönlich erschienen, der Edle Benjamin Arnold, Unser Hofrath, und zum Protocoll und Eintragen in die gegenwärtigen Acten, ein, von Uns eigenhändig unterschriebenes, und mit dem grössern Reichs-Insiegel

siegel versehenes, Diplom, ganz, unversehrt, unverletzt, und völlig unverdächtig übergeben, welches also lautet:

August II.

Von Gottes Gnaden König von Polen, Großherzog von Litthauen ꝛc.

Thun allen und jeden, denen daran gelegen ist, durch Unsern gegenwärtigen Brief, kund und zu wissen: Ob wir gleich dafür halten, daß zur Befestigung des Friedens der Dißidenten in der christlichen Religion, in dem Reiche und dem Großherzogthum Litthauen, ausser den alten und neuen Conföderationen, und Unserm Wahlvertrag, nichts weiter nöthig sey, so erklären Wir doch um den Wünschen und Begehren gedachter Dißidenten in der christlichen Religion, gnädig zu willfahren, (damit sie nicht meynen, als sey die gemeinschaftliche Gleichheit des Adels, und ihr Friede durch die in den jezigen Tractat eingerückten Artikel, verletzet worden) daß diese Artikel, die in den Tractat eingerückt worden, den Conföderationen von 1573, 1632, 1648, 1668, 1674 und 1697, und Unserm Wahlvertrage, der diesen Dißidenten zu statten kommt, nichts benehmen sollen, und erhalten obgedachte Dißidenten in der christlichen Religion, bey ihrer, in allen diesen Conföderationen, nach ihrem Inhalt (der so angesehen werden soll, als ob er hier eingerückt wäre) beschriebenen Freyheiten, wollen auch, daß sie von allen Ständen, Beamten und Gerichten dabey erhalten werden sollen. Urkund dessen, haben Wir gegenwärtiges eigenhändig unterschrieben, und mit dem Reichs-Insiegel zu

versehen befohlen. Gegeben zu Warschau, den 3ten Februar 1717. Unserer Regierung im 20sten Jahr.

August, König. (L.S.)

Matthäus Iliak,
Braclawischer Schwerdträger,
J. K. M. Sekretair.

Welches Unser oben eingerücktes Diplom, Wir in gegenwärtige Acten anzunehmen, in dieselben einzutragen, aus ihnen, dem der es fordert, beglaubigte Abschriften zu geben, das Original aber wieder abzuliefern, erlaubet haben. Wegen dessen Empfang wird die Kanzeley quittiret, zu dessen Beglaubigung, das Königliche Siegel beygedruckt ist. Geschehen und gegeben zu Warschau, Freytags nach dem Fest der Reinigung Mariä, nemlich den 5ten Februar, im Jahr 1717. Unserer Regierung aber im zwanzigsten Jahr.

Johann Schembeck, Krongroßkanzler. (L. S.)

Relation Ihro Hochgebornen Excellenz Herren Johann Schembecks, Krongroßkanzlers, Staroſten von Lonza und Graudentz ꝛc.

Andreas Franz Cichocki.
Sekretair.

August II. starb zu Warschau den 1. Febr. 1733. zur Zeit des von ihm ausgeschriebenen Reichstages.

Alle diese Documente die in verschiedenen Burggerichten, und bey dem höchsten Tribunal des Großherzogthums Litthauen einregistriret sind, beweisen offenbar, daß nicht alle Stände in die Artikel des Tractats, die den Dißidenten in der christlichen Religion nachtheilig sind, eingewilligt haben; Es mag also jeder Vernünftiger und Gott Fürchtender urtheilen, ob es wohl recht und billig sey, daß sie gegen sie angeführet, und so erstaunend ausgedehnet werden?

Conföderation
zwischen den
Griechisch-Rußischen
und
Evangelischen Glaubens-Genossen
aufgerichtet
zu Wilna 1599.

Wir Räthe, hohe und niedere Beamte, Ritterschaft, und andere Einwohner der Krone Polen, des Großherzogthums Litthauen, und der dazu gehörigen Herrschaften, die wir zu der Griechischen, von der Morgenländischen Kirche uns übergebenen, und die Bothmäßigkeit der morgenländischen Patriarchen erkennenden, sowol als zu der Evangelischen, durch die Sendomirische Union vom Jahr 1570 unter einander vereinbarten Religion, uns bekennen, an einen dreyeinigen Gott glauben, denselben bekennen, und an dem Gehorsam des göttlichen Wortes mit einander einmüthig halten, auch den Herren Christum zum einigen und wahren Haupt und Hirten aller unserer Kirchen und Gemeinen haben; Nachdem wir mit Fleiß erwogen die Stiftungen, Gerechtsame und Privilegien, so denen von der griechischen Religion ertheilet worden, zusammt der Generälconföderation, welche von den Dißidenten in der Religion im Jahr 1573, den 28sten Jänner, zur Zeit der Zwischenregierung, von denen geistlichen und weltlichen Räthen und übrigen Ständen der Republik, sammt den Städten eingegangen, durch eidliche Verpflichtung bey Treue, Ehre und Gewissen bestärket, nicht weniger durch die, von den Königen in Polen und Großherzogen von Litthauen, unsern gnädigsten Herren, geleistete Eide und ertheilte Confirmationen bestätiget, und folglich in den Reichsconstitutionen zum öftern angezogen, und ausdrücklich verwahret wird (welche Conföderation, gleichwie sie uns verpflichtet

Frieden unter einander zu halten, und wenn aus Veranlassung des Unterschieds im Glauben, und der Absonderung der Kirche, unter den Einwohnern dieses Reichs, Blutvergiessen angerichtet, oder jemand mit Einziehung der Güter, Verletzung an seiner Ehre, Gefängniß oder Landesverweisung, zur Strafe beleget werden sollte, keiner Obrigkeit oder Amt in einem solchen Beginnen Hülfe zu leisten, vielmehr aber, ob es gleich unter dem Vorwande eines Decrets, oder andern rechtlichen Verfahrens, von jemand unternommen würde, demselben Einhalt zu thun, also auch absonderlich, dieses verwahret, daß die, zu Seiner Königlichen Majestät Verleihung stehende, Würden und Beneficien der Griechischen Kirchen, derselben Griechischen Religion zugethanen Personen vergeben werden sollen).

Wenn wir ferner betrachtet, wie entgegen dieser Confödération, entgegen den Privilegien und Verschreibungen, wodurch die Freyheit des Gottesdienstes versichert worden, und wider die hergebrachte Gewohnheit, wie solches bey Antritt itztregierender Königl. Majestät sich befunden, viel Eintrag, Bedruckung, Zwang, Beschwerung und Gewaltthätigkeit, so nach und nach immer weiter gegangen, von verschiedenen Personen, vornemlich aber von der Geistlichkeit, und einigen weltlichen der Römischen Kirche, verübet worden, und zwar so vielfältig, daß in Wahrheit kein Winkel dieser so weitausgebreiteten Herrschaften, noch einigen Standes Leute, damit verschonet geblieben, sondern alle und jede, obwol auf unterschiedliche Weise, damit angegriffen und beschweret worden, daß wir hinfort, weder der den Söhnen dieser Republik zustehenden Freyheiten des Vaterlandes, noch der Sicherheit unserer Leiber, Haab und Güter, noch der Erhaltung unserer Ehre, so wie es sich gehöret, uns rühmen können. Man hat ein groß Theil unserer Kirchen, Klöster und Gotteshäuser, theils durch schändlichen Raub, mit grosser Grausamkeit, durch Blutvergiessen und Mordthaten, und mit unerhörtem Frohlocken, nicht nur über die Lebenden sondern auch über die Todten, niedergerissen, zerstöret und verwüstet. Manche sind unter dem Vorwande, von Römischen Geistlichen, die zugleich Kläger und Richter gewesen, und die Processe heimlich

heimlich betrieben, wiederrechtlich erhaltener Decrete, eingezogen, und wir der Verwaltung und Bedienung derselben entsetzet worden, und man ist noch weiter bemühet, durch Decrete die der Confoderation zuwider sind, so an die Staroſten zur Vollziehung verschickt werden, derer mehr wegzunehmen, wie denn unter dem Schein sothaner Vollstreckung, sich bey verschiedenen derselben blutige Stürme und Anfälle ereignet. Es sind auch schon an einigen Orten Inhibitionen ergangen, wodurch man andächtige Zusammenkünfte zu halten, den Gottesdienst, Begräbnisse und andere christliche Handlungen ungehindert abzuwarten, und zu dem Ende Kirchen und Gotteshäuser aufzurichten, wehren wollen. Unsere Geistlichen, Pfarrherren, Vorsteher, Lehrer und Prediger, werden wegen ihrer Beständigkeit in der Religion verfolget, verläumdet, mit allerley Schmach beleget, in ihren Häusern angefallen und beraubet, vertrieben, verwiesen, aus ihren Gütern und Eigenthum gestossen, durch Ausbittung fälschlich vorgegebener Rückfälle, noch in ihren Nachkommen benachtheiliget, auf freyer Strasse und in den Städten der Republik aufgehoben, auf mancherley unerhörte Weise, zu Vermehrung ihrer Marter und Plage, im Gefängniß gehalten, geschlagen, ersäuft, ermordet, und an ihrer statt den Gemeinen solche Hirten, die wir für Abtrünnige von den Morgenländischen Patriarchen halten, und die wir allerdings für unfähig achten, solche Kirchen, die zwar zur Collation Ihro Königlichen Majestät gehören, aber doch nicht unter dem Gehorsam der Römischen Kirche stehen, und daher einer Aenderung und Einführung des Römischen Gottesdienstes nicht unterworfen sind, zu bedienen, eingeschoben, aufgedrungen und mit Gewalt angezwungen. Indessen behalten diese, von ihrer alten Obrigkeit abgefallene, sothane Beneficien bis auf den heutigen Tag, ohngeachtet alles unseres vielfältigen Bittens, Flehens und Protestirens dagegen, und fast ohne alle Hofnung der Wiederherstellung, indem wider die hergebrachte Gewohnheit, nun niemand mehr, der nicht vorher dem Pabst Gehorsam zugesaget, dazu gelassen, und in denen die Kirche und Geistlichkeit betreffenden Sachen, denen der Griechischen Religion zugethanen, wider den uralten Brauch, je

länger je mehr gewehret wird, sich an die Orientalischen Patriarchen zu halten, und mit ihnen über das Kirchenregiment sich zu vernehmen. Ja es ist ihnen nicht genug, daß sie denen zum Gottesdienst gewidmeten Orten und Personen Gewalt anthun, sie greifen auch die weltlichen an, sonderlich die vom Bürgerstande, blos weil sie in der Religion von ihnen unterschieden sind, (die sie hin und wieder in den Städten der Republik, nach ausländischer Weise, unter die Inquisition ziehen) indem sie dieselbe aus den Zünften, Gewerken, Handlungen, Kaufmannschaft, und sogar aus den Wohnungen in den Städten stossen, indem sie ihnen Ungleichheit des Standes, Unfähigkeit ein glaubwürdiges Zeugniß abzulegen, ja so gar uneheliche Geburt, sonderlich wo die Trauung von unsern Geistlichen verrichtet worden, zum öftern vorwerfen, den Eltern die Verheyrathung ihrer leiblichen Töchter mit List aus den Händen spielen, die Verehlichten zu ihren geistlichen Römischen Gefängnissen verurtheilen, und die Erkenntniß über weltliche Eheberedungen vor ihre Gerichte ziehen. Dieses Feuer greifet allgemach so weit, daß es auch uns vom Ritterstande erreicht, indem, ohngeachtet wir, mit denen von der Römischen Religion, in einerley und gleicher Freyheit, in diesem Reich gebohren worden, ohngeachtet wir alle Lasten und Pflichten gemeinschaftlich mit ihnen tragen, ohngeachtet wir zu des Königes und der Republik Diensten uns eben so willfährig finden als sie, ohngeachtet wir überall, Ehre, Treue und Pflicht so beobachten, daß aus Gottes Gnade unsere Wiedersacher nichts ungebührliches auf uns bringen können, wir dennoch, bloß weil wir standhaft bey unserer Religion bleiben, durch arglistige Kunstgriffe der Römischen Geistlichen, von Ehren und Brod bey dem gemeinen Wesen verdrungen, und zu Senatorenstellen, Kronwürden, Aemtern, Starosteyen, Leibgedingen und andern einträglichen Geschäften, ja so gar zu Kriegsdiensten der Republik, keinen gleichen Zutritt mit andern haben können, und selbst in unsern Privatangelegenheiten, und in Beförderung unseres Glücks und häuslichen Wohlstandes, für Gunst und geneigten Willen, merkliche Hinderungen und Schwürigkeiten erfahren, und wenn wir über das uns zugefügte Unrecht und Beleidigung uns

beschwe-

beschweren, und mit Thränen um Abstellung derselben bitten, anstatt des geringsten Trostes, Spott und Verachtung, ja oft Verweigerung des Gehörs, davon tragen. Wir könnten also die in der Confödération versprochene rechtliche Hülfe, wodurch diesen Beleidigungen und Ausschweifungen, wenigstens für die Zukunft Einhalt geschehen könnte, so wenig erhalten, daß man sich vielmehr öffentlich verlauten läßt, und wir in Schriften, die die Römische Geistlichkeit ausgehen lassen, lesen, auch von den weltlichen auf Land und Reichstägen und in Gerichten, immer öfter hören müssen, daß sie die Confödération, nicht nur für kein Reichsgesetz erkennen, sondern auch sie zu billigen und zu halten, für eine ihrem Gewissen zuwiderlaufende Sache achten.

Durch dieses alles nun, wird dieses einzige Band der innerlichen Einigkeit, Liebe, Vertrauens und Friedens untereinander, welches von unsern Vorfahren und uns wohlbedächtig, geknüpfet und erhalten worden, und bey den Benachbarten, die daran ein Beyspiel genommen, uns den Ruhm der Weißheit erworben hat, geschändet und zerrissen, welches doch uns, unter so mancherley Drangsalen, denen wir nicht bald abhülfliche Masse fanden, so lange nur noch obige Erklärungen nicht ausgebrochen, bey der Hofnung, daß die, so uns solch Unrecht anthun, endlich in sich gehen würden, einiger massen aufgerichtet; Da aber diese Erklärungen, die statt eines Bescheides gelten sollen, uns von vielen, die sich auf mancherley weise, und immer merklicher, von uns absondern und entfernen, zu unserer Beschimpfung, Bedrohung und Bestrafung gegeben werden, und man zugleich behauptet, daß es in wenig Jahren mit unseren Gottesdienst aus seyn werde: Da man in den Predigten heftig wider uns schreyet, und die Leute wider uns aufhetzt, mit Anweisung leichter Mittel uns auszurotten, und Ertheilung des Segens denen die sich wider uns verhetzen lassen; Wenn wir auch die neuerlichen Verbindungen, Brüderschaften und andere Verständnisse ansehen, nicht weniger die grosse Nachsicht bey denen uns zugefügten Beleidigungen, und die oftmalige Verbindung der Stände, Gerichte und Aemter selbst mit ihnen; wenn wir bemerken, daß anstatt der Linderungen, wir

je

je länger je schwerere Unterdrückung, und, da Gott vor sey! öffentliche und grausame Verfolgung (dergleichen in andern Königreichen, durch eben die Werkzeuge, die wir bey uns sich in alle Regierungsgeschäfte eindrängen sehen, angestiftet worden,) zu besorgen haben; so finden wir uns unumgänglich, und fast wider unsern Willen, gedrungen, auf uns selbst und unsere Sicherheit bedacht zu seyn, und vorzubeugen, damit uns dergleichen jezt und in Zukunft nicht treffen möge, und dieses um desto sorgfältiger und vorsichtiger, da auf dieser unserer Vorsorge, nicht bloß unsere besondere, sondern zugleich die allgemeine Wohlfahrt, und noch mehr zu sagen, nicht allein die Aufrechthaltung der allgemeinen, durch Verträge und Eide festgestellten Rechte und Freyheiten, nicht nur die Sicherheit und der Wohlstand der Republik, sondern auch die Erhaltung und Beförderung der Ehre Gottes, beruhet. Darauf nun unser höchstes Augenmerk richtende, bestehen wir der Griechischen und Evangelischen Religion zugethane, auf der von der Republik einmal gelegten, und von uns, ohne Ansehen anderer, so davon abgewichen, heilig gehaltenen Grundfeste, nemlich auf der obengedachten Warschauischen allgemeinen Conföderation, und sind willig und bereit, nach derselben, auch denen der Römischen Religion zugethanen, die mit uns in Frieden und Einigkeit, wie diese Conföderation sie dazu verpflichtet, zu leben begehren, (wie wir denn nicht zweifeln, daß deren noch viele seyn werden,) alle Liebe, Gewogenheit und brüderliche Dienstgefälligkeit unwandelbar zu beweisen. Zugleich verbinden wir uns, in Beziehung auf die Protestationen, so gegen die der Conföderation zuwiderlaufende Verfahren und Decrete, gemacht worden, um den Anschlägen derer die diese Conföderation verwerfen, ihr zuwider handeln, und immer mehr dawider zu handeln gesonnen sind, Einhalt zu thun, und unsere Sicherheit, wider Gewalt und Unterdrückung zu verwahren, durch diese Schrift, unter denen in der Generalconföderation ausgedruckten Verpflichtungen, alle insgesammt, und jeder Theil und Person absonderlich, und versprechen und geloben einander, für uns und unsere Nachkommen, wahrhaft und aufrichtig, vor dem Allmächtigen Gott, der sich nicht spotten läst,

über

über dieser Conföderation fest zu halten, und die christliche Lehre und freye Uebung des Gottesdienstes, zufolge der Conföderation, uns, nächst Gottes Hülfe, weder mit Gewalt noch unter dem Schein Rechtens entreissen zu lassen, auch die Kirchen und Gotteshäuser, die unter unserer Botmäßigkeit stehen, und wir zu bestellen haben, mit gesammter Hand zu schützen, zu beschirmen, auch alle zum Gottesdienst ausgesonderte und gewidmete Oerter und Personen, als unter dem Schutz der Conföderation begriffen, in unserer beständigen Beschirmung, unter Gottes Beystand, zu halten und zu erhalten. Damit auch die bisher geschehene Eingriffe abgestellet, die Uebertretungen bestraft, der Schaden ersetzt und dergleichen in Zukunft kräftig vorgebauet werde, wollen wir auf Land- und Reichstägen und andern öffentlichen Zusammenkünften, bey den Reichsständen, und besonders bey Ihro Königl. Majestät, in dessen gnädiges Wohlwollen, und wohlbedächtiges Einsehen unserer Anliegen, wir gar keinen Zweifel setzen, sorgfältig, einmüthig und einträchtig bemühet seyn, und hierinn keinem Fehl oder Trennung unter uns (in Ansehung des verschiedenen Gottesdienstes und Kirchenbräuche, wie sie nach der in unsern Kirchen und Gotteshäusern hergebrachten Weise, gehalten werden,) statt geben, vielmehr einer des andern, nemlich, ein Grieche anderer Griechen und Evangelischen, und hinwieder ein Evangelischer anderer Evangelischen und Griechen, oder eines jeden unter ihnen Unrechts, Schadens, Beleidigung und Bedrängniß, so ihm wegen, oder in Ansehung, der Religion wiederfahren, sich annehmen, und denen, auf geschehene Anzeige, darüber anzustellenden Berathschlagungen uns nicht entziehen. Wenn auch (welches Gott in Gnaden verhüten wolle) die von ihrem Eid und der Conföderation Abfällige, ihren Sinn und unbrüderliches Vornehmen nicht ändern, uns obgedachten, Gewalt und Unrecht thun, und an der Griechischen oder Evangelischen Religion auf einige Weise sich vergreifen sollten, entweder durch Verwehrung unseres Gottesdienstes, oder durch grimmiges Verfahren, gegen die zum Gottesdienst bestimmte Personen und Oerter, sie seyn von welcher Religion sie wollen, oder durch gewaltsames Handanlegen,

aus boshaftem Gemüthe wider uns, oder durch Schmälerung, Veränderung, oder gar Vernichtung der unserer Religion gewöhnlichen Amtsbedienungen; oder auch wenn sich jemand anmassen wollte, die unsern Kirchen zustehenden Stiftungen, Vermächtnisse, Schätze, Niederlagen, Collectengelder, bewegliche Güter, ausstehende Schuldforderungen, und kurz zu sagen, alle und jede Güter, sie seyn von was Art sie wollen, es sey mit Gewalt, oder unter dem Schein des Rechten, anzugreifen und einzuziehen, und überhaupt, wenn jemanden unter uns, oder den unsrigen, um der Religion willen, würklich Gewalt angethan, insonderheit aber, dafern unter dem Vorwande eines Decrets, so mit der Conföderation streitet, in irgend einem Kreise, zu der Execution geschritten werden sollte, so wollen wir ohne einige Ausrede, (dieweil keine Noth dringender seyn kan, als die welche die Ehre Gottes, seine Kirche, und die unter einander verbundenen Brüder betrift) so wohl alle insgesammt, als ein jeder Theil aus uns, ja eine jede Person, Mann für Mann, zu dem nur die Nachricht davon gelanget, nach dem Ort, wo die Gewalt verübet werden soll, oder schon verübet worden, und auf den zur Vollstreckung angesetzten Termin, wie zum Löschen einer allgemeinen Feuersbrunst eilen, und im Fall es jemanden unmöglich seyn sollte persönlich zu erscheinen, zum wenigsten durch Absendung eines andern an seine Statt, Beystand leisten, denen in Gefahr stehenden Hülfe und Rettung thun, und also nicht bloß mit Worten, sondern auch mit der That, ohne Ansehen einiger Schwürigkeiten oder Gefahr, ohne Bedauren der Mühe und Kosten, nach unserm besten Wissen und Vermögen, die zum Gottesdienst gehörigen Personen, bey ihrem Glauben, Frieden, Gewissen und der Freyheit des Gottesdienstes erhalten, und der dazu bestimmten Oerter Sicherheit, und der Güter der Kirchen und Gotteshäuser ungekränkten Wohlstand, behaupten. Damit man sich aber unter einander bequemer verstehen, und von den vorfallenden Ausschweifungen, Executionsterminen, oder erforderlichen persönlichen Zusammenkünften, geschwindere Nachricht ertheilet werden könne, haben wir einige allgemeine Provisoren oder Besorger des Friedens unserer christlichen Kirchen

chen und Gotteshäuser, unter einander erwählet und benennet, nemlich, aus dem Mittel derer der Griechischen Religion Zugethanen, von dem Senat, den Durchlauchtigsten Fürsten, Herrn Constantin Ostrorog, Woywoden von Kiow; den Durchlauchtigsten Fürsten, Herrn Alexander Ostrorog, Woywoden von Volhynien. Se. Durchlaucht den Fürsten Gregorius Sangußko Koßerski, Castellan von Braclaw; von der Ritterschaft aber, die Durchlauchtigsten Fürsten, Herren Michael und Adam Wisniowiecki, den Fürsten Joachim Korecki, den Knias Kyrill Rozynski, Knias George Horski, die Kniasen Bogdan und Iwan Solmirecki, Herrn Johann Tryzna, Herren Andreas und Alexander Zachorowski, Herrn Jarochwiey Horski, Herrn George Kirdey, Herrn Labonski, Herrn Stephan Lozka, Mozyrischen Landmarschall, Herrn Litynski, Kniaz George Puzyna. Aus dem Mittel der Evangelischen aber, haben wir ernennet, von den Senatoren, sowol der Krone als des Großherzogthums Litthauen, den Durchlauchtigsten Fürsten, Herrn Christoph Radziwill, Woywoden von Wilda, die Hochgeborne, Herrn Andreas Leßczynski auf Lissa, Woywoden zu Brzesc in Cujavien, Herrn Johann Abramowicz, Woywoden zu Smolensko, Herrn Christoph Zienowicz, Woywoden von Brzesc in Litthauen, Herrn Fabian Cema, Woywoden von Marienburg, die Hochwohlgeborne, Herrn Joh. Rozrazewski, Castellan von Posen, Herrn Joh. Zborowski, Cast. von Gniesen, Herrn Nic. Marußewicz, Cast. von Samayten, Herrn Czaplic, Castellan von Kiow, Herrn George Korsack, Cast. von Polozk, Herrn Johann Zienowicz, Castellan von Witepsk, Herrn Peter Dohorostayski, Castellan von Minsk, Herrn Peter Nißczycki, Castellan von Belz, Herrn Andr. Firley, Castellan von Radom, Herrn Andr. Menczynski, Castellan von Wielun, Herrn Johann Drohojewski, Castellan von Sanock, Herrn Urowiecki, Castellan von Chelm, Herrn Johann Ruskowski, Castellan von Prement, Herrn Adam Balinski, Castellan von Bromberg, und Herrn Christoph Monwid, auf Dorohostaye, Großmarschall des Großherzogthums Litthauen; Von der Ritterschaft hingegen, aus der Krone und denen Woywodschaften, so unter der Gerichtsbar-

keit des Lubliniſchen Tribunals ſtehen, die Herren Andreas Szafraniec, Staroſten zu Lelow, Herrn Andreas Rey, Herrn Martin Kreza, Herrn Caſpar Kempski, Herrn Walerian Kolka, Herrn Chriſtoph Pawlowski, Herrn Sigmund Palczewski, Herrn Hieronymus von Czyzow Czyzewski, Herrn Gniewoß, Staroſten von Latowice, Herrn Peter Goluchowski, Herrn Stanislaus auf Lancuca Stadnicki, Herrn Johann Bel, Herrn Martin Chrzonſtowski, Herrn Sam. Trojecki, Herrn Johann Fredro von Krakowice, Herrn George Stan, Herrn Czaplic, Landrichter von Lucko, Herrn Waclaw, Herrn Johann Potocki, Staroſten von Kamieniec, Herren Jacob und Chriſtoph Sieniawski, Söhne des Woywoden von Podolien, Herrn Andreas Rzeczycki, Kämmerer von Lublin, Herrn Chriſtoph Rey, Truchſes von Lublin, Herren Peter und Adam Gorayski, Herrn Lipski, Kämmerer von Belzyc, Herrn Nicolaus Oſtrorog, Herrn Jahodinski, Landrichter von Belzyc, Herrn Caſper Koſinski, Herrn Piſocinski, Kämmerer von Braclaw. Ferner aus denen Woywodſchaften, die unter die Gerichtsbarkeit des Tribunals zu Peterkau gehören, Herrn George Latalski, Herrn Wencesl. Leßczynski, Herren Sendzirow und Jacob Oſtrorog, Herrn Andr. Tomicki, Herrn Andr. von Kalinowa Zaremba, Herrn Andr. Grudziecki, Herrn Alb. Witoslawski, Herrn Stan. Pogorzelski, Unterlandrichter von Kaliſch, Herrn Nic. Orzelski, Landſchenken von Kaliſch, Herrn Sigm. Grudzinski, Herrn Chryſoſtom Marßewski, Herrn Michael Bialoslawski, Herren Johann und Mart. Broniewski, Herrn Peter Zychlinski, Herrn Palecki, Herrn Johann Chryſtoporski, Truchſes von Siradien, Herrn Widawski, Herrn Laur. Niemojewski, Herrn Andr. Krotowski, des Woywoden von Inowladislaw Sohn, Herrn Nißczycki, Staroſten von Ciechanow, Herrn Sigmund Nißczycki, Staroſten von Praßnic, Herrn Zalinski, Kämmerer von Rawa, Herrn Stan. Siewierski, Staroſten von Oſtrzeßow, Herrn Simon Oſtromiecki, Herrn Adrian Chelminski, Herrn Albr. Dorpowski; und denn aus dem Großherzogthum Litthauen, Herrn George Fürſten Radziwill, des Woywoden von Nowogrod Sohn, Herrn Johann Chlebowicz, Truchſes des Großherzogthums Litthauen, Herrn

Adam

Adam Jalwoß, Staroſten von Düneburg, Herrn Nic. Zienowicz, Kämmerer von Oſmian, Herrn Melch. Pientkiewicz, Landſchreiber von Wilna, Knias Jaroslaw Holowczynski auf Kniaze, Herrn Peter Stabrowski, Staroſten von Kieydan, Knias Theodor Druski Horski, Herrn Johann Theodor Pociey, Landrichter von - - - Herrn Johann Miaßkiewicz, Herrn Andr. Jundziel, Landmarſchall von Wolkowysk, Herrn Sebaſtian Pakoß, Herrn Paul Wereßak, Truchſes von Brzeſc, Herrn Jacob Siemaßek, Herrn Rom. Raut, Herrn Rom. Waſilewiez Kurſack, Knias George Sokolinski Drucki, Kämmerer von Witepsk und Staroſt von Uſwieck, Herrn Gregor. Sapieha, Kämmerer von Orßan, Knias Johann Drucki Hurski, Herrn Melchior Szemet, Herrn Albrecht Radziminski, Kämmerer von Samayten, Herrn Johann Holowina, Landſchreiber von Wolkomirsk, Herrn Andr. Stankiewicz Staroſten von Minsk, Herrn Jaroß Wolk, Kniaz Zyziemski, Staroſten von Rzeczyce, Herrn Johann Jundziel.

Zu dieſen obbenannten Proviſoren ſammt und ſonders, und zu einem jeden derſelben, nachdem es die nahe Gelegenheit ſeiner Wohnung an die Hand giebt, haben die ſo in der Freyheit ihrer Religion, oder wegen der Religion, gekränket werden, und dieſerhalb Rath und Rettung bedürfen, ihre Zuflucht zu nehmen; Jene aber und ein jeder aus ihnen, ſollen davon, nachdem und wie ſie die Noth erſehen, weitere Anzeige thun, und vornehmlich dafür Sorge tragen, daß der vorgefallnen Sache auf eine heilſame und erfreuliche Art abgeholfen werde. Damit auch dieſe ihre Bemühung, inſonderheit wenn ſie Hauptſachen betrift, deſto leichter ins Werk gerichtet werde, werden, unſers Erachtens, die Synoden nöthig ſeyn, und damit dieſelben deſto zahlreicher ſeyn mögen, verſprechen wir einander, unter eben denſelben vorerwähnten Verbindlichkeiten, daß, wenn die Griechen eine allgemeine Synode ausſchreiben, auf Begehren, auch die Evangeliſchen auf ſolcher Synode, entweder in Perſon, oder durch Abgeordnete, erſcheinen; hinwieder auch wenn die Evangeliſchen eine Generalſynode, nach der alten Weiſe ihre Synoden zu halten, berufen, auf vorgängiges gleichmäßiges Begehren, auch die der Griechiſchen Religion zugethane, auf ihrer

Syno-

Synode, entweder persönlich oder durch Abgeordnete, sich ebenfals einfinden, und solchergestalt, die einen der andern Last tragen helfen, und zu beyden Theilen einander mit Rath und That beystehen werden. Und gleichwie wir einander, nach Inhalt der Generalconföderation, allzeit Glauben gehalten, so wollen wir auch diese Vereinigung und Verbindung, wie ein Leib unter einem Haupt dem Herren Christo, unter einander zu ewigen Zeiten, (so daß wir nimmer davon abweichen, noch einander mit anzüglichen Schriften oder Reden beleidigen) mit göttlicher Hülfe fest halten. Diese, unter denen in der Generalconföderation ausgedruckten Verpflichtungen geschlossene, Vereinigung, haben zu mehrerer Urkunde, wir, beyde sowol der Griechischen als der Evangelischen Kirchen Zugethane, eigenhändig unterschrieben, und unsere Petschafte darunter gedruckt. Geschehen zu Wilna, den ersten Mittwoch nach Pfingsten, im Jahr Ein tausend fünf hundert und neun und neunzig.

Stimmt mit der Urschrift überein.

George Rekuc.

Hierauf folgen die Unterschriften und Siegel, der in dieser Acte selbst genannten, und damals gegenwärtigen Personen.

Druckfehler.

S. 42. Z. 16. statt: zrrstöret; ließ: zerstöret.
S. 70. Z. 19. statt: Vrehandlungen; ließ: Verhandlungen.
S. 88. Z. 28. statt: werden; ließ: worden.
S. 99. Z. 8. u. 123. Z. 30. statt: vertreflich; ließ: vortreflich.
S. 125. Z. 11. nach Beweisen; setze hinzu: erhellen.

25 MA 70

Digitized by Google